

Thurgauische Beiträge

zur

# vaterländischen Geschichte.

---

Herausgegeben

vom

historischen Vereine des Kantons Thurgau.

---

Zweites Heft.

---

Frauenfeld.

Gedruckt bei J. Huber.

1861.

L 31/2

Die  
**Landgrafschaft Thurgau**

vor und bei ihrem

Uebergange an die Eidgenossenschaft  
im Jahre 1460.

---

**Denkschrift zur Jubilarerinnerung.**

---

Sammt einer Karte der Landgrafschaft.



Frauenfeld.  
Gedruckt bei J. Huber.  
1861.



## Vorwort.

---

Der Antrag, zur Erinnerung an die Einverleibung des Thurgaus in die Eidgenossenschaft eine Denkschrift zu veranstalten, ist beinahe gleichzeitig mit der Stiftung des historischen Vereins gemacht worden, und zwar von einer Seite her, von welcher zur Verwirklichung des Gedankens vorzugsweise die nöthige Unterstützung erwartet werden durfte, so daß der Verein, wenn auch nicht ohne einige Bedenken, in den Antrag einging. Ueber die Bedenklichkeit, daß die Eroberung der Landgrafschaft Thurgau durch die Eidgenossen im Herbst 1460 statt fand, das Jubilarjahr hiemit vorbei gehe, bevor nur die Vorarbeiten zur Herausgabe einer Denkschrift gemacht werden können, konnte man leicht sich hinweg setzen, indem ja der Friedensvertrag, welcher den Eidgenossen den einstweiligen Besitz des Thurgaus zusicherte, erst vom Montag vor Fronleichnam (18. Mai) 1461 datirt ist, dieses letztere Jahr hiemit als das eigentliche Jubilarjahr angesehen werden konnte. Gewichtiger mußte der Einwurf erscheinen, daß das thurgauische Volk bei der Einverleibung in die Herrschaftslande der VII Orte sich passiv verhalten, der Adel und die Städte nur theilweise Widerstand geleistet, die Eidgenossen den Thurgauern auch nicht Freiheit gebracht, sondern alte, ehrenwerthe Verbindungen

gewaltsam zerrissen, die Bevölkerung selbst in die Fesseln einer mehr als dreihundertjährigen Vogteiverwaltung eingezwängt haben, also weder auf der einen noch auf der andern Seite eine preiswürdige Hochherzigkeit an den Tag gelegt worden sei. Allein auch darüber konnte man sich beruhigen. Eines Theils nämlich verklärt der Blick auf die glückliche Gegenwart des eidgenössischen Bundesstaates jede trübe Erinnerung an die Ereignisse der Vorzeit, andern Theils erschien es gerade darum wünschenswerth, daß jener Uebergang als eine geschichtliche Nothwendigkeit, als ein für die Entwicklung und Kräftigung der Eidgenossenschaft nothwendiges Moment beleuchtet werde. Endlich konnte auch die Untersuchung und Beleuchtung dieses Ereignisses als ein fruchtbarer Anfang für die Arbeiten des historischen Vereins angesehen werden oder als die Lichtung, von welcher aus nach rückwärts und nach vorwärts Wald und Gestrüpp weggeräumt und die Landesgeschichte in treuer gründlicher Pflege neu bebaut werden möge.

Abgesehen von einer eigentlichen Jubilarfeier wurde also der Beschluß gefaßt, zur Erinnerung an den Uebergang des Thurgaus an die Eidgenossenschaft eine Denkschrift herauszugeben.

Da der historische Verein über Form und Umfang der Denkschrift keinerlei Bestimmungen gab, glaubt der mit der Abfassung derselben beauftragte Verfasser über das von ihm eingeschlagene Verfahren zu seiner Entschuldigung und Rechtfertigung einige Bemerkungen vorausschicken zu sollen.

Der thurgauische Krieg von 1460 bot in seinen kleinen Ereignissen zu wenig Stoff zu einer sogenannten Denkschrift. Er konnte auch, ohne auf frühere Vorgänge zurück zu gehen,

gar nicht begriffen werden, forderte also eine Beleuchtung des ganzen Entwicklungsganges der Eidgenossenschaft, den Nachweis, daß es für ihren Bestand ein, wenn auch vielleicht nicht klar erkanntes Bedürfnis war, ihre Grenze bis an den Bodensee auszudehnen. Dieser geographisch-politische Standpunkt hätte genügt, um die Thatsache zu erklären. Ein anderer Gesichtspunkt durfte aber auch um so weniger abgewiesen werden, da er willkommener Weise sich aufdrängte, nämlich der nationale. Daß der Thurgauer ursprünglich gleichen Stammes sei, wie die Bewohner der innern Schweiz, daran zu erinnern durfte die Jubilar Denkschrift nicht unterlassen. Sie mußte also auf die Zusammengehörigkeit der alten Gaugrafschaft Thurgau zurück gehen, und zugleich nachweisen, wie das Verhältniß sich löste und die Gestaltung neuer Verhältnisse in widerstrebenden Richtungen zu denjenigen Kämpfen führte, in deren Folge die einander entfremdeten Glieder sich wieder zusammen schlossen.

Hinsichtlich der Quellen wird man nicht verkennen, daß in Bezug auf die Reichs- und Rechtsgeschichte die Arbeiten von Eichhorn, Zöpfl und Gengler, in Bezug auf die schweizerische Rechtsgeschichte die Arbeiten von Bluntschli, Blumer und Segeffer vorzugsweise berücksichtigt, in Bezug auf die thurgauische Landesgeschichte neben andern Urkunden besonders die Gerichtsoffnungen als Hauptquellen benutzt worden sind. Das zürcherische Staatsarchiv hat in dieser Hinsicht namentlich reiches Material geboten. Daß in Folge dieser Untersuchungen hin und wieder Ansichten gewonnen wurden, welche von denjenigen anderer Forscher abweichen, z. B. über den Ursprung der Gerichtsherrschaften und Vogteigerichte, wird denjenigen, der sich je in dieses dunkle Gebiet hineingewagt hat, nicht befremden.

Ob die Denkschrift eine Volksschrift sei, ist eine Frage, die der Leser selbst sich beantworten mag. Zu romantischen Ausschmückungen war immerhin der Stoff nicht geeignet. Wer indessen die entschwundenen Sitten und Lebensordnungen der Vorzeit mit der Gegenwart zusammenhält, dem wird die Geschichte für Verstand und Gemüth reiche Nahrung bieten.

---

# Inhalt.

---

	Seite.
Vorwort . . . . .	III
<b>Historische Beleuchtung der voreidgenössischen Zustände des Thurgaus.</b>	
I. Die alte Gaugrafschaft Thurgau . . . . .	1
II. Herrschaft und Knechtschaft in der Zeit des Mitterthums . . . . .	10
<b>Die allmälige Erweiterung des eidgenössischen Gebietes bis zur Einverleibung des Thurgaus.</b>	
I. Von der Stiftung der Eidgenossenschaft bis zum alten Zürichkriege . . . . .	25
II. Der Blappertkrieg 1458 und die Eroberung des Thurgaus 1460 . . . . .	46
<b>Der Zustand des Thurgaus bei seinem Uebergange an die Eidgenossenschaft.</b>	
Der Adel und die Gerichtsherrschaften . . . . .	59
Volkszustände . . . . .	66
Die Landvogtei und das Landgericht . . . . .	75
<b>Erste Beilage.</b>	
A. Die Verschreibung, welche Dießenhofen den Eidgenossen gab . . . . .	81
B. Die Verschreibung, welche die Eidgenossen denen von Dießenhofen gaben . . . . .	84
C. Schirmbrief, den Frauenfeld von den Eidgenossen erhielt . . . . .	87
D. Verpflichtung des Schlosses Frauenfeld an die VII Orte . . . . .	89
E. Anweisung der Landschaft Thurgau, zu Schloß und Stadt Frauenfeld zu schwören . . . . .	90
F. Ueb auf den thurgauischen Krieg . . . . .	91
<b>Zweite Beilage.</b>	
Erläuterungen zur Karte der Landgrafschaft Thurgau . . . . .	95
Die Karte der Landgrafschaft Thurgau.	

---



100

100

# Historische Beleuchtung der voreidgenössischen Zustände des Thurgau.

---

## I. Die alte Gaugrasschaft Thurgau.

Die Einverleibung des Thurgaus in das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft im Jahre 1460 war im Grunde nicht eine Verbindung fremdartiger Bestandtheile, sondern vielmehr die Wiedervereinigung der durch die Ungunst der Zeiten auseinander gerissenen Landschaften der alten Gaugrasschaft Thurgau.

Zwar ist die Ueberlieferung, daß der Tiguriner Gau der Helvetier, zwischen dem Bodensee und der Linth oder Neuß, vom Rheine bis in das Hochgebirge des Gotthard sich erstreckt habe, mit Recht angefochten und dagegen mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptet worden, die Tiguriner haben im Waadtlande gewohnt. Unbestritten aber ist die Thatsache, daß nach dem Sturze des römischen Reiches der Volksstamm der Allemannen die Vorlande der Alpen bis an den Bodensee und Rhein in Besitz nahm und unter der darauf folgenden Herrschaft der Franken der Thurgau bis an die Quellen der Linth und Neuß sich erstreckte. Er bildete einen Theil des Herzogthums Schwaben, bis, nach Besiegung des Herzogs Gottfried von Schwaben durch die fränkischen Hausmeyer, das Herzogthum aufgelöst und unter unmittelbarer königlicher Oberaufsicht mit der Verwaltung des Thurgaus Grafen beauftragt wurden. Ihre Reihenfolge läßt sich vom Jahre 731 an zwei Jahrhunderte hindurch verfolgen bis auf den Grafen Burkhard, der im Jahre 917 das Herzogthum Schwaben wieder herstellte und als Herzog von Schwaben mit

seinen Eidam, König Rudolf, über die Grenzen zwischen der Gaugrafschaft Thurgau und dem Königreiche Burgund einen Vertrag schloß.

Die Grafen waren aber nicht Landesherren, sondern königliche Beamte. Es lag ihnen ob die Leitung des Gerichtswesens, die Verwaltung der königlichen Güter sammt dem Bezug der regulären Einkünfte, endlich die Beforgung der Aufgebote für den Heerbann. Ihre Amtsverwaltung war nicht an einen bestimmten Ort gebunden, sondern bald oben, bald unten im Lande, wo es gerade am füglichsten schien, hielten sie ihre Landtage. Ihre Gehülfen und Unterbeamte waren die Centenare, welche in einzelnen Abtheilungen der Grafschaft die Vollziehung der Gesetze leiteten oder in minder wichtigen Angelegenheiten als Richter die Stelle der Grafen vertraten. Eine besonders schwierige Aufgabe war es, die Lasten des Kriegsdienstes oder des Heerbanns billig zu vertheilen. Nur die Freien waren dazu verpflichtet. Wer eine Zahl Höfe besaß, mußte entweder selbst als Krieger ausziehen oder einen Mann für sich stellen und ausrüsten. Weniger Bemögliche mußten einander nach Maßgabe ihres Besitzstandes zur Ausrüstung eines Mannes Beiträge leisten. Die einzelnen gemeinen Krieger wurden einem „Senior (Seigneur)“ untergeordnet, der sie anführte. Dieß alles zu ordnen konnte nicht ohne Willkürlichkeiten und Mißbräuche ablaufen. Um dem Mißbrauche solcher großen Amtsgewalt Schranken zu setzen, richtete Karl der Große Visitationen durch Kammerboten ein. In der Regel wurden die Bischöfe damit betraut.

Die Landesbevölkerung unterschied sich von den königlichen Beamten und den Nachkommen alter adelicher Geschlechter aus der Zeit der Alemannen-Herrschaft, sowie der Geistlichkeit, in Freie und Leibeigene. Der Allemanne lebte auf seinem Freigute frei, einzig der Obrigkeit zum Heerdienste pflichtig. Er war sein eigener Richter, d. h. in der Volksgemeinde sprach der Graf oder sein Stellvertreter nur das Urtheil aus, über welches die Standesgenossen des Beklagten sich geeinigt hatten. Es war eine Art Geschwornengericht. Der Leibeigene hatte dagegen

keine eigene rechtliche Stellung, sondern stand unter dem Schutze und Rechte seines Leihherrn. Der Herr mochte ihn zu persönlichem Dienste in seinem eigenen Hause oder zur Arbeit auf seinem Sondergute verwenden, ohne ihm Löhnung zu gewähren, oder er mochte ihm auf Zeit ein Lehen übergeben und ihn nach seinem Hintritte beerben, nach eigenem Belieben. Die Leibeigenen waren das Gesinde ihres Herrn, der ihre Streitigkeiten nach Herkommen und eigenem Ermessen schlichtete. Erschlug jemand einen arbeitstüchtigen Leibeigenen, den Viehhirt oder Bäcker, so konnte er den Thäter zu einem Wehrgelde, d. h. zu einer Entschädigung von 40 Schillingen anhalten, während der Tod eines Freien mit 80, und wenn er keinen Erben hinterließ mit 200 Schillingen Wehrgeld gebüßt wurde. Der Schilling galt freilich damals ein jähriges Kind; aber der Unterschied jener Bußen zeigt die Verschiedenheit des Menschenwerthes zwischen Freien und Leibeigenen. — Nur die Leibeigenen des Königs, des Grafen und der Kirche waren, weil ihre Herren selbst höhern Rechtes waren, auf dasselbe Wehrgeld angesetzt, das den Freien galt.

In jenen Zeiten, die nun schon mehr als tausend Jahre hinter uns liegen, war der Landbau mit den dazu gehörigen Handwerken die fast ausschließliche Nahrungsquelle für die Freien und Leibeigenen. Die später zu Macht und Reichthum und eigenthümlicher Bürgerrechtsverfassung gelangten Städte bestanden in diesen Gegenden nur noch in unbedeutenden Ansäzen, nämlich in den um die Klöster und Stifte gebauten Hütten leibeigener Handwerker. Die Landwirthschaft hatte dagegen schon eine regelrechte Ausbildung erlangt. Die Dreifelderwirthschaft war so zu sagen ein durch uraltes Herkommen geheiligtes Gesetz. In der Dorfsmark, in welche mehrere Höfe und die dazu gehörigen halben Höfe oder Huben, Viertelshöfe oder Schuppisen vereinigt waren, hatte jeder Hof seine umfriedete Hofraite, die als Trift für die Hühner und andere Hausthiere diente. Das Dorf selbst war ebenfalls durch einen Zaun, Haingarten, Dorfetter, von der Flur geschieden und die

in die Flur hinausführenden Wege durch Fallgätter verwahrt. Innerhalb des Dorfetters, zwischen den Höfen, war gewöhnlich eine Art Freiwiese, der Brühl; außerhalb zunächst am Dorfetters lagen die Bünten, Gelände für Sommerfrüchte. Das Getreideland war in drei nahezu gleich große Zelgen abgetheilt, und in unverbrüchlicher Folge wechselten im Anbau Korn, Haber und Brache. Zwischen den Zelgen breiteten sich in den feuchten Gründen die Wiesen aus. Ueber dem Fruchtgelände hinaus war Weideland, Gehölz, Almend. Diese Einrichtung war, neben dem Hauptzwecke des Getreidebaus, vorzugsweise auf die Viehzucht und Weide berechnet; denn die Stallfütterung fand nur in den härtesten Wintermonaten statt, so lange die Erde ihr Winterkleid trug. Sowie der Schnee schmolz, wurde das Vieh auf die Wiese getrieben, ohne Unterschied, wessen Eigenthum sie sei. Bis Ende Aprils waren die Wiesen gemeine Almende. Dann führte der Hirt seine Heerde auf das Brachland, nach der Kornernte in die Kornstoppeln, nach der Haberernte in die Haberhalme. Spannte der Pflüger sein Vieh aus, so trieb er es in die Gemeinweide hinaus, in Gebüsch, Riet und Wald, und überließ es seinem Nahrungstrieb bis der frühe Morgen wieder zur Arbeit rief. — Daß alle diese Gewohnheitsrechte Beobachtung finden, wurden auf bestimmte Tage von den Flurmännern (Untergänger hieß man sie) die Zäune, Wege, Gräben, Marchen besichtigt und ihre Ausbesserung oder Herstellung angeordnet, alljährlich drei Dinggerichte veranstaltet und eingeklagte Nachlässigkeiten oder Frevel gebüßt, Käufe und Verkäufe, Vererbungen und Lehenübertragungen zur Kunde gebracht und bestätigt.

Das Grundeigenthum war theils freies Eigen seiner Bebauer, theils Pachtung und Lehen. Wo freie Leute in einer Gemarkung auf ihrem Eigen beisammen saßen, bildeten sie eine durch ihre Gemeinrechte auf „Wunn und Weid“ verbundene freie Genossenschaft. Nicht weniger bildeten auch diejenigen Landleute, welche auf Gütern eines andern Grundbesizers in einer Gemarkung zusammen wohnten, eine solche Genossenschaft, aber, durch die

Rechte des Grundherren beschränkt, als Pächter oder Lehenleute, standen sie hinsichtlich der Benutzung ihrer Güter, auch wenn sie nicht leibeigen waren, unter einer Art Vormundschaft. In welcher Weise zeigt sich besonders in der Gutsverwaltung der Klöster und Stifte.

In Dorfschaften oder Höfen von geistlichen Stiften hatte nämlich der Grundherr einen Kellner, der auf dem Kelnhof saß und von den angesiedelten Leibeigenen und Freien den bestimmten Antheil an den Erträgnissen ihres Landes zu Handen des Herrn sammelte, Korn, Haber, Schweine, Hühner, Eier und Geldzinse. Einen andern Hof bebaute auf Rechnung des Herrn der Meyer, der eigentliche Stellvertreter des Herrn in polizeilichen Dingen, zu Gebot und Verbot und im Dinggerichte. Die Bewohner des Dorfs waren ihm je nach der Größe ihres Lehenbesitzes bei dem Bau seines Dinghofes zu frohnen verpflichtet. Dagegen war der Meyer pflichtig, ihnen gegen feindselige Beeinträchtigungen von Auswärtigen Schutz zu verschaffen.

Es ist klar, daß bei solchen Einrichtungen Leibeigene und Freie zwar in derselben Dorfmark neben einander wohnen, der Leibeigene aber kein Eigengut als wirkliches Eigen besitzen konnte, weil er sammt dem Seinigen mit Weib und Kind Eigenthum des Herrn war. Nicht weniger selbstverständlich ist, daß der Freie ein Lehen bebauen konnte, aber da er nicht auf seinem freien Eigenthum saß und zinspflichtig war, an seiner Freiheit verlor, in die Mittelklasse der Hörigen versank und wenn er eine Leibeigene ehelichte, seine Kinder in die Leibeigenschaft einreihen lassen mußte. Der Leibeigene war an die Scholle gebunden. Er durfte ohne Bewilligung seines Herrn den ihm angewiesenen Wohnort nicht wechseln. Dagegen untersagten die Gesetze auch dem Herrn, den ansässigen Leibeigenen von seinem Gute weg oder gar außer Landes zu verkaufen. Er mochte ihn verkaufen oder vertauschen nur insofern als dadurch seine Ansässigkeit nicht gebrochen wurde. Wenn aber ein leibeigener Mann die Leibeigene eines andern Herrn ehelichte und dadurch seinem angeborenem Herrn seine Nachkommenschaft

entzog, indem die Kinder dem Stande der Mutter folgten, so verfiel er der Strafe eines Menschenräubers. Nach dem Stiftsrechte von Bischofszell war der Probst berechtigt, einem solchen pflichtvergeffenen Angehörigen einen Riemen Fleisch aus dem Rücken zu schneiden. Um die Zahl seiner Leute zu mehren, durfte der Herr die Heirathsfähigen zur Verehelichung nöthigen.

Ungeachtet solche Schmach auf der Leibeigenschaft lag, traten gleichwohl zahlreiche Freie namentlich in die Schutzhörigkeit der Kirche, theils weil sie kein Eigengut besaßen, theils um des Heils ihrer Seelen sich zu gewiffen, theils um gegen Hingabe ihres Grundeigenthums ein Leibgeding zu erwerben. „Unter dem Krummstab zu wohnen“ hatte jedoch den höchsten Vortheil darin, daß die Hörigen der Kirche gegen die Erpressungen der Grafen durch die Immunitäten der Kirche geschützt waren; denn die geistlichen Stifte waren laut Gesetz durch Bögte vertreten, welche, indem sie den Hörigen des Stifts Schutz gewährten, zugleich auch den Nutzen ihrer Herrschaften beförderten und durch gemeinsame Abtragung der Heerbannspflichten den einzelnen ihrer Angehörigen die Last erleichterten.

Dieser Zuwachs an Gütern und Leuten war aber ein Geringes im Vergleiche mit den Vergabungen, welche die Stifte und Klöster von den Kaisern, Königen und Fürsten erhalten hatten und fortwährend empfangen. Das Stift Reichenau bei seiner Stiftung schon im Thurgau mit Steckborn und Ermatingen und den zugehörigen Landstrecken über dem Seerücken ausgestattet, kam z. B. um das Jahr 888 auch noch in den Besitz von Gachnang und Erchingen und seinen Umgebungen. Die Güter der Abtei St. Gallen waren weit zerstreut und zahlreich, wie dieffeits und jenseits des Bodensees, im Rheinthal, an der Sitter und Thur, so auch an der Glatt, am obern Zürichsee, sogar im Aargau. Die Besitzungen des Chorherren- und des Frauenstifts in Zürich erstreckten sich weit an den Ufern der Limmat und der Reuß; selbst die königlichen Güter und Zinsleute des Thals von Uri und die königlichen Rechte in der Stadt Zürich wurden dem Frauenstifte bei seiner Stiftung als

Angebilde überlassen. Rheinau besaß von Anfang an große Strecken Landes an der untern Thur und an der Töß. Einfiedeln's Reichthum an Gütern und Leuten breitete sich namentlich am obern Zürichsee aus, bis an die Wasserscheide der Töß und Glatt, und wurde bald noch mit Dorf und Leuten zu Eichen vermehrt. Neben der bischöflichen Quart an allen Kirchengütern, welche im ganzen weitausgedehnten Bisthum dem Domstifte Konstanz gesetzlich zukam, waren ihm eine große Zahl Höfe und Dörfer besonders im obern Thurgau eigen und zinspflichtig, und vielfache Mittel standen ihm zu Gebote, dieselben zu vermehren. Die Einrichtung der Propstei Bischofszell diente dazu als neuer Haltpunkt, den Erweiterungsbestrebungen St. Gallens gegenüber.

Je mehr aber die geistlichen Stiftungen an Land und Leuten sich bereicherten, desto mehr schwand die Macht und der Einfluß der Grafen. Die zwischen dem Bischofe Salomo III., als Abt von St. Gallen, und den Kammerboten Erchanger und Bertold wegen des Besizes von Stammheim ausgebrochenen Zerrwürfnisse waren eine Folge der durch die geistlichen Immunitäten in das Reichsgut und die Grafschaftsrechte gemachten Einbrüche. Seine hartnäckige Feindschaft gegen den Abt-Bischof mußte Erchanger selbst nach königlichem Urtheil und Rechte mit dem Leben bezahlen. — Es war dieß aber keine vereinzelte Erscheinung. Aehnliches geschah überall im deutschen Reiche. Dazu gesellten sich noch große Kriegsübel von außen her.

Die Angriffe und Ueberfälle der Normannen hatten schon längst die eingetretene Schwäche des Reichs erkennen lassen. Nun brachen unter der Regierung des Königs Ludwig, zugenannt das Kind, die Ungarn in Deutschland ein. Ihre Verheerungen trafen besonders Baiern und Schwaben. Das Stift St. Gallen wurde durch sie ausgeraubt und verbrannt. Bischof Salomo verbarg sich vor ihnen auf seiner Burg Bischofszell. Um eines solchen Feindes sich zu entledigen, der auf flüchtigem Pferde keinem Angriffe des Fußvolkes Stand hielt, jedoch überall einfiel, wo man ihn nicht erwartete, genügte die alte Kriegs-



ordnung des Heerbannes nicht. Zunächst war eine einheitliche Leitung der Wehrkräfte Bedürfnis. Dieß erkannte, vor allen andern Herren Schwabens aus, der thurgauische Graf Burkhard, der zugleich auch die Grafschaften Hegau, Baar und Ahtien verwaltete. Er glaubte durch die Rathlosigkeit und Noth des Landes sich verpflichtet und berechtigt, an die Spitze zu treten und das seit zweihundert Jahren unterdrückte Herzogthum Schwaben wieder aufzurichten. Dieser Anmaßung mußte selbst der Nachfolger des Königs Ludwig, König Konrad, rechtliche Anerkennung und zwar um so mehr gewähren, da der neue Herzog Burkhard den Besitz seines Gebietes sowohl gegen die Ungarn als gegen den König Rudolf von Burgund kräftig zu behaupten mußte.

Herzog Burkhard, durch Verehelichung seiner berühmten Tochter Bertha mit seinem frühern Gegner König Rudolf von Burgund verbunden, lebte nicht lange genug, um die erworbene Macht dauernd an sein Haus zu fesseln. Dagegen ergriff der neue König Heinrich I., der Finkler, Städtegründer, die Zügel des Reiches mit ebensoviel Klugheit als Kraft. Gegen die Raubzüge der Ungarn ordnete er die Erbauung von Burgen und Städten an als Zufluchtsorte bei ihren Ueberfällen. Und um mit gleichen Waffen sie zu bekämpfen, sorgte er vorzugsweise für die Ausbildung der Reiterei. Diese Maßregeln hatten einen so glücklichen Erfolg, daß nicht bloß die Ungarn besiegt wurden, sondern auf dem von Heinrich gelegten festen Grund sein Sohn und Nachfolger Otto I. in dem bis zu verächtlicher Schwäche versunkenen Reich eine Macht entfaltete, die an die Macht Karls des Großen erinnerte: denn wie dieser eroberte Otto Italien und erwarb er die römische Kaiserwürde.

Unter der Herrschaft des Kaisers Otto I. und seiner gleichnamigen Nachfolger (936—1002) waltete das Bestreben vor, die höchsten Gewalten mit der Krone zu vereinigen, besonders die Herzoge in Abhängigkeit von der Krone zu erhalten, um, von ihnen nicht gehindert, über alle Streitkräfte des Reiches frei verfügen zu können. Als Mittel zu diesem Zwecke eignete

sich die Einführung des Lehenwesens in die Reichsverwaltung. Die Reichsämtter wurden nämlich ihren Inhabern, den Herzogen und Grafen, Bischöfen und Abteien als lebenslängliche, bald auch als erbliche Lehen übertragen, mit der Verpflichtung, dem Lehenherren stets zu Hof- und Kriegsdienst bereit zu sein. Diese übertrugen in gleicher Weise ihre großen Lehen (Fahnenlehen) stückweise an ihre Unterbeamte, Vögte und Diener, besonders auch an die durch großen Grundbesitz ausgezeichneten freien Landsassen, sofern sie im Dienste des Königs und des Reichs Ehre und Reichthum zu erwerben wünschten. Die bisherigen Amtsverrichtungen, das Richteramt, der Steuerbezug, das Aufgebot zum Heerbanne u. s. w. wurden hiemit zu einem Angebinde der zu Lehenbesitze erlangten Landschaften und Güter. Nicht die geistige oder amtliche Befähigung entschied, sondern der Lehenbesitz und das Erbe, wenn es sich um die Wahl der Männer handelte, denen die Handhabung der Gerechtigkeit anvertraut werden sollte. Durch den Eintritt in solche Lehenverbindung und Dienstmannschaft erhielt auch der Freie einen höhern Rang, ein stärkeres Wehrgeld, so daß manche sich bewogen fanden, sogar ihr freies Eigen in Lehen umwandeln zu lassen, um solchen Vorzugs theilhaft zu werden. Es war dieß die Grundlage des in der Folge hervortretenden Adelsstandes. Diese Verfassungsänderung, obwohl sie allmählig eintrat, konnte nicht ohne drückende Rückwirkung für die untern Volksschichten, besonders für die freien Landsassen vorgehen. Wie schwer es namentlich auch den Thurgauern fiel, in solcher Weise alle Erinnerungen und Rechte der hergebrachten Mannesehre und Freiheit dahin fahren zu lassen, hat die Sage vom Kampfe der freien Bauern um das Jahr 997 gegen den weltlichen und geistlichen Adel unter Anführung des Heinz von Stein am Flüschen Schwarzach überliefert. Bald nachher löste sich die Gaugrasschaft Thurgau auf. Wie andere solche Gaue in drei Theile auseinander giengen, so daß der dritte Theil als Ersatz für den pflichtigen dritten Theil der Einkünfte an die königliche Kammer als Reichsvogtei an das Reich

gezogen, ein Landesstrich als Erbe dem Inhaber der Grafschaft überlassen und der übrige dritte Theil zur Landgrafschaft umgestaltet wurde: so wurde zuerst der Zürichgau als Reichsvogtei losgetrennt, sodann den Grafen von Kyburg das Tösthäl und das untere Thurthal bis an den Rhein als Eigen zugetheilt, was aber östlich davon weiter an den Bodensee hinauf sich erstreckte, der Landgrafschaft in der Weise vorbehalten, daß immerhin die Grafschaft Kyburg und die Landgrafschaft ein gemeinsames Landgericht beibehielten. Die Landgrafschaft blieb dem Herzog von Schwaben untergeordnet, bis sie in Folge von Streitigkeiten über das Herzogthum selbst den Herzogen von von Zähringen, endlich durch Erbe den Grafen von Kyburg und Habsburg zufiel.

## II. Herrschaft und Knechtschaft in der Zeit des Ritterthums.

Die Zeit des Ritterthums ist äußerlich am meisten gekennzeichnet durch die Menge von Burgen, mit welchen der Adel das Land bedeckte. Seinem Wesen nach beruhte er auf den Ritterlehen, welche der gemeine Adel von den Freiherren, Grafen, Aebten und Bischöfen mit der Verpflichtung empfing, dem Lehnsherrn als Vasall oder Dienstmann mit seinen Waffen gewärtig zu sein. Die Ritterlehre verbot die Betreibung eines gewinnbringenden Gewerbes, forderte dagegen, daß der wehrfähige Mann seine Wohnung zu einer Festung mache, von der aus er jedem Gegner Trotz bieten möge. Die langen Parteikriege, welche besonders seit den zwischen dem Papste und Kaiser Heinrich IV. entstandenen Zwistigkeiten ganz Deutschland durchwühlten, machten es auch zur Bedingung der Sicherheit, eine bewehrte Wohnung zu haben. Im Thurgau waren es besonders die Aebte von St. Gallen und Reichenau und der Bischof von

Konstanz, welche durch ihre Dienstmannen einander wiederholt und Jahre lang befehdeten und ihre Besitzungen gegenseitig furchtbar verwüsteten. Indem die Grafen von Kyburg und Toggenburg und Rapperswyl, sowie die Freiherren von Regensberg, Bürglen, Griesenberg u. a. sich als Gehülften des einen oder andern Theils einmischten, wurde der Streit nur um so hartnäckiger.

Die Burgen bestanden in der Regel aus einem starken Thurm, aufgemauert aus roh behauenen Feldsteinen mit nebenstehender ebenfalls gemauerter enger Wohnung, umschlossen von Ringmauer und Graben. Zuweilen fehlte der Thurm und war durch einen geräumigen zweistöckigen Mauerstock ersetzt, auf welchem eine hölzerne Wohnung ruhte. Oft wurde die Burg auf einem felsigen, fast unzugänglichen Hügel erstellt, oder auf den Klippen von zusammenlaufenden wilden Schluchten; zuweilen auch auf sumpfigen Moorgründen, umgeben von einem stets gefüllten Wassergraben oder Weiher. Die Gestalt der Burgstelle, das Fundament, auf welchem der Bau errichtet wurde, das Vermögen und der Rang des Herrn und andere Umstände veranlaßten überhaupt die mannigfachsten Abänderungen in der Gestalt und Bauart. Immerhin aber war die Thüre zum Thurme und zur Wohnung in doppelter Mannshöhe angebracht. Eine Fallbrücke, die bei Nacht und in den Zeiten der Gefahr aufgezogen war, vermittelte den Eingang in die Burg. Dagegen führte außer dem Burghore häufig ein unterirdischer Gang den Burgherrn in's Freie. — Uebrigens kann man sich das Innere dieser Burgwohnungen fast nicht einfach genug denken. Breite und hohe Fenster hätte man an solchen Gebäuden umsonst gesucht; denn das Fensterglas war noch so selten und theuer, daß selbst hohe Herrschaften sich darauf beschränken mußten, im kalten Winter die schmalen Bayen mit Leinwand zu verhängen und in einer auf dem Zimmerboden ausgebreiteten Lage Stroh, auf Lagern von Bärenfellen gegen die Kälte Schutz zu suchen. Zur Verwahrung gefangener Feinde diente das Burgverließ, der unterste dunkle feuchte Raum, im Fundamente des Thurms.

Man hat nachgewiesen, daß bei der Auswahl der Burgstellen die Absicht entscheidend war, sich gegenseitig zu belauschen, oder durch Wahrzeichen einander von der Annäherung einer Gefahr in Kenntniß zu setzen. Wenn irgendwo so dürfte diese Absicht bei der Anlegung der von bischöflichen Dienstmannen besetzten Burgen der Fall gewesen sein, durch welche der Bischof von Konstanz die Zugänge zu der Burgstadt und Probstei Bischofszell besonders gegen die Feindseligkeit der Abtei St. Gallen zu sichern veranlaßt war.

In welch' schroffem Gegensatze standen die lieblichen Klänge, mit welchen die thurgauischen Dichter jener Zeit, der Truchsäß von Singenberg, der Freiherr Walter von Klingen, der Freiherr von Wengi, Hartmann von Aue, Ulrich von Razihofen, der Kanzler u. a. m. des Lebens Lust und Leid gefeiert und Mannes-  
muth und Treue besungen haben! Im wildesten Waffengetöse blühten noch die Rosen der zartesten und innigsten Gefühle!

Es liegt im Wesen der allgemeinen Vergänglichkeit, daß von manchem jener Edelsitze keine Spur mehr übrig ist. Ein Verzeichniß, das von dem Chronist Hans von Klingenberg um das Jahr 1420 angefertigt worden sein soll, führt viele Namen von thurgauischen Edeln auf, deren Wohnsitze nicht mehr bekannt sind; doch darf vorausgesetzt werden, daß diese Burgen selbst auch damals schon von untergeordneter Bedeutung waren.

Den ersten Rang behaupteten unter den Burgherren, nächst den Grafen, die Freiherren. Freiherr war eigentlich derjenige, der mit seiner Person und seinem Gute Niemanden verpflichtet war als unmittelbar dem Könige. Da aber auch die Freiherren zuweilen durch Uebernahme von geistlichen und weltlichen Lehnen Dienstmannsverpflichtungen eingingen, wurde es Regel, jeden Edeln, der sechs bewehrte edle Dienstmannen habe, als Freiherr, und wer die doppelte Zahl aufweisen könne, als Graf gelten zu lassen. Während also die eigentlichen Gaugrafen verschwinden, erscheinen Grafen von Kyburg, von Winterthur, Wülflingen, Toggenburg. Auch die Freiherren von Bürglen, Märstetten und Klingen sollen den Versuch gemacht haben, auf der Rangstufe

der Grafen sich zu erhalten. Neben ihnen wurden als Freiherrn innerhalb der Grenzen der Landgrafschaft Thurgau bezeichnet die Herren von Arbon, Bußnang, Griefenberg, Güttingen, Mammern, Mazingen, Steckborn, Wängi, Wehrstein, Wunnenberg. \*) Welche Burgen es aber gewesen seien, auf welchen ihre Dienstmannen oder Edelknechte saßen, läßt sich nur lückenhaft und mit Wahrscheinlichkeit nachweisen. Zu Bußnang gehörte der Edelsitz Eppenstein und Mettlen, zu Griefenberg Junkholz, zu Güttingen die Seeburg Rachel und die Moosburg, zu Altenklingen die Altenburg, vielleicht auch Zapfenloh und Sperbersholz, zu Arbon der Edelsitz am Kirchhof, vielleicht auch Lurburg, zu Mazingen der Ruggenbühl u. s. w.

Auf den Grundsitzen des Domstiftes Konstanz standen die Burgen Kasteln, Gottlieben, Berg, Bischofszell, Heidelberg, Detlishausen, Eppishausen, Schönenberg, Tannegg, Spiegelberg. Die Edeln von Bliedegg waren Untermarschälle, die Edeln von Hugolshofen Unter-Truchsäßen des Bischofs. Zur Burg Bischofszell scheinen besonders noch die Burgen Ghögg, Moosburg, Heuberg, Anwyl und Kefwyl bei Buhwyl, zu Tannegg Bettwiesen, zu Bliedegg Nyfenberg und Degernau pflichtig gewesen zu sein.

Lehen der Abtei St. Gallen waren die Burgen Mamertshofen, Roggwyl, Romanshorn, Kefwyl, Hagenwyl sammt Moos. Auf Singenberg saßen die Unter-Truchsäßen, auf Bichelsee die Unter-Schenken von St. Gallen, auf Landsberg ein Zweig der Herren von Bichelsee, ebenfalls von St. Gallen abhängig. Neunforn und Helfenberg hatten die Grafen von Toggenburg als St. Gallisches Lehen inne. Auch Leuenberg dürfte St. Gallisches Lehen gewesen sein.

Auf reichenauischem Boden erhoben sich Frauenfeld, Gachnang, Gerlikon, Meiensberg, Kesikon, Wellenberg, Buchschoren, Müllheim, Salenstein mit Niedern und Wallenstein, Hard. Zu Frauenfeld dienstpflichtig waren auch Blumenstein und Franken-

---

\*) Wunnenberg, Winnenberg, jetzt Immenberg bei Neukirch an der Thur-

hausen. Mrenenberg und Wolfsberg gehören wohl einer spätern Zeit an.

Die Grafen von Toggenburg besaßen Tobel und Kengerswyl als Eigen. Ihre thurgauischen Dienstmänner waren ihre Truchsäßen zu Hattnau und die Edelknechte von Luterberg, Kloten, Münchwyl, Littenheid, Bezikon, Wildern.

Im Besitze der Freiherren von Regensberg war die kleine Burg Murkhard, wahrscheinlich auch Wittenwyl, später den Herren von Spiegelberg zugehörig.

Dem Landesherrn, nämlich den Herzogen von Schwaben und den Grafen von Kyburg und Habsburg als ihren Nachfolgern und Erben im Thurgau, erscheinen pflichtig die Besitzer der Burgen Weinselden, Straußberg, Neuenburg, Wärtbühl, Lommis, Sonnenberg mit Stettfurt, Straß, Stammheim, Steinegg, Ittingen, Freudensfels, Herdern, Liebensfels, Wagenhausen.

In Dießenhofen hatten die Truchsäßen von Kyburg ihr Burgsäß.

In den Rang der Edelleute traten auch die Meyer von Eschenz als erbliche Verwalter der Abtei Einsiedeln in der Herrschaft, die Hofmeister von Frauenfeld als Inhaber der herrschaftlichen Gefällverwaltung.

Zu den Vorrechten, welche der Besitz einer Burg und das Waffenrecht des Ritterstandes mit sich führte, kam noch, daß jeder Edelmann, der auf seinem Grundbesitze so viel Einwohner, als zur Besetzung eines niedern Gerichts erforderlich waren, nämlich wenigstens sieben Männer zählte, vermöge Lehenrechtes Tving und Bann zu handhaben befugt war, sowohl über seine eigenen Leute, als über Fremde und Freie, die innerhalb seines Bannkreises ansäßig waren. Er wurde dadurch ihr Schirmvogt, sie aber seine Schirm- und Steuerpflichtigen. Auf solche Weise gelangte die niedere Gerichtsverwaltung, welche die Landgrafen durch ihre Centenare oder Untervögte zu üben pflegten, in erbliche Hände, und beschränkte sich die Gerichtsverwaltung des Grafen auf Behandlung der schwerern Vergehungen.

Gegenüber dem so bevorzugten Stande des Ritteradels konnte der ihm verwandte freie Landsasse oder frine Bauer sich nicht mehr im gleichen Rechte behaupten. Das Grasschaftsgericht, das beiden gleiches Recht halten sollte und keine andern Vollziehungsmaßregeln hatte, als in Malefizsachen den Tod, in Kriminalsachen die Achtserklärung, genügte dem friedliebenden, freien Landbauer nicht zu seinem Schutze. Ohne seine Geschäfte zu vernachlässigen, konnte er den Dieb oder Mörder nicht so lange und mit so vielen Gehülfsen verfolgen als nöthig war, um ihn gebunden vor den Richter zu stellen. Gelang es ihm, bei dem Gerichte auszuwirken, daß der Gegner in die Acht erklärt, seinen Freunden verboten, seinen Feinden erlaubt wurde, so konnte der gemeine Freie ihn nicht durch aller Herren Länder verfolgen, ohne selbst den größten Schaden zu gefährden. War der Schuldige ein Mann des höhern Standes, so vermochte der gemeine Freie denselben noch weniger zu erreichen, oder er mußte gewärtigen, von den Genossen desselben beschadet zu werden. Um also nicht allen Willkürlichkeiten ausgesetzt zu sein, waren die noch übrigen freien Landsassen genöthigt, den Schutz eines Mächtigen zu suchen und zwar nach den damaligen Einrichtungen einem Schutzvogte sich zu unterstellen, der gegen eine jährliche Abgabe sie vor Gericht vertrete und gegen Feinde vertheidige.

Ein späteres Beispiel solcher Bewerbung um Aufnahme in die Schirmvogtei enthält die Öffnung der freien Engwylen, die nach dem Ausdrücke der Öffnung so frei waren, daß sie keinen Herrn hatten. Sie ergaben sich des Schirms wegen dem Bischofe von Konstanz. Da dieser sie aber nur insofern in seinen Schirm nehmen konnte, als sie von ihm Lehen oder Egen hätten, verlieh er ihnen einen jährlichen Zins von zehn Viertel Kernen und zehn Schillingen, weniger vier Pfenningen, von den bischöflichen Gütern zu Neuwylen; auch gewährte er ihnen Zollfreiheit zu Konstanz und das Genossenrecht der zwölf und ein halb Gotteshäuser nebst der Begünstigung, daß, wenn einer von ihnen in den geistlichen Stand eintrete, den Verwandten desselben das Erbe nicht vorenthalten werden soll. Indem der Bischof also sich



verbindlich machte, sie nie vom Bisthum zu entäußern, zu verpfänden oder zu verkaufen, ihnen einen Richter zu Engwylen oder zu Gottlieben zu setzen, demselben aber keine andern Urtheilspreeher oder Geschworne beizugeben als Hofgenossen, bei ungleichen Urtheilen auch jedem einzelnen Richter den Zug vor den Bischof zu gestatten, auch alle Zwing, Bänne und Frevel den Hofgenossen zu überlassen und untödliche Körperverletzungen nicht höher zu strafen, als um drei Schilling Pfening; nahmen die Engwylen die Verpflichtung auf sich, daß bei einer Buße von drei Pfund an den Bischof und drei Pfund an das Gericht kein Gerichtsangehöriger den andern vor ein anderes Gericht treibe; daß sie jedem neuen Bischofe bei seiner ersten Messe aus seiner Kammerwaldung drei Fuder Holz zuführen; daß sie bei seiner Reise nach Rom ein Saumpferd im Werthe von fünf Pfund und fünf Schilling mitgeben; daß sie endlich den Todfall leisten, jeweilen das beste Stück Vieh, doch für die Erben löslich um fünf Schilling Pfening wohlfeiler als es werth ist.

Ein ähnliches Verkommniß lag der Öffnung des Gerichtes Totnach und Birwinken zu Grunde. Die Herrschaft Spiegelberg, obwohl ihr Sitz zwei Stunden weit von denselben entfernt war, hatte die Vogtei dieser beiden Ortschaften für eine jährliche Vogtsteuer von dreizehn Pfund Heller übernommen und sich verpflichtet, unentgeltlich drei Jahrgerichte zu halten, die Herrlichkeit der Gerichte Totnach und Birwinken zu schützen und zu schirmen, so weit ihre Güter sich erstrecken, und schädliche Leute, welche von den Einwohnern der Gerichte festgenommen und nach Spiegelberg gebracht werden, gegen einen Ersatz von fünf Pfund Pfening zu berechnen, so daß die Gerichtsangehörigen vor weiterm Schaden gesichert seien.

Von eigenthümlicher Art ist die Beschränkung des freien Thurlinden-Gerichts auf Grundstücke. Es wurde, wie der Name besagt, unter der Thurlinde gehalten zu Rickenbach bei Wyl, jährlich drei Male, für die Besitzer von freien vogtbaren Gütern.

Seine Hauptbestimmung war, daß diese Güter nur in der Gerichtsversammlung verkauft und gefertigt, immer aber zuerst den Freien angeboten, wenn aber kein Freier dieselben übernehmen wolle, den Theilgenossen (Besitzern eines andern Theils von demselben Grundstück) überlassen werden, und erst wenn auch solche nicht dazu greifen, in entferntere Hände übergehen, immerhin aber nach dem Verkauf an unfreie Leute von jedem rechten Freien, der mit vier Ahnen als solchen sich ausweisen möge, zu jeder Zeit wieder reklamirt und ausgelöst werden können. Um 1304 war Jakob von Frauenfeld von Kaiser Albrecht mit der Schirmvogtei dieses Gerichtes belehnt worden. Später gelangte sie an die Abtei St. Gallen, in deren Besitz sie ursprünglich gewesen sein soll. Eine freie Weibelhub zu Wilensdorf ähnlicher Natur ergab sich dem Grafen von Kyburg. Dasselbe geschah von den Freileuten zu Wezikon, Widen, Dietingen (Neunforn), Eitberg.

Dadurch wird also auch die Thatsache bestätigt, daß der Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen keineswegs ganz aufgehoben war, vielmehr auch in den spätern Zeiten noch fortbestand und selbst die Theilnahme an den gemeinen Vogteigerichten dem Freien an seiner Stammesehre keinen Nachtheil brachte. Der Freie hatte keinen nachjagenden Herrn, der ihm verwehrt hätte, auszuwandern oder in einer Stadt sich niederzulassen oder als Ausbürger in ein Bürgerrecht einzutreten. Er konnte ohne Widerspruch eines Leibherrn mit einer Freien sich verehelichen. Er konnte über seine freien Güter nach Belieben verfügen. Er konnte vor Gericht sein Recht selbst vertreten und konnte als Schöffe im Landgerichte Recht sprechen. So sagt auch die im Jahre 1432 niedergeschriebene Öffnung von Tannegg: Zu den Jahrgerichten von Tannegg soll geboten werden allen Einwohnern des Gerichtskreises, es seien Freie, Gottshausleute, Vogtleute oder eigene Leute.

Daß unter der Herrschaft des Adels und der Kirche für die Freien keine Mittel vorhanden gewesen wären, zum Rechte zu

gelangen, kann also nicht behauptet werden, wohl aber, daß ihm dieß mehr erschwert war als dem Hörigen. Die Bewohner der herrschaftlichen Höfe hatten als Hörige ihre bestimmten Zinse von ihren Gütern an den Grundherrn zu entrichten, der dieselben durch den auf einem größern Hofe wohnenden Kellner beziehen ließ. Auf den getheilten Höfen und Dorfschaften bestand eine Flurordnung, durch welche die Eintheilung der zum Getreidebau geeigneten Güter in drei Zelgen, die den einzelnen Güterbesitzern oder den sämtlichen Hofbewohnern obliegenden Einfriedungen, die Zeit und die Ausdehnung des Weidgangs, die Benutzung des Ausgeländes, auch die Bußen für Uebertretung dieser Vorschriften festgesetzt waren. Jährlich drei Male, besonders im Frühlinge und Herbst, wurde von dem Grundherrn oder seinem Stellvertreter, dem Meyer, die männliche Bewohnerschaft zum Thing oder Gerichte versammelt, um den Lehenverleihungen und der Aburtheilung der eingeklagten Frevel beizuwohnen, und nicht eigenmächtig oder nach Willkür fällte der Gerichtsvorsitzer seine Entscheide, sondern nach dem Urtheile der Gerichtsbeisitzer oder Schöffen, welche aus der Bauersame gewählt und nach Herkommen und nach Inhalt der Öffnung zu sprechen verpflichtet waren. Zerfielen die Richter in ihren Ansichten, so konnte die Minderheit den Streitfall sogar an ein anderes Gericht ziehen, und wenn die Bedenken noch nicht ganz gehoben waren, an ein drittes Gericht. — Endlich saß bei dem Gerichte neben dem Grundherrn oder Meyer der Vogt oder ein Untervogt, welcher, wenn Diebstahl oder Ehrenverletzungen oder körperliche Mißhandlungen eingeklagt wurden, den Gerichtsstab zur Hand nahm und in ähnlicher Weise durch Umfrage die Urtheile sammelte und den endlichen Spruch fällte, oder wenn die Sache „Haut und Haare“ berührte, den Beklagten zur Hand nahm und zur Aburtheilung an den Landrichter leitete. — Und indem der Vogt die von dem Dorfgerichte gefällten Urtheile vermöge der ihm zustehenden Schutzpflicht zu vollziehen hatte, war in diesen Einrichtungen genügend vorgesorgt, daß bei regelmäßigem Verlaufe der Verhandlungen jeder zu seinem Rechte komme.

Wie die Grundherren selbst ihre Hörigen gegen den Druck der Vögte in Schutz nahmen, zeigt das Beispiel des Domstifts Konstanz. Es hatte die Schirmvogtei über Mettlen dem Grafen Diethelm von Toggenburg mit dem Bedinge übertragen, daß er dafür nicht mehr als 2 Viertel Weizen, 4 Viertel Hafer und 5 Schilling Pfening und keinerlei weitere Steuer beziehe. Dann überließ Graf Diethelm der ältere die Vogtei dem jüngern Grafen Diethelm und dieser verlieh dieselbe seinem Truchsäßen, dem Herrn von Hatnau, und zwar ohne die Bewilligung des Domstiftes einzuholen. Diese Unterlassung gab dem Domstifte die Berechtigung, die Schirmvogtei als verfallen zu erklären, und es machte davon Gebrauch und übertrug dieselbe im Jahre 1244 dem Freiherrn Bertold von Bürglen unter den gleichen Vorbehalten und mit dem Beisatze: „damit aber der gedachte Freiherr durch die Arglist und Bosheit gewisser Leute und ihre falschen Vorgaben oder eigene Willkür sich nicht zu den früher geübten Mißbräuchen verleiten lasse, bedingen wir ausdrücklich, daß er in Mettlen jährlich nur drei Male Gericht halte, und nur in Anwesenheit eines Domherrn oder seines Stellvertreters; daß er sich mit dem dritten Theile der Bußen begnüge und die andern zwei Theile dem Domstifte überlasse; daß er nur mit Zustimmung des Domstifts den Forster setze; daß er auf des Walters Hof keinerlei Recht anspreche; daß er aller unberechtigten Steuerforderung sich enthalte, ein einziges Huhn oder eine Gans verlange, keine Pferde einstelle, die Einwohner nicht zu Frohnen für seine Wasserleitungen, Neben, Felder und Wiesen oder Herstellung seiner Wege nöthige.“ Offenbar sind damit Mißbräuche bezeichnet, deren sich die Grafen von Toggenburg als Vögte von Mettlen schuldig gemacht hatten und die auch andere Vögte in andern Vogteien zu üben pflegten.

Damit weder die Grundherren noch die Vögte oder Urtheilssprecher und Richter der verschiedenen Gerichtskreise in ihren Entscheidungen zu weit auseinander gehen, stellte das Landgericht auch allgemeine Rechtsvorschriften auf. So faßte

z. B. der Landtag zu Hofnern\*) 1275 unter der Leitung des Vice-Landgrafen, Hermann von Bonnstetten, den Beschluß, daß der thatsächliche zehnjährige Besitz von Grundstücken alle Rechts-einwendungen ausschließe. Ein anderer Beschluß setzte fest, daß bei Holzfrevel für jeden gefällten Stamm Holz drei Schilling Buße bezahlt und darüberhin der Schaden ersetzt werden soll. Nach einem dritten Beschlusse sollte der Bauer für jede Verletzung ein Pfund, der Edelmann zehen Pfund Strafe zahlen.

Am drückendsten war die Verachtung, womit die Leibeigenen und Hörigen von ihren Herren und Vögten behandelt wurden, die Frohnen, die sie leisteten, die Steuern, die sie bezahlten, die Mißhandlungen, die sie oft um ihrer Herren willen erdulden mußten. Die Fastnachtshühner und Herbsthühner, die sie gleichsam als Anerkennungszeichen ihrer persönlichen Verpflichtung an den Leihherrn und Vogt regelmäßig abzugeben hatten, konnten bei einiger Sorgfalt im Hauswesen nicht schwer fallen; die Naturalzinse an Getreide, Käse, Eiern u. s. w., herkömmlich nach dem Mittelsertrag der Lehengüter bemessen, waren leichter aufzubringen, als Geldzinse und ließen in fruchtbaren Jahren und bei fleißiger Arbeit immerhin noch ein Ersparniß für ungünstige Jahre zu; schmerzlicher war es, wenn Ehen nur darum gehindert wurden, weil die Verlobten verschiedenen Leihherren gehörten; und noch härter, wenn bei dem Tode des Hausvaters das Besthaupt aus dem Stalle oder das beste Kleid aus dem Kasten der Weibel

---

\*) Des Landgerichtes zu Hofnern, Hofnern, Hofüren, Hofürren, wird auch später oft erwähnt. Es scheint der Ort Hofen gewesen zu sein, bei Sirmach. Auch zu der Loben wurde Landgericht gehalten. Der Conventual Bucher von Fischingen, Verfasser einer Chronik, berichtet, der Ort zu der Lauben habe zwischen Altslingen und Ermatingen gelegen, auf der Höhe, wo zu seiner Zeit noch die Gerichtsstelle als das alte Rathhaus bezeichnet worden sei. In der Fischerordnung von 1707 wird noch eine Marke der Herrschaft Neuenburg wirklich das Rathhüsli genannt. Andere suchen die Gerichtsstelle zu Loben vor dem obern Thore zu Winterthur. Aber auch bei Wängi war eine solche Gerichtsstelle, Rathloben genannt. Ueberdies wurden Landtage gehalten wie zu Winterthur, so auch zu Dießenhofen, Frauenfeld, Uehlingen, bei Konstanz u. s. w.

dem Leihherrn zutrug. Aber wenn der Herr in der besten Arbeitszeit zu Frohnen aufbot, der Vogt außerordentliche Heersteuern eintrieb, oder der Feind des Grundherren oder Vogts seine Rache in der Mißhandlung der Untergebenen desselben sättigte, ihre Habe raubte, ihre Pflanzungen verwüstete, ihre Wohnungen niederbrannte, wohl gar sie selbst verstümmelte und mordete; so mußte entweder dumpfe Fühllosigkeit oder bittere Schwermuth oder heimtückische Nachsicht das Gemüth des Wehrlosen erfüllen.

Allerdings war das theilnehmende Mitgefühl auch in jenen Zeiten weder bei den Burgherren noch bei den geistlichen Grundherren überall so abgestumpft, daß nicht die Heiterkeit des Lebens zuweilen hätte Blüthen treiben mögen. Die menschliche Natur ist in dieser Beziehung unverwüstlich. Auch macht die Gewohnheit das Schwerste erträglich. Es fehlte zudem bei den Meisten die Vorstellung von der Möglichkeit eines bessern Zustandes. Endlich zwang die Besorgniß, durch Auferlegung unerträglicher Lasten den Unterthanen zu erdrücken, den habfüchtigsten Herrn zur Schonung. In dem österreichischen Urbar liest man wiederholt bei dem Aufsatze der auf einzelne Höfe angelegten Steuer: „mehr zu leisten mögen die Inhaber derselben nicht erleiden.“ Indessen galt doch bei den Herren die allgemeine Regel:

Man muß den Puren etwan stücken,  
Daß man ihn deſter baß mag bucken.

Während jedoch die Landbevölkerung, Freie und Leibeigene, mehr und mehr in eine gleichartige Masse von Hörigkeit verschmolz und der Burgadel, als der von Geburt und nach Gottes Gnade bevorrechtete Stand, Macht, Reichthum und Ansehen bald zu guten, bald zu bösen Dingen, in Kreuzzügen zur Befreiung des heiligen Landes und zur Befehrung der Heiden, in Waffendienst und Ritterspielen, in Wissenschaft und Dichtkunst und in räuberischen Weglagerungen verwandte, bildete sich im Aufblühen der Städte ein Bürgerstand, in welchem die Freiheit neue Blüthen trieb. Wer nicht schon in die Bande der Hörigkeit und Leibeigenschaft

geschlagen war, suchte Burgrecht in der nächsten Stadt zu erlangen. Die Fürsten selbst begünstigten die Städte: denn die Reichssteuern der begüterten Städte waren die zuverlässigsten Einkünfte, und die Waffentüchtigkeit der Bürger ließ sich als Gegengewicht gegen den Uebermuth des Landadels verwenden. Nachdem innerhalb der alten Grenzen des Thurgaus zuerst die Stadt Zürich in Verbindung mit der Abtei und Propstei unter der unmittelbaren Hoheit der Könige und Kaiser zu einem bürgerlichen Gemeinwesen sich gestaltet hatte, erwuchsen unter dem Schutze ihrer Prälaten auch Konstanz und St. Gallen zu einer Selbständigkeit, die bald ihrer Vormundschaft sich zu entwinden vermochten. Winterthur und Dießenhofen von den Grafen von Kyburg auf eigenem Boden, Frauenfeld von denselben auf reichenauischem Boden erbaut, Wyl als toggenburgische, Bischofszell als bischöfliche Burgstadt, Rapperswyl, Arbon, Steckborn u. s. w., wenn auch nicht frei, waren doch durch ihre Einungen und durch das eigene Interesse ihrer Herren gegen fremde Willkür geschützt. In der Zeit der größten Verwirrung im deutschen Reiche, in jenen Tagen, da Rudolf von Habsburg als Söldnerhauptmann im Dienste der Städte seine reichsten Erfahrungen sammelte, bereitete sich zwischen dem niedern Adel und den Städten ein Kampf vor, der die Städte einen unzweifelhaften Sieg erwarten ließ und den Resten der freien Landgemeinden neuen Halt zu geben versprach.

Allein dem Adel und den Städten stellte sich ein gemeinsamer Gegner in den Weg. Die Fehden, in welchen der niedere und der hohe Adel, die Städte und die Fürsten einander fortwährend bekämpften, hatten die Reichsordnung in dem Maße gestört und Recht und Gesetz so sehr der rohen Gewalt preis gegeben, daß die Herstellung eines allgemeinen Landfriedens das dringendste Bedürfnis und das einzige Mittel schien, der gänzlichen Auflösung des Staats vorzubeugen. Nach mehreren vergeblichen Versuchen früherer Könige unternahm König Rudolf die Aufgabe, den Landfrieden herzustellen, mit einer Kraft, der besonders in Schwaben zu widerstehen schwer wurde. Eine Menge Burgen der

raufstigen Ritter wurden durch ihn zerstört. Die bezwungenen Gegner wurden in der Regel genöthigt, in seine Dienstmansschaft einzutreten und die habzburgisch-österreichische Lehenshoheit oder Landeshoheit anzuerkennen. — Schon andere Fürsten vor ihm hatten auf demselben Wege eine Vergrößerung ihrer Macht angestrebt. Sie wollten sich nicht mehr als Beamte des Reichs und Dienstleute des Königs betrachten lassen, sondern als Herren der ihnen durch Erbe, Kauf oder Gewalt untergebenen Lande, und verlangten, daß jeder Landeseinwohner ihrer Landeshoheit sich unterstelle. Die Herzoge und die Grafen, die Erzbischöfe und Bischöfe und Aebte, jeder nach Maßgabe seiner Kraft strebte nach Landeshoheit. Vor allen andern aus suchten König Rudolf und seine Nachkommen die Trümmer des Herzogthums Schwaben unter ihre landeshoheitliche Autorität zu vereinigen. Die Kämpfe, welche König Rudolf gegen den Abt von St. Gallen wegen der Herrschaft Grüningen und der Stadt Wyl begaun und sein Sohn Albrecht fortsetzte, hatten ihren Hauptgrund in dem Streben der Habzburger nach der Landeshoheit. Es mochte dieß freilich das einzige Mittel sein, den Landesfrieden zu behaupten, die Fehdelust des Adels in ein dem allgemeinen Wohle dienliches Geleise zu leiten, der Reichsmacht neue Kraft zu gewähren: aber der Zweck konnte nicht ohne Verletzung der zu Recht bestehenden herkömmlichen Verhältnisse erreicht werden. Den beharrlichsten Widerstand setzten die reichsfreien Städte und Länder entgegen, denen der Landesfriede allerdings auch willkommen war, nicht aber die Unterordnung unter die österreichische oder habzburgische Landeshoheit Rudolfs und seiner Söhne. Am willigsten fügte sich der niedere Adel: denn der Kriegsdienst im Solde eines mächtigen Fürsten versprach mehr Ehre und Gewinn als die Fehde auf eigene Faust. Ueberdieß hatte der Adel in dem Siege fürstlicher Landeshoheit die einzige Gewähr für den Fortbestand seiner eigenen Herrschaft über das Volk.

Als unter diesen Umständen die freien Gemeinden in den Gebirgsthälern des Gotthard die Zumuthungen der Habzburger ablehnten, war im Thurgau der Widerstand bereits



beseitigt. Von alter Zeit her waren viele Güter und Burgen im Besitze von Kyburg und Habsburg. Sie hatten sich auch die Vogtei über die thurgauischen Herrschaften der Reichenau erworben. Ueberdieß konnten sie das Landgericht mit allen seinen anhängenden ausdehnbaren Rechten als ihr Eigenthum betrachten. Die geringe Zahl der Freiherren war zu schwach und sie standen zu vereinzelt, um Reichsunmittelbarkeit ansprechen oder gegen die Habsburger behaupten zu können, und zogen dem unnützen Widerstande den Dienst Oesterreichs vor. So die Herren von Bußnang, von Bürglen, von Griesenberg, von Alten- und Hohen-Klingen. Der Bischof Rudolf von Konstanz, selbst ein Habsburger, hatte zwar Miene gemacht, seine Hoheitsansprüche denjenigen seiner Vetter gegenüber geltend zu machen. Er hatte Arbon erworben und Klingnau und Zurzach und andere Herrschaften jenseits des Rheins; und die Stadt Konstanz mit der nahen Burg Gottlieben ließen ihn hoffen, daß sein Bündniß mit dem Abt von St. Gallen und dem Grafen von Toggenburg, Montfort und Nellenburg genügenden Schutz gewähre. Allein er starb 1293 und Heinrich von Klingenberg, der eifrigste Freund und Diener der Habsburger, ward sein Nachfolger. Auf solche Weise stand schon bei den ersten Zermürfnissen zwischen Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft die Landgrafschaft Thurgau auf Oesterreichs Seite, ohne daß desselben Landeshoheit über Thurgau förmlich anerkannt war.

---

# Die allmälige Erweiterung des eidgenössischen Gebietes bis zur Einverleibung des Thurgaus.

---

## I. Von der Stiftung der Eidgenossenschaft bis zum alten Zürichkriege.

Die Grafen von Habsburg waren durch Beerbung der Grafen von Lenzburg am obern Zürcher See, in der March, am Zuger See, im Thale von Schwyz selbst, zum Besitze vieler Güter, Herrschaften und Vogteien und besonders auch des kaiserlichen Blutbannes und der Reichsvogtei über Schwyz gekommen. Auf diese Thatsache stützte sich die Forderung, daß die Thalleute von Uri, Schwyz und Unterwalden sich der Landeshoheit des habsburgischen Hauses unterordnen. Sie aber wollten keinen andern Herrn anerkennen als das gemeinsame Oberhaupt des Reichs, den Kaiser, und als freie Reichsleute unter seinem Schutze ihr freies Gemeinwesen beibehalten, wie von Alters her, und verbündeten sich zu gemeinsamer Abwehr jeder Verletzung ihres herkömmlichen und durch Kaiser und Könige bestätigten Rechts. Dieß war der Anfang der schweizerischen Eidgenossenschaft, schon lange vor der Jahrzahl der Beschwörung des Bundes im Rütli.

Was Kaiser Rudolf auf verdeckten Wegen zu erreichen versucht oder auf spätere Tage verspart hatte, unternahm sein Sohn Albrecht, nachdem er Kaiser geworden war, mit Gewalt durchzusetzen. Nachdem er ihnen die Bestätigung ihrer Rechte und

Freiheiten versagt hatte, rüstete er zum Kampfe wider die Waldleute, fiel jedoch durch den Meuchelmord seines Neffen, als ein Opfer der Rache für ein ähnliches Unrecht, wie dasjenige, das er den Waldstätten zugebracht hatte.

Alle Kriege der Eidgenossen gegen Oesterreich sind nur eine Folge des von den Kaisern Rudolf und Albrecht entworfenen Vergrößerungsplanes. Darum fanden die Eidgenossen so viel Rath und Unterstützung überall, wo das Gefühl der Volksfreiheit noch nicht erstorben war, Oesterreich dagegen so wenig Hülfe bei andern Gliedern des Reichs. Nachdem der mörderische Kampf bei Morgarten gegen Albrechts Sohn Leopold glücklich überstanden war, schloß Luzern sich als vierter Bundesort den Eidgenossen an, nicht um ihnen Hülfe zu bringen, sondern um sich mit ihrer Hülfe der Fesseln zu entledigen, die ihm Oesterreich durch den Kauf der Unrechte des Stiftes Murbach angelegt hatte. Dasselbe that Zürich, als im Streite gegen die aus Zürich vertriebene Adelspartei Kaiser Karl IV. dem österreichischen Hause seinen Arm lieh. Dann folgte Zug, eine Unterthanenstadt Oesterreichs, gedrängt und gelockt von den Nachbarn in Schwyz. Auch Glarus, von der Lebtissin von Seckingen an Oesterreich verkauft, wollte sich für nicht mehr als die gewohnten Zinse und Frohnen in Pfllicht nehmen lassen und glaubte, sich nicht besser der harten Zumuthungen der neuen Herrschaft erwehren zu können, als durch den Eintritt in den Bund Zürichs und der Eidgenossen. Endlich trat auch Bern zu dem Bunde. Es hatte in der Schlacht bei Laupen gegen die österreichische Adelspartei die Hülfe der Waldstätte schätzen gelernt und glaubte auch im Verfolge derselben nicht entbehren zu können. Auf solche Weise hatte sich in einem Zeitraume von vierundvierzig Jahren die Eidgenossenschaft der acht alten Orte gebildet, im Rücken geschützt durch die Hochalpen, auf beiden Seiten durch die Simmat und Aare, eine feste Wagenburg gegen Oesterreichs Angriffe aus den nördlichen Thalgebirgen. Sie betrachtete sich nicht als einen Staat, auch nicht als Staatenbund, sondern als eine Einigung zu Schutz und Trutz gegen jeden Feind ihrer

Reichsfreiheiten, unter der höchsten Autorität des Kaisers und des heil. römischen Reichs.

Das Gebiet dieser Eidgenossenschaft war noch auf sehr enge Grenzen beschränkt. Die drei Urkantone hatten dem, was sie zu Tells Zeiten besessen hatten, noch keine Eroberungen zugefügt. Sie standen nur mit Zug, durch den See mit Luzern, sowie über das Gebirge hin mit Glarus in unmittelbarer Berührung. Dagegen besaßen Luzern und Zürich außer ihren Mauern kein anderes Gebiet als soweit ihre Almenden reichten. Berns nächste Umgebung auf dem linken Ufer der Aare gehörte seinem verburgrechteten Adel, und auf dem rechten Ufer war schon eine halbe Stunde von der Stadt Kyburg-habsburgisches Land. Nur das Städtchen Laupen konnte als Eigenthum Berns betrachtet werden; aber es lag vereinzelt, von österreichischen und neuenburgischen Herrschaften eingeschlossen. Stadt und Amt Zug hatte sich ebenfalls noch nicht auf das linke Ufer seines Sees erweitert. So gehörte auch die Thalmündung von Glarus noch zum Lande Gaster, unter die Grafschaft Sargans. Bei solcher Zerstreutheit und Beschränktheit der eidgenössischen Landestheile wäre der Widerstand gegen die Feinde des Bundes unmöglich gewesen, wenn die Streitkräfte der Gegner unter einer einheitlichen Leitung gestanden und nicht vielmehr jede Grafschaft, Herrschaft oder Stadt ihre besondern Zwecke verfolgt hätte. Während also die österreichischen Herzoge von 1356 an, statt einen aufrichtigen Friedensvertrag einzugehen, durch die Vermittlung des schwäbischen Städtebundes nur von Zeit zu Zeit zu Erneuerung des Waffenstillstandes mit einzelnen Bundesgliedern der Eidgenossenschaft sich herbeiließen und dabei ihre Absicht nicht verbergen konnten, dieselben durch Separatverträge zu trennen, erkannten die Eidgenossen die Nothwendigkeit, stets auf der Hut zu sein und durch neuen Landerwerb und Bündnisse Kräfte zu sammeln. Bern erwarb durch Krieg gegen die Grafen von Kyburg-Habsburg den Kern seines später so ausgedehnten Gebietes. Zürich gewann durch Vertrag und Kauf und kaiserliche Gunst die Herrschaft über den Zürcher See bis

Hurden und die an den beiden Seeufnern zerstreuten Gemeinden; und durch ein Burgrecht mit dem Bischofe Nikolaus II. von Konstanz gelangten sogar Klingnau, Kaiserstuhl und das Tannegger Amt und andere bischöfliche Vesten in ein Bündniß mit Zürich. Durch die von Zürich und Bern mit dem schwäbischen Städtebund eingegangene Einigung kamen auch die in diesem Städtebund begriffenen diesseitigen Städte Konstanz, St. Gallen, Wyl, und durch Konstanz die dahin verburgrechteten thurgauischen Städte und Gemeinden Arbon, Steckborn und Berlingen in mittelbare Verbindung mit den Eidgenossen. Am Vierwaldstädter See schloßen Weggis, Gersau, Engelberg sich an dieselben an. Das Thal Entlibuch versicherte sich des Schutzes von Luzern. Wohl hatte unterdessen Oesterreich durch Kauf auch Kapperswyl erworben und zur Marktstadt und Festung erhoben, die Verbindung zwischen Glarus und Zürich dadurch abgeschnitten, diejenige mit Schwyz in Gefahr gesetzt. Welchen Zwang es auch im Frieden gegen die vier Waldstätte auszuüben vermöge, sollte die Steigerung der Zölle zu Kapperswyl und vor den Thoren Luzerns, zu Rothenburg, zeigen. Nun aber brach die Ungeduld zuerst der Luzerner los. Die Weigerung Oesterreichs, den neuen Zoll zu Rothenburg abzuschaffen, erschien ihnen als ein Friedensbruch. Sie zerstörten in plötzlichem Ueberfalle die verhaßte Zollstätte sammt der Festung, und so brach der Krieg aus, der durch die Kämpfe von Sempach und Näfels der österreichischen Herrschaft diesseits des Rheins und Bodensees eine tödtliche Wunde schlug. — Schon vor der Entscheidung waren die Zürcher, von den Zuzügerern der Urstände verstärkt, in die Grafschaft Kyburg gezogen, hatten die Burg Pfeffikon und Mörzburg zerstört und die Freunde Oesterreichs im Thurgau durch Raub und Brand geschädigt. Bei Sempach fiel mit Herzog Leopold und seinem zahlreichen Ritterbegleite aus Oesterreich und Tyrol die Blüthe des aargauischen Adels und der Bürgerwehre der aargauischen Städte Zofingen, Marau, Brugg u. s. w. Johann von Bonstetten, der österreichische Landvogt im Aargau und Thurgau, war befehligt, sich bei Baden in drohender Stellung zu halten,

daher von dem Blutbade bei Sempach verschont geblieben; aber das Schicksal ereilte auch ihn bei Näfels und mit ihm die Wehrmannschaft von Frauenfeld und Dießenhofen sammt den zahlreichen Herren und Rittern, welche aus dem Thurgau und von jenseits des Sees herbeigezogen waren, an den Eidgenossen den Tod des Herzogs Leopold zu rächen.

Ein siebenjähriger Friede mit Oesterreich, vermittelt durch den Städtebund, wurde 1394 auf 20 Jahre verlängert. Allein nicht zehn Jahre waren verflossen, als die Eidgenossen von Schwyz, durch ihre Freischaaren die Appenzeller unterstützend, Oesterreichs thurgauische Besitzungen gefährdeten. Jener Friede war nämlich mehr nur ein Waffenstillstand als ein die Rechte der Parteien feststellender Vertrag. Der Kaiser vermochte es nicht, die Fürsten und den Adel zurück zu halten, daß sie nicht die Versuche stetsfort erneuerten, die Städte und reichsfreien Gemeinden ihrer Oberherrlichkeit zu unterwerfen. Die Krämer und Bauern zum Gehorsam zu zwingen, traten die weltlichen und auch die geistlichen Fürsten, der höhere und niedere Adel in Eidgenossenschaften zusammen, um den Widerstand mit vereinten Kräften zu bekämpfen; doch den Vortheil mußten sie entbehren, der den schweizerischen Eidgenossen zu statten kam; sie konnten nicht, wie diese, die Bauern wehrhaft machen und für ihre Sache in den Kampf führen. Als daher der Abt von St. Gallen gegen seine Leute im appenzellischen Gebirge solchen Zwang auszuüben und sie als Leibeigene zu ungewohnten Zinsen und Frohnen zu nöthigen begann, brach bei den Bergleuten ein Ungewitter los, das mit unwiderstehlicher Gewalt die Niederung überfluthete. Vierhundert Jahre nach der Niederlage an der Schwarzach sahen die Landsassen des Thurgaus die für sie verloren gegangene Freiheit wieder. In leidenschaftlichem Sturm Schritte rauschte sie von den Hügeln herab, welche den hohen Meßmer, das landschaftliche Wahrzeichen der Ostschweiz, umkränzen. Die thurgauischen Edelleute hielten zwar mit dem Comthur von Tobel Rath, wie der Fluth ein Damm entgegen gesetzt werden möge; aber sie mußten geschehen lassen, daß eine

Menge Burgen im Thurthale und Murgthale von den Schaaren der Appenzeller in Asche gelegt wurden und die Landleute mit den Befreiern gemeine Sache machten. Die dem Bischofe von Konstanz verpflichteten Bürger von Bischofszell wiesen zwar die kleinern Streifschaa ren der Appenzeller entschieden zurück; aber dem Gewalthaufen mußten sie die Thore öffnen. Arbons Widerstand war nur durch eine österreichische Besatzung möglich geworden. Frauenfeld mußte durch Verstärkung seiner Mauergraben den drohenden Ueberfall zum Danke Oesterreichs fern zu halten; dagegen trat Altnau mit Appenzell in Landrecht, zu gemeinsamem gegenseitigem Schutze des Rechtes und der Freiheit. Es war überhaupt nicht der Fehler des Landvolks im Thurgau, daß nicht damals schon die Grafschaft Thurgau durch Hülfe der Appenzeller von der auf ihr ruhenden Gewaltherrschaft frei wurde.

Der zwischen dem Abte von St. Gallen und dem Lande Appenzell im Jahre 1410 zu Konstanz erfolgte Friedensspruch brachte im Thurgau wieder alles in's alte Geleise. Der St. Gallische Abt aber gelangte nicht nur wieder zu seinen frühern thurgauischen Herrschaften, sondern mußte sie auch noch dadurch zu erweitern, daß er sich über einen großen Theil derselben die Landeshoheit anzueignen mußte. Dadurch wurde die Grenze der Landgrafschaft bis über die Sitter und Thur zurück gedrängt. Es geschah dieß, ohne daß von Seite Oesterreichs als Inhaber des Landgerichtes dagegen Einwendungen gemacht wurden, auf Grund kaiserlicher Privilegien, unter päpstlicher Autorität und in Folge des Unglücks, das über Herzog Friedrich von Oesterreich hereinbrach (Vgl. Urx II, 85). Während des Kirchenkonzils fiel nämlich Herzog Friedrich von Oesterreich wegen seiner Freundschaft mit Paps t Johann in die kaiserliche Acht. Kaiser Siegmund forderte die Eidgenossen auf, des Margaus, der Grafschaft Baden und der freien Aemter sich zu versichern, zog die österreichische Vogtei im Thurgau und die Stadt Dießenhofen an das Reich und verkaufte das thurgauische Landgericht mit der Vogtei Frauenfeld an die Stadt Konstanz. Obwohl

dann, nach kurzer Zeit, durch die Gnade des Kaisers Herzog Friedrich wieder zum Besitze der Landvogtei kam und Kaiser Friedrich später auch Dießenhofen bewegen konnte, seine erworbene Reichsfreiheit mit der österreichischen Unterthänigkeit zu vertauschen, so blieb doch das Landgericht mit dem Blutbanne und Wildbanne und damit auch die angestrebte Landeshoheit im Thurgau auf immer für Oesterreich verloren, und in den eidgenössischen Verträgen galt bereits der Bodensee und der Rhein als das Ziel, bis zu welchem die Pflicht der gegenseitigen Hülfeleistung ausgedehnt wurde.

Bis zu diesem Ziele die Grenzen der Eidgenossenschaft zu erweitern schien namentlich Zürichs Aufgabe. Durch käufliche Erwerbung des Amtes Grüningen grenzte es seit 1408 bereits mit der Grafschaft Toggenburg zusammen. Im Jahre 1424 löste es die Grafschaft Kyburg als Reichspfand an sich und gelangte so in unmittelbare Berührung mit dem Rheine und mit der Landgrafschaft Thurgau. Hierauf wurde auch mit dem alternden Grafen von Toggenburg in Unterhandlung getreten, um nach seinem Tode in den Besiz von Aynach, Gaster und Sargans zu gelangen. Allein nach Graf Friedrichs Tode zerfiel Zürich mit Schwyz und Glarus über dieses Erbe. Beide waren darüber einig, daß die durch das Aussterben des toggenburgischen Grafenstammes erledigten Länder nicht in den Besiz Oestreichs kommen dürfen, sondern vielmehr für die Eidgenossenschaft gewonnen werden sollten; Schwyz und Glarus besorgten, daß Zürich, im Besize von Aynach, Gaster und Sargans und des Passes über den Wallenstädter See, bei Gelegenheit diese ausgedehnte Grenze zur Bedrängniß der Miteidgenossen mißbrauchen möchte. Und je mehr Zürich seinen Ansprüchen auf jene Herrschaften Nachdruck gab und durch Beschränkung im Marktverkehre zu Zürich die Gegner zur Nachgiebigkeit zu nöthigen trachtete, desto hartnäckiger verfolgten diese ihren Zweck, jene streitigen Gebiete in eigene Gewalt zu bekommen. Die Bemühungen der andern Eidgenossen, der Reichsstädte, der baselschen Kirchenversammlung, des Kaisers sogar, durch Güte



oder durch Rechtspruch die entzweiten Bundesglieder zu verfühnen, blieben erfolglos; die Waffen sollten entscheiden. Auf solche Weise geschah es dann, daß im Verfolge des mehrmals unterbrochenen zehnjährigen Streites auch einzelne Theile des Thurgaus mit in den Kampf verwickelt und von den Eidgenossen feindselig behandelt wurden.

Indem Schwyz und Glarus 1437 mit der Stadt Wyl und mit dem Abt von St. Gallen ein ähnliches Land- und Burgrecht schloßen, wie dasjenige war, in welchem sie mit der Landschaft Toggenburg sowohl als mit dem Freiherrn von Naron, Besitzer der Grafschaft, standen, benutzten sie die günstige Lage von Wyl, um von da aus Zürich in der Grafschaft Kyburg zu bedrohen. Dieß geschah schon im Mai 1439, als die Zürcher mit 4000 Mann bei Pfäffikon Stellung nahmen, um den Egel zu besetzen und Glarus von Schwyz abzuschneiden; indessen konnte Naron, da in Eile ein Waffenstillstand vermittelt wurde, seine Absicht noch nicht vollführen.

Als dagegen im November 1440 der Krieg abermals ausbrach und sämtliche Eidgenossen für Schwyz und Glarus die Waffen ergriffen, warf sich Naron mit der Mannschaft von Wyl und Toggenburg und einem Zusatze von Schwyz, Glarus und Uznach zuerst auf die Burg Lommis. Denn der Burgherr Ulrich von Lommis war in Zürich Bürger geworden und war Mitglied des Rathes daselbst, hatte auch als tapferer und einsichtsvoller Krieger 1437 die Hauptmannschaft über einen nach Sargans bestimmten Heerhaufen der Zürcher übernommen und befehligte nun die zum Schutze der Grafschaft Kyburg aufgestellte zürcherische Mannschaft. Dafür mußte er nun geschehen lassen, daß ihm seine Burg in Lommis gebrochen und seine Herrschaftsleute ausgeraubt wurden. Sein mit Schwyz befreundeter Nachbar, der böse Beringer von Landenberg, Herr zu Sonnenberg und Eigenthümer des Schlosses Frauenfeld, war dabei besonders thätig. Hierauf führte Naron seine Kriegshaufen nach Adorf und Tänikon und rüstete sich zum Streit gegen Ulrich von Lommis, der mit 800 Mann Elgg besetzt

hielt, aber zu derselben Zeit nach Zürich zurück gerufen wurde. Die Besatzung, aus Landleuten bestehend, wagte keinen Widerstand. Ebenso wenig Widerstand zeigte sich bei weiterm Vorrücken, so daß Naron die Grafschaft Kyburg und die Herrschaft Grüningen, alles Land bis an die Glatt unterwarf, mit Ausnahme der Festung Kyburg. Ueberall wurde nach damaligem Kriegsgebrauche geplündert, wo Widerstand versucht wurde, Feuer angestoßen oder Brandschatzung erzwungen, verdächtigten Leuten, besonders den mit Zürich verbürgrechteten Edelleuten, durch Gefangenschaft Lösegeld abgenöthigt. Herden geraubten Viehes und viele andere Beute wurden nach Wyl in Sicherheit gebracht. — Endlich am Othmarstage bat Zürich um Frieden und unterzog sich dem Schiedsspruche der Eidgenossen.

Wohl hätte Zürich den Verlust von Uznach, Gaster und Sargans ertragen können; daß aber seine alten Besitzungen Pfäffikon und Wollerau dem Stande Schwyz zugesprochen wurden, konnte es nicht verschmerzen. Dieser Aerger und freundliche Worte des Kaisers vermochten Zürich, mit Oesterreich ein Bündniß einzugehen und, gegen Zusicherung der Herrschaft Gaster (oder Windegg), die Grafschaft Kyburg mit Ausnahme der links von der Glatt befindlichen Gegend an Oesterreich abzutreten. Als die Eidgenossen dieß vernahmen und der Kaiser ihnen die Bestätigung ihrer hergebrachten Reichsfreiheiten verweigerte, sogar an sie die Forderung stellte, auf die im Jahr 1415 eroberten österreichischen Grafschaften im Aargau zu verzichten, setzten die Eidgenossen alle Mittel in Bewegung, um Zürich zum Rücktritte von diesem gefährlichen Bunde zu nöthigen. Aber auch der Kaiser, zugleich Fürst von Oesterreich, wandte alles auf, um Zürich fest zu halten. Er kam selbst nach Zürich, und wie die Stadt zu ihm schwur, ließ er durch seine im Bundeskreise regierenden Amtleute, besonders den Markgrafen Wilhelm von Hochberg, den Zürchern Bundestreue schwören. Die Städte Konstanz, Memmingen, Ueberlingen, Lindau, Ravensburg, Rotwyl, Biberach, Buchhorn, Pfullendorf, Rempten, Wangen, Isni, Kaufbeuern, Leutkirch und der

kaiserliche Landvogt in Schwaben, der Truchsäß von Waldburg, wurden verpflichtet, auf die Mahnung Zürichs zur Hülfe zu eilen. Dießenhofen, auf freundliche Erinnerung an alle Wohlthaten, welche das Haus Oesterreich der Stadt erwies, opferte seine Reichsunmittelbarkeit und ergab sich wieder (am 23. November) der Herrschaft, nachdem vier Tage vorher der thurgauische Landrichter Ulrich von Hohen-Klingen am Landtage die Acht über die Unterthanen der Herrschaft Sargans ausgesprochen, weil sie den Zürichern den geschwornen Eid gebrochen hätten. Indem der Kaiser von Dießenhofen nach Konstanz reiste, bezweckte er, die Stadt zur Verzichtleistung auf das thurgauische Landgericht und die Vogtei von Frauenfeld zu bewegen; allein nur das letztere gelang ihm. Nicht ohne Aerger schiffte er also nach einigen Tagen Aufenthalt den Bodensee hinauf nach Arbon, und von dort begab er sich nach St. Gallen, wo die Boten von Zürich abermals sich einfanden und besonders auch mit dem Abte wegen des voraussichtlichen Kampfes Abrede getroffen wurde. Es war das letzte Mal, daß ein deutscher König und Kaiser in diesen Landen persönlich seine Majestät entfaltete. Dann kehrte er in die österreichischen Erbstaaten zurück. Den Adel hatte er in seiner Anhänglichkeit bestärkt; aber das Mißtrauen der Städter nicht zu löschen, noch weniger die Eidgenossen zu versöhnen vermocht. Den ganzen darauf folgenden Winter über, während die Eidgenossen mit den Zürichern stetsfort um Lösung des österreichischen Bundes handelten und Zürich nicht aufhörte, den Eidgenossen das ihm zugefügte Unrecht vorzuhalten, rüstete man den Krieg. Jahrhunderte lang hatte Zürich keinen so vornehmen und zahlreichen Adel innerhalb seiner Mauern gesehen, wie derjenige war, der unter der Anführung des Markgrafen von Hochberg Herberge in der Stadt nahm, um seine Sache gegen die Eidgenossen zu vertheidigen. In ihren Reihen erschienen unter andern auch die thurgauischen Herren Albrecht von Bußnang mit 8, Victor von Münchwyl mit 5, Beringer und Rudolf von Landenberg mit 9, Hans und Heinrich die Truchsäßen von Dießenhofen mit 10 Pferden. Auch Hans von

Griesheim (zu Neunforn), Hans von Buznang, ein Edler von Sachnang u. a. wollten am Kampfe Theil nehmen.

Am 20. Mai 1443 sagten die Schwyzer den Zürchern und Oesterreichern ab. Am 22. Mai trafen die Gegner zuerst bei Freienbach auf einander, wobei die Zürcher den Hauptmann des Grüninger Amtes, den Ritter Albrecht von Landenberg, einbüßten. Als hierauf die Landleute auch die Schanze auf dem Hirzel nicht zu halten vermochten, zog sich, gelähmt durch Zwietracht der Befehlshaber, die zürcherisch-österreichische Kriegsmacht wieder hinter die Stadtmauern zurück, so daß die Schwyzer ohne bedeutende Gegenwehr des ganzen Landgebietes sich bemächtigen konnten, nur zuweilen durch einzelne Streifzüge nach Bremgarten, Baden und in die Umgegend beunruhigt wurden. Immer noch hoffte Zürich, wenigstens von Bern gegen Schwyz unterstützt zu werden. Es erfolgte das Gegentheil und so kam es am 22. Juli vor den Thoren Zürichs, bei St. Jakob an der Sihl zum Hauptentscheid. Hier fiel Bürgermeister Stüßi, dem die Hauptschuld an diesen Zermürfnissen beigemessen wurde, mit ihm eine große Zahl zürcherischer Bürger, auch Ulrich von Lommis und Albrecht von Buznang. Obgleich diese Verluste so groß nicht waren, daß Zürich deshalb zu den schweren Friedensbedingungen der Sieger sich bequemt hätte, vielmehr die Verbindung mit Oesterreich nur um so inniger geworden zu sein schien, daher unter des Markgrafen Führung noch mancher Streifzug gegen die Eidgenossen unternommen und von diesen erwidert wurde, konnte doch endlich durch Vermittlung des Bischofs von Konstanz und der Reichsstädte vorläufig ein Waffenstillstand bis Ende Aprils 1444 erzielt werden.

Aber auch während dieses Waffenstillstandes zwischen den Hauptparteien ruhte der Streit nicht unter den beidseitigen Parteigängern. Wo ein Mächtiger gegen den Anhänger des andern Theils eine Klage hatte, oder ein Rachegeülste wegen erlittenen Kriegsschadens ihn reizte, griff er zu den Waffen, um sich Recht zu verschaffen. Als z. B. der österreichische Vogt zu Kyburg erfuhr, daß der Herr von Freienstein am Irchel einen

seiner Angehörigen gefangen halte, mahnte er die Städte Winterthur und Dießenhofen, ihm zur Befreiung des Gefangenen behülflich zu sein. Von beiden Orten her zog die bewaffnete Mannschaft vor die Burg Freienstein, berannte sie und nöthigte die Besatzung zur Uebergabe, vergaß jedoch über der Plünderung der Burg so sehr des eigentlichen Zweckes, daß der arme Mann in seinem Gefängnisse liegen blieb und mit der Burg von den Flammen verzehrt wurde. Da die Bemühungen des Bischofs von Konstanz, den Waffenstillstand in einen bestimmten Friedensvertrag hinüberzuführen, keinen Erfolg versprachen und vorauszusehen war, daß der Kampf im folgenden Frühjahre mit verstärkter Heftigkeit erneuert werde, versammelten sich die Edeln des Thurgaus und die Städteabgeordneten am 3. November in Winterthur, um mit dem Markgrafen von Hochberg Rath zu pflegen, wie die Eidgenossen gezwungen werden mögen, dem Bunde Oesterreichs mit Zürich sich zu fügen. Man erkannte, daß die bis dahin entwickelten Kräfte dazu nicht hinreichen. Die österreichischen Rätthe, denen die Unzulänglichkeit der ihrer Herrschaft zu Gebote stehenden Mittel bekannt war, glaubten bereits, fremder Hülfe nicht entbehren zu können und richteten ihr Auge auf den Herzog von Burgund und auf den König von Frankreich und die in Frankreich müßig liegenden Kriegerschaaren der Armagnaken.

Die letzte Friedensverhandlung am Ende des Monats März 1444 hatte sich an der Weigerung Zürichs zerschlagen, sein von den Schwyzern erobertes und besetzt gehaltenes Landgebiet ihnen eigenthümlich zu überlassen, so daß mit dem Ablauf des Waffenstillstandes, den 24. April, die Waffen wieder ergriffen wurden. Da in der Umgebung Zürichs nichts mehr zu erobern, Rapperswyl von Oesterreich stark besetzt und befestigt war, geschah der erste Angriff der Schwyzer von Toggenburg her und von Wyl aus. Die Bürger von Wyl, verstärkt durch Zuzüger von Schwyz und aus Toggenburg, überfielen nämlich die thurgauischen Burgen Spiegelberg und Griesenberg; denn diese Herrschaften gehörten dem Markgrafen Wilhelm von Hochberg, dem

Oberbefehlshaber des Krieges auf österreichischer Seite. Sie wurden erobert und verbrannt und ihre zugehörigen Umgebungen beraubt und verwüstet. Dasselbe Schicksal hatte die Burg Sonnenberg, der Wohnsitz Beringers von Landenberg, der im Anfange des Krieges als Freund der Schwyzer die Burg Lommis zerstört hatte und nun gegen Schwyz auf Seite Oesterreichs stand. Man fuhr fort durch Streif- und Raubzüge sich gegenseitig zu necken und zu schrecken, bis eine größere Gefahr die mit den Schwyzern vereinigten Eidgenossen in den Aargau rief und über den Jura hinaus nach Dorneck und zum Heldenkampf gegen die Armagnaken bei St. Jakob an der Birs am 26. August 1444. Die hier bewiesene Tapferkeit und Seelenstärke der Eidgenossen fühlte die im Mai zu Greifensee begangene unmenschliche Grausamkeit; und der schwere Verlust, mit welchem der Sieg erkauft worden war, statt zu entmuthigen, feuerte sie und ihre Verbündeten nur noch mehr an, den Gegnern Troß zu bieten. Die Besatzung von Wyl und die Toggenburger scheuten sich nicht, bei Elgg und auf dem Sonnenberge und Immenberge drei Tage lang Weinlese zu halten und Most und Trauben nach Wyl zu führen, auch die Scheunen der Erntefrüchte zu entledigen. Zwar suchte ihnen am 15. Oktober eine Streifpartie diesen Raub zu vergelten, aber das in Brunshofen weggenommene Vieh wurde ihr wieder abgejagt; und als die Verfolger in einem Hinterhalt zu Wängi acht Mann verloren, plünderten die von Wyl diesen Ort nach einigen Tagen aus.

Nachdem also die aus Frankreich her gerufene Hülfe am Heldenmuth der Eidgenossen für Oesterreich fruchtlos abgeprallt war und der kleine Krieg die Getreuen Oesterreichs täglich mehr schwächte, mußte Oesterreich seine letzten Kräfte aufbieten oder alle Besitzungen diesseits des Rheins aufgeben. Erzherzog Albrecht selbst, der Bruder des Königs, erschien also in seinem alten Stammlande, um überall anzuordnen und anzuspornen. Von Breisach aus befahl er am 27. Oktober der Stadt Freiburg im Breisgau, sechzig redliche Knechte und vierzig andere Gewappnete bis Samstag Abends vor Martinstag nach Dießen-

hofen zu senden. Ihnen vorausgehend traf er selbst schon am 29. Oktober in Dießenhofen ein. Dort ausgestellte Urkunden bezeugen, daß er auch am 20. Dezember 1444, am 7. März und 29. Oktober 1445 und am 19. und 29. Jänner 1446 dort sich aufhielt, überhaupt also von dort aus die Kriegszurüstungen betrieb. So wurden im Wintermonat zwei zu Bregenz erbaute Kriegsschiffe von Dießenhofen aus zu Lande nach Zürich gefahren, um auf dem Zürcher See gegen die schwächeren Fahrzeuge zu dienen, mit denen die Schwyzer auf demselben die Uebermacht behaupteten. Am 11. Jänner 1445 ließ er auch die Befestigung der Vorstadt von Frauenfeld veranstalten, begabte deswegen die Bewohner derselben mit den Rechten und Freiheiten der Stadtgenossen; denn es galt einen Angriff auf Wyl, diesen für die herzoglichen Besitzungen im Thurgau bedrohlichen Vorposten der Eidgenossen. Bogt und Rath und die Bürger von Frauenfeld, Hans Ulrich von Landenberg, Kaspar zum Thor und Heinrich sein Sohn, mit Frauenfeld im Burgrecht stehende Edelleute, kündigten wirklich der Stadt Wyl zu derselben Zeit den Frieden auf. Sie schloßen sich den österreichischen Schaaren an, die unter dem Befehle des Hans von Rechberg Wyl erobern sollten.

Den Anfang zu den Feindseligkeiten machte die in Wyl liegende Besatzung. Am 20. Jänner 1445 wagte sich eine Schaar von 130 Mann bis nach Seuzach, erbeutete 80 Rinder und 23 Pferde und erschlug 7 Männer. Dagegen zog am 28. Jänner 1445 Hans von Rechberg, der österreichische Hauptmann, mit Graf Jakob von Lüzelsstein und Graf Ludwig von Helfenstein und zahlreicher Mannschaft, Fußvolk und Reitern, aus Zürich, Winterthur, Kyburg und Thurgau in stiller Nacht hinauf vor die Stadt Wyl. Bei Sonnenaufgang stand er schon vor ihren Thoren, aber dennoch zu spät. Die Bürger waren auf den Angriff gefaßt, und da er sie durch Ueberraschung bewältigen zu können gehofft und sich mit keinem Belagerungszeug versehen hatte, mußte er sich mit dem Raube begnügen, den seine Schaaren in der Umgebung der Stadt zusammentrieben. Bis Zuzwyl, Lenggenwyl, Wuppenau, Greutensberg, Zudentriet

dehnten sie ihre Raubzüge aus, und als von Toggenburg her der Landsturm sie zum Rückzuge nöthigte, wurden von ihnen noch 13 Mann von Wyl und 2 aus Schwyz erschlagen. Solche Erfahrungen belehrten die Bewohner Wyls, daß es nothwendig sei, sich gegen ähnliche Ueberfälle in bessern Vertheidigungsstand zu setzen. Die Fastenzeit verwandten sie zu Errichtung eines neuen Stadtgrabens. Aus den Glocken der Peterkirche goßen sie eine Larrakbüchse (Kanone). Eine schwyzerische Besatzung wurde aufgenommen und drei Hauptleute wurden bestellt, deren erster Ulrich Wagner war von Schwyz, und in deren Hand alle Mannschaft den Kriegseid schwur. Die Gesellschaft der Böcke übte sich in den verwegensten Kriegskünsten. Daß diese Vorbereitungen zur rechten Zeit getroffen worden seien, zeigte sich schon am Ende der Fastenzeit. Schon in der Charwoche (21.—26. März) wurde vom Murgthale her ein Angriff unternommen gegen die Appenzeller, Toggenburger und St. Gallischen Gottshausleute, welche im mittlern Thurthale die Verbindung zwischen Schwyz und Wyl unterhielten. Die Appenzeller erlitten dabei einen Verlust von 36 Mann. — Am 23. April dagegen überfielen die von Wyl den Flecken Elgg und das Dorf Wängi und legten sie in Asche. Sie dafür zu züchtigen zog am 23. Mai Rechberg wieder vor Wyl. Die obere Stadt wurde mit feurigen Pfeilen geängstigt; es wurden Zurüstungen zur Erstürmung der Stadtmauern gemacht; aber, wie wenn sie die Gegner nur hätten necken wollen, zogen sie unverrichteter Dinge wieder ab. — Nach acht Tagen, am 21. Mai, um Mitternacht erschienen sie wieder mit größerer Macht; Feuerkugeln und Feuerpfeile wurden über die Mauern hinein auf die Häuser geworfen und die Sturmleitern angelegt; durch Ueberraschung sollte die Stadt genommen werden; doch die von Wyl hatten zur rechten Zeit Warnung empfangen, schlugen den Sturm ab, der Landsturm erging durch Toggenburg bis Schwyz und Glarus, und den Belagerern blieb nichts anderes zu thun übrig, als vor den herbeiströmenden Schaaren des Landsturms mit einem Verluste von 78 Mann den Rückzug zu nehmen. — Diese Schmach



solte durch einen abermaligen Angriff auf das Toggenburg getilgt werden. Petermann von Karon berichtet nämlich am 11. Brachmonat an die schwyzerischen Hauptleute zu Pfäffikon: an demselben Tage Vormittags seien die Feinde mit zwei Fähnlein über die Rezen (bei Detwyl) hereingebrochen, haben in Kirchberg etwa 12 Häuser verbrannt, einen Mann erschossen und andere verwundet; nach einigen Scharmüßeln habe sich indessen das Volk zur Gegenwehr gesammelt und Gott habe so viel Glück gegeben, daß der Feind mit einem Verluste von 70 Todten und vielen Gefangenen zurückgeschlagen und den Winterthurern das Fähnlein entrisen worden sei. Karon berichtet ferner, die Gefangenen hätten ausgesagt, daß in nächster Zeit ihnen große Hülfe vom Könige zukommen werde; sie seien auch von dem lezthin von den Schwyzern gemachten Anschläge gut unterrichtet und über 7000 Mann stark bereit gewesen, dieselben zu empfangen.

Die Hoffnung, welche Herzog Albrecht seinen Freunden im Thurgau gegeben hatte, konnte er, weil Rheinfelden, Laufenburg und Seckingen in Gefahr waren, nicht erfüllen. Die Besatzung von Wyl verschob daher die Rache nicht länger, sondern machte im August einen neuen Raubzug in die thurgauische Landschaft hinaus, plünderte und verbrannte wieder zwei Ortschaften. Es war dieß aber nur der Vorläufer eines stärkern Streifzugs, der im Herbstmonat erfolgte. Tschudi mag denselben in seiner eigenthümlichen Weise erzählen.

„Die von Wyl im Turgöw wurdend von dem Adel, von den Fromensfeldern und andern Turgöweren täglich überlossen, und hettind der Adel und die Fromensfelder, ouch ander Turgöwer wol mögen ruhig sin, darin si sich unnötwendig in den Krieg stactend, und denen von Wyl und ouch den Eydgnossen mutwilligklich abseitend, also ward man ze Rat, Inen ouch ein Hoffrecht ze erzeigen, damit si die Eydgnossen kennen lernetind, und schicktend vß dem Beld von Pfäffikon die von Schwyz 200, die von Bri 100, die von Unterwalden 100, welche nach der Ernd von Baden haruff wider zu denen von Schwiz gen Pfäf-

fikon kommen warend; ouch schicktend die von Glarus 100 und Herr Peter von Naren, Fry, schickt 300 under die von Schwiz und Glarus, daß Fro aller 800 wolbezügter Mann was; die kamend am Samstag vor unser Frowen Tag ze Herpst des 4. Tags September gen Wyl im Turgöw, und Morndesß am Sontag brachend si uff, und Ulrich Wagner von Schwiz, Houptmann ze Wyl, samt denen von Wyl mit Jnen und zugend frün hinab gen Frowensfeld für die Statt, und verbranntend um die Statt was si fundend, darnach zugend si im Land harumb, verbranntend Mettendorf Mühlheim und andere Dörffer und Höffe\*) und schalmuhtend vor Pfin mit den Bienden, und als der Sturm im Land afftert dem Turgöw gieng, do versamletend sich die Biend in großer Viele zesammen, und wie die Eydgnoffen wider herfürwert zugend, do rucktend Jnen die Biend jemerder nach uff dem Fuß unß hinuff gen Wigoltingen; do staltend sich die Eydgnoffen und wurffend sich umb, also griffend beide Teil einanderen handtlich an und bald namend die Biend die Flucht, do yltend Jnen die Eydgnoffen nach und erschlugend Fro ob 300\*\*) und gewinnend dero von Frowensfeld Paner, daß ward gen Schwiz in die kilchen gehenkt. Diß geschah eben spat, glich ze Untergang der Sonnen und kamend der Eydgnoffen drei um und ward etwa menger wund; also zoch man die Biend alluß und gewann man vil Harnischt und Blunder, auch nam man ein merklichen Raub Bech und zoch man haruff biß gen Winfelden in das Dorff, da blib man übernacht, und Morndesß zugend die Eydgnoffen wider gen Wyl und demnach wider gen Pfäffikon in das Lager; die Toggenburger zugend heim."

Ritter Hans von Klingenberg und Junker Albrecht von Breiten-Landenberg klagen wiederholt, daß die beiden Gefechte im Brachmonat und im Herbstmonat ihnen die größten Verluste beigebracht haben. Namentlich hatte Albrecht von Landenberg zu

\*) Stumpf nennt besonders noch Kurzdorf und Langdorf.

\*\*) Bullinger meldet nur 100 Gefallene.

Altenklingen, Vogtherr zu Wigoldingen und Herr zu Märstetten, Ursache über den seinen Angehörigen daselbst zugefügten Schaden zu zürnen. Er, in Verbindung mit Manz von Roggweil zu Kastel, ersuchte den Rath von St. Gallen, die Ihrigen in Verfolgung ihrer Feinde nicht zu hindern. Sie sannten auf Rache. Am Mittwoch vor Gallus durchstreiften feindliche Schaaren besonders die mit der Stadt Wyl befreundeten Berggerichte; der Hof Beggingen und was in Zibermangen, Zuckenriet, Helfenswyl, Wylen bei dem frühern Zuge verschont geblieben war, wurde durch Plünderung und Brand geschädigt. Als die Böcke von Wyl zur Vergeltung im Winter Tänikon plünderten und bis in das Turbenthal sich wagten, kehrten sie ebenfalls nicht ohne Verlust an Mannschaft nach Hause. Der Karlstag des Jahres 1446 sollte aber die Stadt Wyl auf immer außer Stand setzen, ferner solche Gewaltthat zu üben. Rechberg mit seinen Reitern, begleitet von Zürchern und verstärkt durch die Mannschaft von Winterthur und österreichische Herrschaftsleute, hoffte, nachdem ihm früher die Erstürmung der Stadt mißlungen war, in offenem Feldstreite zu siegen. Er sandte daher die Winterthurer und die Herrschaftsleute voraus und hieß in den Umgebungen von Wyl plündern und brennen, um auf solche Weise die Besatzung aus der Stadt zu locken. Vor der Stadt lag ein breiter Acker, von einer starken Zaunhecke begrenzt, diese zugleich durch eine Lücke unterbrochen. Auf diesem Acker sich aufzustellen wurden die Zürcher und Winterthurer befehligt. Außerhalb der Hecke, hinter einem Reckholderhügel hielt Rechberg mit seinen Reitern. Sowie die Besatzung von Wyl ausfalle und angreife, sollten die erstern sich hinter den Zaun zurückziehen und auf beide Seiten auseinandergehen bis die von Wyl durch die Lücke vorgedrungen seien, dann auf ein gegebenes Zeichen sich umwenden und unterstützt von den herbeieilenden Reitern auf die Feinde stürzen. Dieser Anschlag gelang. Die Besatzung, wie sie die Zürcher und Winterthurer der Zaunlücke zueilten sahen, folgten ihnen rasch und mit großem Geschrei nach; Viele stiegen sogar in ihrem Eifer über den Zaun. Plötzlich

erschien die Reiterei. Die Wyler, die über den Zaun hinaus vorgedrungen waren, sahen sich abgeschnitten und 75 Mann büßten ihre Voreiligkeit mit dem Leben; die übrigen retteten sich in die Stadt zurück.

Diese Waffenthat, sagt Stumpf S. 735, war die letzte, in welcher die Zürcher und die Eidgenossen in diesem Kriege einander entgegen standen. Die weitem Kämpfe der Eidgenossen und ihrer Verbündeten waren auf die Oesterreicher allein gerichtet. Dahin gehört ein Streifzug, welcher Ende Januars 1446 die Böcke von Wyl bis nach Tägerwylen führte, wo sie dem Manz von Roggwyl, Herrn zu Kasteln, sechs Häuser verbrannten und sechs Gefangene abnahmen. Manz verfolgte sie mit seinen Reifigen; aber die Leute der Stadt St. Gallen und die Bewohner von Reßwyl und Sommeri legten ihm Hindernisse in den Weg; die St. Gallischen nahmen sogar den im Kampf verwundeten Edlen, Hans von Bupnang, gefangen und führten ihn mit sich weg. — Solche Gewaltthätigkeit vergalt die Leute Rechbergs und seine österreichisch-thurgauischen Kampfgenossen damit, daß sie im Hornung Heiligkreuz sammt Kirche und Pfarrhaus einäscherten, am 3. März Thurstauben ausraubten, am 22. April die Mühle zu Rickenbach verbrannten. Am Montag vor Auffahrt wurde sogar wieder die Leze bei Detwyl durchbrochen und der Markt von Lichtensteg bedroht, auf dem Rückwege 30 Pferde von der Wyler Au weggeschleppt.

Endlich wurde durch die Bemühungen des Pfalzgrafen Ludwig von Bayern im Mai 1446 zu Konstanz ein Vertrag zu Stande gebracht, der die Bestimmungen festsetzte, nach welchen einerseits zwischen Zürich und den Eidgenossen, andererseits zwischen den Eidgenossen und Zürich der Friede unterhandelt und jeder Streit entschieden werden sollte. Jetzt war endlich auch den Regierungen wieder so viel Muße gegeben, auf Werke des Friedens und Heilung der Wunden zu denken, welche der Partheikrieg dem Wohlstande des Volkes geschlagen hatte. Es war eine ganz neue Erscheinung, daß auf Antrag Zürichs Abgeordnete von Zürich, Winterthur, Rapperswyl, Frauenfeld

und Dießenhofen zu einer Berathung zusammentraten, was zu thun sei, daß die armen Landleute nach so furchtbaren Verwüstungen nicht durch harte Gläubiger ganz ausgetrieben, sondern bei der Bewerbung ihres Berufs geschützt werden mögen. Zum Friedensabschlusse kam es aber noch lange nicht. Erst nach vier Jahren erfolgte Bubenbergs Spruch und trat Zürich zu den Eidgenossen wieder in die frühern Verhältnisse ein. Erst nach sechs Jahren 1452 erlangte Zürich als Entschädigung für die erlittenen großen Verluste, daß ihm von Oesterreich die Grafschaft Kyburg abgetreten und 1462 die Stadt Winterthur käuflich überlassen wurde. Die aus diesem Kriege herrührenden Anstände zwischen den Eidgenossen und Zürich blieben dagegen unerledigt. Die Herzoge behielten sich des fünfzigjährigen Friedens von 1412 in der Hoffnung, daß es ihnen bis zum Ablaufe desselben doch noch gelingen werde, die von den Eidgenossen ihrem Hause entrissenen Ländereien sich wieder zuzueignen. Sie hatten noch Freunde genug in diesen Landen, die sie dazu aufmunterten. Die Bürger von Dießenhofen waren untröstlich, daß Zürich wieder eidgenössisch werden mußte und dadurch die Vorhut gegen die Eidgenossen wieder verloren gegangen war. Die Bürger von Frauenfeld waren in ihrer Anhänglichkeit an Oesterreich neu bestärkt worden, als Herzog Albrecht und seine Gemahlin 1449, Montag vor Lichtmeß, mit 800 Pferden sie beehrten, in ihrer Stadt das Nachtlager zu nehmen; und mit Ehrfurcht vernahmen sie aus seiner Botschaft vom 19. März 1450, daß er sich mit seinem Vetter Sigmund versöhnt und ihm diese Lande abgetreten habe; und daß sein getreuer Rath, Hans von Klingenberg, ihnen nähere Berichte darüber bringen werde. Graf Eberhard von Kirchberg, der Truchsäß von Waldburg und Leonhard Bollsecker wurden von Herzog Sigmund gesandt, die Huldigung in Frauenfeld einzunehmen. Großen Vortheil hoffte Sigmund auch dadurch zu gewinnen, daß 1451 der Bischof Heinrich von Konstanz sich ihm auf sechs Jahre als Kanzler und Diener ergab, um seinen Schirm für die beiden von ihm verwalteten Bisthümer Konstanz

und Thur zu gewinnen. Und so konnte es ihm auch nicht widerwärtig sein, daß die Reichsstadt Konstanz 1452—1455 durch Erbauung des Kreuzlinger Thors ihre Festungswerke erweiterte und verstärkte. — Allein auch die Eidgenossen schloßen nicht. Im Jahre 1452 schloßen sie den ersten Bund mit Frankreich. Als ihre Verbündeten, der Abt Kaspar von St. Gallen und die Stadt St. Gallen, 1454 mit einander einen Vertrag schloßen, laut welchem der Abt die Obervogtei über die Stiftslande in ihrem ganzen Bereiche von Montlingen herab bis an den Bodensee und längs demselben bis nach Münsterlingen, von dort bis Bürglen und die Thur hinauf bis an die Blatt und an die Brücke zu Schwänberg abtrat, bestätigten die Eidgenossen diese Uebereinkunft und hoben sie dann auf Klage des Stiftskonventes wieder auf, ohne auf Oesterreichs oder des Kaisers Einsprache zu warten. Mit derselben Zuversicht übten sie das Schiedsrichteramt aus, als die Stadt Konstanz gegen die Appenzeller klagte, daß sie die Leute von Altnau, die unter der Vogtei von Konstanz standen, in ihr Landrecht aufgenommen hätten. Sie entschieden zwar gegen ihre Bundesgenossen von Appenzell; aber so sehr neigte sich das Volk im Thurgau den Eidgenossen zu, daß die Gemeinde von Güttingen schon im folgenden Jahre sich ebenfalls an sie wandte, damit ihr Streit mit dem Bischofe wegen des Leibfalls von ihnen geschlichtet werde. In ihren Bundesbriefen löschten die Eidgenossen die darin gebliebenen Vorbehalte der Rechte des Hauses Oesterreich aus. Es war dieß die stärkste Antwort, die auf die von Oesterreich an Glarus gestellte Aufforderung zu Erfüllung der Seckingerschen Lehenpflichten gegeben werden konnte. Daß selbst in Zürich die durch Oesterreich herbei geführte Befreundung mit dem hegauischen Adel ganz erloschen oder erdrückt sei und Oesterreich von Zürich nichts zu hoffen habe, zeigte 1455 die Fehde Zürichs gegen die Grafen von Thengen und Sulz, die Wegnahme Eglisaus, das Martyrium des Chorherrn Meister Hemmerlin. — In der Stadt Rapperswyl, die ihre Treue an Oesterreich mit den größten Opfern erprobt hatte, bildete sich eine

eidgenössische Partei unter den Bürgern, die den Landvogt Heinrich von Lupfen besorgt machte, es möchte diese Stadt für Oesterreich verloren gehen (1456). Es schien hohe Zeit, solchen Verlusten durch nachdrückliche Maßnahmen zuvor zu kommen. Herzog Sigmund ergriff das mildeste. Am 16. August 1458 verschrieb er seiner Gemahlin Eleonore, der Königstochter von England, auf ihre Lebenszeit als Leibgeding die Grafschaft Kyburg und die Städte und Herrschaften Rapperswyl, Winterthur, Frauenfeld, Dießenhofen, Grüningen und alle andern Besitzungen im Thurgau, auch Rheinegg, Altstetten, Rheinthal, Hohensax, Starckenstein, Windegg und was er im Lande Sargans und jenseits des Rheins im Vorarlberg besaß, sammt der Stadt Freiburg im Uechtland. Solche Verhöhnung der durch blutige Siege und durch Verträge erworbenen Rechte der Eidgenossen mußte tief verletzen. Ungeachtet der Kaiser selbst als Ältester des Hauses Oesterreich der Stadt Frauenfeld am 4. August schon jede Huldigung ohne sein Erlauben untersagt hatte, wurde dennoch nach Marien Geburt zur Herzogin Eleonore geschworen.

## II. Der Plappertkrieg 1458 und die Eroberung des Thurgaus 1460.

Es war Uebung, daß besonders in den Reichsstädten von Zeit zu Zeit große Freischießen mit der Armbrust gehalten und die Schützen der benachbarten und befreundeten Städte und Orte zur Theilnahme an denselben eingeladen wurden. Zu einem solchen Schießen als zu einem Versöhnungsfeste hatte nach Beendigung des gegen die Eidgenossen geführten Krieges die Stadt Zürich die Eidgenossen aller Stände eingeladen, und der Zweck war vollkommen erreicht worden. Im Jahre 1458 veranstaltete nun auch Konstanz ein großartiges Freischießen, das 10 Tage dauern sollte. Dreizehn Preise (Affentüren, adventures) wurden ausgesetzt, von welchen der beste ein verdecktes (geschirrtes) Pferd war, im Werthe von 24 Gulden, der letzte ein

Goldgulden. Als Doppel mußte ein Gulden eingesetzt werden. Für Laufen, Springen und Steinstoßen wurden vom Rathe Preise von einem Gulden bestimmt. Zu diesem festlichen Schießen trafen 285 Schützen ein, unter ihnen auch solche aus der Eidgenossenschaft. Alles nahm seinen gewöhnlichen Verlauf, bis an einem der letzten Tage, als ein Schütze von Luzern einen Bürger von Konstanz mit einem Berner Plappert \*) bezahlen wollte und der Konstanzer denselben zurückwies und sagte, er nehme keine Kuhplappert an. Dieser Worte halber kamen sie in Zermwürfniß. Der Luzerner mochte darin eine Anspielung sehen auf den Schimpfnamen Kuhgehner, Ruhmäuler, womit die Eidgenossen von ihren Gegnern geneckt zu werden pflegten. Der Wortwechsel soll in eine Kauferei übergegangen sein, sogar zu Todschlag geführt haben; indessen sagen die gleichzeitigen Berichterstatter \*\*) nichts davon. Der Luzerner, sagen sie, habe die erlittene Behandlung als einen Bruch des zugesicherten freien Geleits aufgenommen und dieß bei seiner Obrigkeit eingeklagt, die der Hochmuth der Konstanzer so sehr verdroß, daß die Luzerner, unter Führung des Hauptmanns Rigi, und auf ihre Mahnung auch die Unterwaldner mit ihrer Kriegsmacht aufbrachen und andere Orte nachfolgten und miteinander vor das Schloß Weinfelden zogen. Der Besitzer der Herrschaft Weinfelden war Berthold Bogt, ein Bürger von Konstanz. Dieser sollte also zunächst für die Beleidigung einstehen. Die Zahl der Eidgenossen, welche sich bei Weinfelden zusammen fanden, wurde auf 4000 angegeben. Auch Bern kündigte der Stadt Konstanz auf Mahnung der alten Orte den Frieden auf und ließ seine Zuzüger bis Burgdorf vorrücken; ebenso

\*) Plappert, damals Plaphart geheißen, mittelalterlich blaffardus, französisch blafard, war ungefähr 1½ Schilling, einige Heller mehr oder weniger, je nach der Münzstätte, aus welcher er stammte. Ein Berner Plappert von 1421 galt 1 Schilling, ein Zürcher Plappert von 1425 galt 1 Schilling 3 Heller, ein Kreuz-Plappert 1 Schilling 5 Heller.

\*\*) So lautet wenigstens der Bericht in der handschriftlichen Chronik Brennwalds, der ohne Zweifel aus den Angaben von gleichzeitigen Zeugen schöpfte. Die bezüglichen Korrespondenzen verdankt der Verfasser der gefälligen Mittheilung des Herrn Nationalrath Segeffer von Luzern.



sagte Solothurn auf Mahnung Berns der Stadt Konstanz ab. Die Absagebriefe beider datirten vom 18. September. Zürich bot 1200 Mann auf. Von Schaffhausen langten am 11. September schon beide Bürgermeister im Lager mit der Nachricht ein, daß am folgenden Tage ihre Mannschaft frühe eintreffen werde. Unterdessen aber, am 11. September, schrieben Bürgermeister und Rath von Konstanz an Schultheiß und Rath von Luzern: es sei ihnen landmährsweise kund worden, daß sie einiger auf ihrem Schießen verlaufenen Sachen halben bei denselben versagt worden seien; wenn es wirklich so sich verhalte, so thue es ihnen leid; sei jemand bei ihnen ein Unrecht geschehen, so seien sie zu rechtlichem Austrage der Sache erbötig und wollen sich dem Entscheide der übrigen Eidgenossen unterziehen. „Damit hoffen wir Euch und den Eurigen ein Genüge gethan zu haben, so daß ihr uns darüber nicht weiter drängt.“ Die Kriegerschaaren jedoch, durch Vermittlung des Herrn Albrecht von Sax zu Bürglen und gegen Zusicherung einer auf Thomastag zu erlegenden Brandschatzung von 2000 Gulden zum Abzuge von Weinfeldern bewogen, drohten ihr Lager vor die Stadt Konstanz zu verlegen und die Besitzungen derselben zu verwüsten. Bischof Heinrich ordnete daher seinen Generalvikar Nikolaus Gundelfinger ab, mit Ritter Heinrich Schwend und Seckelmeister Nikolaus Brennwald von Zürich, Heinrich Gander und Wernli Luffer von Uri, Wernli Blum von Schwyz, Heinrich Zu Niderist von Obwalden und Jost Geori von Zug einen Vergleich zwischen den 5 Schützen von Luzern sammt ihren Gesellen und der Stadt Konstanz zu unterhandeln. Man einigte sich, daß die Stadt Konstanz „für Brandschatzung und Wüstung, die ihr angedroht war,“ 3000 Gulden baar bezahlen, die Gefangenen beiderseits unentgeltlich freigegeben und alle Fehde und Feindschaft, die sich von etlicher Verhandlung wegen durch etliche Eidgenossen auf dem Schießen von Konstanz mit Worten oder Werken, deßgleich in dieser Fehde und Feindschaft mit Raub, Todschlag und Brand verlaufen sei, verrichtet und geschlichtet und Friede und Freundschaft wieder hergestellt sein sollen. —

Hierauf zogen die Eidgenossen wieder ab. Berthold Vogt, als er wieder zu Lande kam, trat in das zürcherische Burgrecht ein und forderte Ersatz von Konstanz; mochte aber nicht dazu gelangen.

Wie diese Ereignisse Herzog Sigmund zu Ohren kamen und er zugleich vernahm, daß die aus dem Thurgau zurückgekehrten Heereshaufen von Uri, Schwyz und Unterwalden in der Stadt Rapperswyl Nachtherberge genommen und für freundschaftliche Bewirthung Freundschaft und Schirm gegen Oesterreich zugesichert haben, sogar auch der Bischof von Konstanz sich beeilt habe, mit den Eidgenossen einen Vertrag und Bund einzugehen (17. Oktober 1458), schien es ihm angemessen, durch eigene Einsichtnahme sich über die Lage der Dinge zu unterrichten und durch freundlichen Zuspruch die abgewandten Gemüther wieder zur Treue zurückzuführen. Seine jugendliche Fröhlichkeit und der reiche Glanz und die Milde, die ihn begleiteten, waren geeignet, ihm die Herzen zu gewinnen. Als er aber am 29. Mai zu Konstanz als Schirmherr von Seckingen die alten Ansprüche an Glarus erneuerte, mußte dieß die Eidgenossen ihm noch mehr entfremden. Ungeachtet die Gesandten des Papsts, des Königs von Frankreich, die Städte Basel und Konstanz, besonders auch der Bischof von Konstanz sich Mühe gaben, zwischen dem Herzoge und den Eidgenossen zu vermitteln, schlug die Unterhandlung dennoch in das Gegentheil um. Denn da die Eidgenossen Hand zu bieten zögerten, sogar durch den vom Papste gegen den Herzog verfügten Bann hingehalten, dann aber nach der Ausöhnung des Herzogs mit dem Papste von dem Herzoge der Rechtsverweigerung beschuldigt und mit dem Banne bedroht wurden, mußten die vom Herzoge gegen die Stadt Rapperswyl ergriffenen Zwangsmaßregeln, seine Ansprüche auf die mit Zürich und Schaffhausen in Burgrecht getretene Stadt Stein und der von den Gradnern zu Eglisau zwischen der Stadt Zürich und dem Herzoge gestiftete und genährte Zwist endlich zu einem vollkommenen Bruche führen. Drei Tage bevor die Stadt Rapperswyl dem Herzoge den

Gehorsam und den Frieden aufkündete und zugleich Unterwalden und die andern alten Orte der Eidgenossen ihre Absagebriefe an den gemeinsamen Feind absandten; an demselben Tage, dem 17. September, in Besorgniß vor dem ausbrechenden Sturme, verkaufte zu Einsiedeln der Edle Jakob Peyer, Herr zu Hagenwyl, seine Herrschaft Rheinegg mit dem untern Rheinthal um 600 Gulden an die Appenzeller, und der Herzog zu Innsprugg seine dem Werner von Zimmern verpfändeten Zölle und Rechte zu Dießenhofen um 6200 Gulden an die Stadt Dießenhofen. Am 22. September folgte die Absage von Luzern, am 25. September diejenige der Grafen von Sargans, am 27. September diejenige der Gradner zu Eglisau. Dann folgten am Michaelstage den 29. September die Zürcher und Glarner, am 3. Oktober die von Zug. Zu spät rechtfertigte Sigmund sein Verhalten gegen die Eidgenossen bei dem Freiherrn von Naron, dem er die Absagebriefe zur Einsicht zusandte (15. Oktober). Dem Freiherrn, mit seiner Landschaft Toggenburg den Eidgenossen verpflichtet, blieb für den rathlosen Fürsten nichts übrig als das Mitleid.

In denselben Tagen, da Uri, Schwyz und Glarus über den Wallensee hinaufzogen und Wallenstadt, Nidberg und Freudenberg einnahmen, bevor noch die Eidgenossen über ein gemeinschaftliches Vorgehen sich hatten einigen können, zogen die Gradner von Eglisau mit ihren Söldnern vor die Stadt Winterthur, sammelten die herbeieilenden Zuzüger aus den eidgenössischen Orten um sich und bedrohten die Stadt mit Raub und Brand. Winterthur begütigte: Obwohl dem Herzog Sigmund untergeben, sei die Stadt doch der Gemahlin des Herzogs als Morgengabe zugesichert und hätte ihr Treue geschworen; was ihr Gatte gegen die Eidgenossen verschuldet, werden diese nicht ihr entgelten lassen; übrigens werde Winterthur nicht weigern zu thun, was andere Städte des Herzogs im Thurgau. Hierauf zogen die Gradner an der Spitze der Eidgenossen von Winterthur ab nach Frauenfeld. Um jedoch, indem sie Frauenfeld belagern, nicht durch einen gefährlichen Feind im Rücken

gestört zu werden, ließen sie zugleich eine Abtheilung ihrer Mannschaft nach Sonnenberg hinauf vorrücken; denn auf dieser Burg saß Dietrich Hug von Landenberg, Rath und Diener des Herzogs Sigmund. Wie die Gradner verwandt mit den Bonstetten, scheint er am Streite der Gradner mit Sigmund zu sehr für des Herzogs Rechte sich betheiltigt zu haben, als daß die Verwandtschaft ihn vor der Feindseligkeit hätte bewahren mögen. Der Aufforderung zur Uebergabe der Burg weigerte sich Hug zu entsprechen. Nun hatte er aber einen gar schönen Fischteich bei der Burg. Als nun die Krieger Anstalt machten, den Teich abzulassen, schrieb er ihnen zu, sie sollen ihn nicht schädigen, er wolle schwören, zu thun, was andere Städte und Schlösser im Thurgau auch thun. Durch dieses Gelübde rettete er sein Eigenthum, und die Kriegerschaar wandte sich um, um die Stadt Frauenfeld auf gleiche Weise zu nöthigen. Auch hier schreckten sie mit denselben Drohungen. Wie von Winterthur, so war auch von Frauenfeld im Jahre 1458 auf Herzogs Sigmund Befehl der Herzogin Eleonore, gebornen Königin von Schottland, gehuldigt worden. Allein die Berufung auf diese Verpflichtung gegen die Herzogin war nicht genügend, um die Eidgenossen zum Abzuge zu bewegen; und ohne Hülfe des Herzogs war die Bürgerschaft Frauenfelds zum Widerstand zu schwach. Sie fügte sich also der Uebermacht. Eine in das Stadtbuch niedergeschriebene Erklärung entschuldigt diese Nachgiebigkeit. Sie urkundet: als wir an unsere Herren die Eidgenossen gekommen sind, indem sie uns überzogen und belagert hatten, was geschehen ist zwischen dem heiligen Kreuztag (14. September) und St. Verenentag (1. September) im Jahre sechszig, haben dieselben unsere Herren Eidgenossen, die VII Orte, nämlich Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus uns und allen, die uns zu versprechen stehen, verheißen, uns bei allen unsern Freiheiten, alten Herkommen, Satzungen und guten Gewohnheiten bleiben zu lassen und uns dessen Brief und Siegel zu geben und haben uns dessen als Bürgen gesetzt Heinrich Eßfinger, Niklaus Brennwald, Oswald Schmid (Bogt

zu Kyburg), alle drei von Zürich, Heinrich Dietlin, alt Ammann zu Uri, Dietrich In der Halde des Rathes zu Schwyz, Heinrich Sulzmatter, alt Ammann zu Unterwalden nid dem Wald, Rudolf von Lätten des Rathes von Zug und Werner Meblin von Glarus. Darauf hin haben die Stadt Frauenfeld und alle die Ahrigen den Eidgenossen Treue und Gehorsam geschworen mit aller der Gerechtigkeit, welche der Herrschaft Oesterreich und der Königin von Schotten zugestanden, mit Vorbehalt der Rechte des Gotteshauses Reichenau. Auf den 26. September aber schwur dann auch die übrige thurgauische Landschaft den VII Orten und zwar zu Händen des Schlosses und der Stadt Frauenfeld.

Nach diesem leicht erworbenen Siege richteten die Schaaren der Eidgenossen ihren Zug nach Dießenhofen. Daß aber der Gradner auf solche Weise an der Spitze eidgenössischer Schaaren Krieg führe, kam Vielen bedenklich vor. Bezweckte er Eroberungen für sich zu machen? War seine geheime Absicht, das unter seiner Leitung stehende Kriegsvolk hinauf an den Rhein zu führen, um jenseits den Herzog im Vorarlberg und im Tyrol zu befehlen? Weder das eine noch das andere durfte gestattet werden. Daher sandte Zürich den Hauptmann Hans Schweiger und den Fähnrich Waldmann nach Dießenhofen, damit sie an die Spitze der eidgenössischen Kriegsmannschaft treten, den Vortheil der Eidgenossenschaft wahren, den gefürchteten Nachtheilen vorbeugen. Daß solches Bedürfnis sei, fühlte die vereinigte Mannschaft selbst; daher fanden Schweiger und Waldmann freudige Aufnahme und willigen Gehorsam. — Aber von dem bereits gefaßten Plane abzugehen, nämlich noch weiter das Land hinauf und über den Rhein zu ziehen, schien den neuen Befehlshabern nicht rathlich. Mit gemeinsamem Rathe der Hauptleute und Zustimmung der Mannschaft wurde also der Kriegszug fortgesetzt nach Füssach, das Schloß Füssach im ersten Anlaufe nach vierstündigem Sturme erobert und sodann mit einer der Stadt Bregenz und dem Dorfe Dorrenbüren abgedrungenen Brandschatzung von 2000 und 1500 Gulden,

der Rückzug in die Heimat durch das appenzellische Reintal angetreten. Eine Schaar von 300 Mann, welche von Zürich unter dem Oberbefehl des Hauptmanns Felix Deri und des Fähnrichs Jakob Wiß über den Wallensee hinauf bis in den Schanwald geeilt war, um ihnen gegen allfällige Uebermacht der Feinde Hülfe zu bringen, kam drei Tage später ebenfalls zurück, ohne einen Feind getroffen zu haben.

Nun erst nach Auflösung jener von den Grädnern zusammengerafften Mannschaft leitete Zürich eine regelmäßige Fortführung des begonnenen Feldzuges ein. Der Herzog hatte nämlich mehr als 40 adeliche Herren mit ihrem Gefolge zu Besetzung und Bewahrung der Stadt Winterthur entboten. Vor andern werden genannt die Truchsäßen Hans und Hans Heinrich von Dießenhofen und Merf der alte und Merf der junge von Hohen Ems, welche für die in Dorrenbüren erlittenen Schädigungen Rache zu nehmen hatten. Andere von Oesterreich belehnte Herren aus dem Thurgau waren: Viktor und Claus von Münchwyl; Werner und Jakob von Schinen; der alte Beringer, Hans Albrecht, Hug Beringer, der junge, von Landenberg, der alte und der junge Eberhard von Boswyl, der alte und der junge Hans von Griefßheim, der Freiherr Albrecht von Bußnang, der Truchsäß Heinrich. Diese Besatzung, im Eifer für die Rechte des Herzogs, bedrohte die zürcherischen Angehörigen der Grafschaft Kyburg, ihnen die Häuser an den Himmel zu hängen. Da diese Drohungen mit manchen Gewaltthätigkeiten begleitet wurden, sandte Zürich die vom Oberlande her zurückgekommenen 300 Krieger unter dem Oberbefehl des Hauptmanns Deri nach Winterthur voraus, um auf dem Heiligenberg über der Stadt eine vortheilhafteste Stellung einzunehmen. Nach einigen Tagen rückte die Hauptmacht unter Hauptmann Schweiger nach mit dem Banner, das im Kloster Töß aufgerichtet wurde. Zu ihnen gesellten sich bald auch die Zuzüger von Appenzell, aus der Landschaft der Abtei St. Gallen und aus der Grafschaft Toggenburg; ebenso die thurgauischen Herrschaftsleute des Herrn von Sax zu Bürglen. Den Herrschaftsleuten von Kyburg wurde das Lager in

Beltheim angewiesen und man fing an, die Stadt zu belagern. Vom 4. Oktober an drei Wochen lang wurde sie beschossen, ohne Erfolg. Die Bürgerschaft hielt mit der Besatzung treu und muthig zusammen, um alle Angriffe abzuwehren.

Unterdessen waren auch die Mannschaften der übrigen eidgenössischen Orte vor Winterthur angelangt und von dem Herzog eine starke Besatzung nach Dießenhofen verlegt worden, und sammelte sich ein österreichisches Kriegsheer in Ratolfszell. Werner von Schinen (Bruder Ulrichs von Schinen, Herrn zu Gachnang), welchen Graf Heinrich von Lupfen, der österreichische Landvoigt, zum Befehlshaber Dießenhofens bestellt hatte, machte einen Streifzug bis Dffingen, um die Aufmerksamkeit der vor Winterthur liegenden Eidgenossen auf sich zu ziehen und dadurch der geängsteten Stadt Erleichterung zu verschaffen. Dieses Anlases waren die Zürcher und Berner froh, sich anderswohin zu wenden. Die Zürcher hätten die Herrschaft über Winterthur nicht gerne mit ihren Verbündeten getheilt. Die Berner, denen die Stadt Winterthur seit 1427 ein Kapital von 5150 Gulden schuldete, wollten ihre Schuldforderung nicht durch Zerstörung ihres Pfandes in Gefahr setzen. Daher wurde die Hauptmacht der Belagerer nach Dießenhofen entsendet. Die Banner von Luzern, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Appenzell, Stapperswyl wurden befehligt, um über den Rhein zu setzen und in Gailingen eine Stellung einzunehmen, welche zugleich die Stadt beherrsche und ihr die Verbindung mit dem Kriegsheere des Herzogs abschneide. Hans Schweiger mit seinen Zürchern und mit den Zuzügerern von Uri und Unterwalden eilten voraus, sich des Klosters Katharinenthal zu bemächtigen. Bern mit Freiburg und Solothurn und viel schwerem Geschütze folgte nach. Der Anschlag gelang. Als man nämlich in Dießenhofen bemerkte, daß Katharinenthal in Gefahr sei, eilte die Besatzung zur Abwehr des Feindes herbei. Aber schon drängten die fremden Krieger zur Oeffnung der Pforte und warfen, als ihrem Rufe nicht Folge geleistet wurde, Feuer auf das hölzerne Gebäude. Das Kloster hätte ein Raub der Flammen werden müssen,

wenn nicht ein Rottmeister der Unterwaldner, Niklaus von der Flue, erfüllt von Begeisterung und Muth zur Rettung der Unschuldigen, dem Frevel gewehrt hätte. Endlich wurde die Pforte geöffnet. Und während die Besatzung für das Kloster fürchtete, gelang es dem Gewalthaufen, das andere Rheinufer zu gewinnen. Der Zuzug von Schaffhausen, auf dem rechten Rheinufer nach Gailingen vorgerückt, hatte den Uebergang dadurch erleichtert, daß er durch das schwere Geschütz, welches über den Rhein herüber spielte, den Widerstand der Besatzung brach. Auf solche Weise wurde die Stadt von beiden Seiten eingeschlossen und zur Uebergabe aufgefordert. Noch getröstete sich zwar die Besatzung des verheißenen Entsatzes von Ratolfszell her. Bei der Sorglosigkeit der eidgenössischen Wachen gelang es sogar einer Schaar Reiter, unter dem Abhange hin bis nahe zur Brücke vorzudringen und der Besatzung Muth einzusprechen. Allein wie von den Belagerern die Stadt schärfer bewacht und täglich mehr gedrängt wurde und selbst die Heeresmacht des Herzogs in Ratolfszell keinen Angriff auf die Eidgenossen zu machen wagte, glaubten Schultheiß, Rath und Bürger, ihrer Treue gegen den Herzog und dem seiner Gemahlin geleisteten Eide alle billigen Opfer gebracht zu haben. Am 28. Wintermonat, im zweihundert und zwei und achtzigsten Jahre also, seit Graf Hartmann von Kyburg den Grundstein zur Stadt Dießenhofen gelegt hatte, achtzehn Jahre, nachdem sie freiwillig aus der Reichsunmittelbarkeit wieder unter Oesterreichs Herrschaft zurückgekehrt war, anerbote Dießenhofen den Eidgenossen der VIII alten Orte der Eidgenossenschaft und Schaffhausen gegen Zusicherung aller bisher genossenen und erworbenen Rechte und Freiheiten, Treue und Gehorsam zu leisten, wie solches bis dahin gegen Oesterreich geübt worden sei. Nicht ohne Mühe gelang es dem Bischofe von Chur, die Eidgenossen zur Gewährung dieser günstigen Bedingungen zu bewegen. Die 3000 Gulden, welche die Stadt noch dem Herzoge für den Auskauf seiner Gefälle schuldete und jetzt den Eidgenossen verzinsen sollte, schienen, obwohl sie nur sechs Mann



verloren hatten, dennoch ein zu geringer Ersatz für die Anstrengungen, welche sie sich geben mußten, in den Besitz der Stadt zu kommen.

Während dieses am Rheine geschah, hatte Winterthur sich der um die Stadt gelagerten Mannschaft mit heldenmüthiger Beharrlichkeit und Mühe erwehrt. Nun aber weckte der Winterfrost die Begierde nach der Heimat, Zürich und Bern hatten noch andere Gründe zu dem Wunsche die Belagerung von Winterthur auszusetzen. Dieß erleichterte den Vermittlern die Friedenshandlung. Wiederum war es Pfalzgraf Ludwig von Baiern, der den Krieg zwischen Zürich und den Eidgenossen durch sein Friedenswort beschworen hatte, der nun unterstützt von den Abgeordneten des Herzogs von Bayern und der Bischöfe von Basel und Konstanz, sowie auch der Städte Basel und Konstanz vermittelnd zwischen den Herzog Sigmund und die Eidgenossen trat. Am 11. Dezember kam ein Vertrag zu Stande, nach welchem die Belagerung von Winterthur aufgehoben, ein Waffenstillstand bis Pfingsten 1461 beobachtet, unterdessen die eroberten Städte und Landschaften von den Eidgenossen besetzt bleiben, von den Friedensmittlern aber Veranstaltung zu einer die gegenseitigen Klagen und Forderungen beseitigenden Friedensverhandlung zu Konstanz getroffen werden sollte.

Die Eidgenossen ließen sich diese Bedingungen um so bereitwilliger gefallen, da ihnen durch dieselben einstweilen alles zugestanden wurde, was sie fordern oder wünschen mochten, wenigstens eine längere Fortsetzung des Kriegs ihnen den Winter über mehr als die endliche Eroberung von Winterthur nicht in Aussicht stellte, diese Stadt aber, auf allen Seiten mit österreichischem Gebiete außer Verbindung gesetzt, ihnen auf lange Zeit nicht entfremdet bleiben konnte.

Schon während des Kriegs hatten nämlich die VII Orte, nachdem Frauenfeld und die Landschaft Thurgau bereits den Guldigungseid geleistet und auch Dießenhofen durch Vertrag

und Eid den IX Orten sich verpflichtet hatte, der Stadt Frauenfeld die verheißene Verbriefung ihrer Rechte am 28. Oktober zugestellt. Auch mit Sigmund von Hohen-Landenberg, dem Besitzer der Burg Frauenfeld, war an demselben Tage ein Vertrag festgesetzt worden, laut welchem sie ihm wieder eingeräumt wurde, er sie aber nicht nur den Eidgenossen offen halten, sondern auch seine Leute den VII Orten huldigen und schwören sollen, zur Beschützung der Stadt Frauenfeld behülflich sein zu wollen. Damit der Burgherr und die Besatzung auch nicht geheime, die Sicherheit der Stadt gefährdende Verbindungen unterhalten könne, wurde bedungen, daß das besondere Schloßpförtchen, das durch den Graben neben der Stadtmauer unmittelbar in's Freie führte, zugemauert werden müsse und nur mit Einverständnis der VII Orte wieder hergestellt werden dürfe, und daß in Kriegszeiten eidgenössische Wächter auf den Thurm gelegt werden sollen. Auf solche Weise war die Bürgerschaft gegen jeden feindlichen Ueberfall von dieser Seite gesichert und durch die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten zur dankbaren Anhänglichkeit so sehr verpflichtet, daß die VII Orte kein Bedenken hatten sie mit dem vertrauensvollen Auftrage zu beehren, bis zum vollen Friedensabschlusse treues Aufsehen auf die Grafschaft Thurgau innerhalb der Grenzen des der Stadt Konstanz zustehenden Landgerichtes zu halten. In der thurgauischen Huldigungsformel wurde daher die Landgrafschaft Thurgau als Landgrafschaft Frauenfeld bezeichnet.

Der Winter von 1460 auf 1461 gieng vorbei, das Frühjahr war schon weit vorgeschritten, aber noch waren keine Vorbereitungen zur Friedensverhandlung in Konstanz getroffen. Erst einige Tage vor Pfingsten nahm Pfalzgraf Ludwig das Geschäft zur Hand, indem er bei den beiden Parteien die Einwilligung zur Verlängerung der Frist bis auf Fronleichnamstag einholen ließ. Endlich wurde der Friedensvertrag am Montag vor Fronleichnam (1. Juni) 1461 abgeschlossen und zwar auf dieselben Grundlagen, wie der vorangegangene Waffenstillstand, doch nur auf eine Dauer von

15 Jahren, innerhalb welcher Zeit die einzelnen Ansprachen beider Parteien auf dem durch den fünfzigjährigen Frieden von 1412 bezeichneten schiedsrichterlichen Wege erörtert und entschieden werden sollten. Die Eidgenossen blieben also in thatsächlichem Besitze des Thurgaus und Dießenhofens.

---

## Der Zustand des Thurgaus bei seinem Ueber- gange an die Eidgenossenschaft.

---

### Der Adel und die Gerichtsherrschaften.

Der Kampf, der von den Eidgenossen mit Oesterreich bis zur Eroberung des Thurgaus, nur von zeitweiligen Waffenstillständen unterbrochen, anderthalb Jahrhunderte lang geführt wurde, hatte für die Landgrafschaft Thurgau zunächst die Folge, daß der thurgauische Burgenadel sehr zusammen schmolz, theilweise auch verarmte oder im Dienstgesolge Oesterreichs auswanderte. Wenn indessen später Kaiser Maximilians Freunde unter diejenigen 200 edeln Geschlechter, deren Untergang von den Eidgenossen verschuldet worden sei, die Freiherren von Bürglen, Klingen, Bichelsee, die Edeln von Wellenberg, Bettwiesen, Spiegelberg, Stettfurt, Dießenhofen, Tannegg, Herdern, Roggwyl, Wittenwyl, Griesenberg, Freudenfels, sowie die Hofmeister von Frauenfeld aufgezählt haben, so kann diese Aufzählung nur insofern als richtig gelten, wiefern die Theilnahme an jenen Kämpfen dazu beigetragen haben muß, ihre Vermögenkräfte zu schwächen und die Zahl ihrer Familienglieder zu vermindern: denn noch am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts finden sich Sprößlinge der Herren von Wellenberg, Dießenhofen, Tannegg, Herdern und Roggwyl. Mindestens ebensoviel als die feindliche Waffe hat zur Verminderung des eingeborenen thurgauischen Adels, neben der Auswanderung, die Sitte beigetragen, dem ältesten Sohne das Haupterbe zuzuwenden, die jüngern Söhne auf Chorherren- und Domherrenpfründen oder sonst in Klöster

oder auf Pfarrstellen zu versorgen. Wenn dann unglücklicher Weise der Haupterbe, auf dem der Familienstamm beruhte, ohne Leibeserben starb, so war das Erlöschen des ganzen Geschlechtes die unvermeidliche Folge, und fremde Namen traten in das Erbe ein. Auf solche Weise starben die Herren von Bürglen aus, die Herren von Buznang, von Griesenberg, von alten Klingen u. s. w., und finden sich um 1460 viele ganz fremde, besonders aus Schwaben gebürtige Familien im Besitze der thurgauischen Gerichtsherrschaften. Aus demselben Grunde kamen andere Herrschaften in den Besitz von Klöstern und Städten.

Die große Zahl kleiner Gerichtsherrschaften, in welche die Landgrafschaft zersplittert war, befand sich zur Zeit des Uebergangs derselben an die VII Orte im Besitze von verhältnißmäßig wenigen Händen. Den Klöstern und Stiften war es gelungen, viele ihrer früher den Burgherren verliehenen Herrschaften wieder an sich zu lösen und unter die unmittelbare Verwaltung ihrer zeitweiligen Amtmänner zu stellen; und manche weltliche Herren hatten ebenfalls durch Erbe und Kauf ihr Gebiet über benachbarte Herrschaften erweitert.

Unter der unmittelbaren Verwaltung des Stiftes St. Gallen standen nunmehr die Gerichte von Romanshorn, Kefwyl, Herrenhof, Sommeri, Sitterdorf. Sie wurden Malefizgerichte genannt, weil der Abt in denselben alle hoheitlichen Rechte besaß mit Ausnahme des Blutgerichts, daher die todeswürdigen Verbrecher dem thurgauischen Landvogte zu Händen des Landgerichts abgeliefert werden mußten. Dasselbe Recht bestand hinsichtlich des Schneckenbundesgerichtes, das von der Abtei der Stadt Wyl geliehen war. Das Berggericht dagegen (auf den Abhängen des Gabrisstock) und das Gericht Nickenbach wurden zwar ebenfalls durch die Amtleute des Abtes von Wyl aus verwaltet, waren aber der Obervogtei des Landvogtes unterworfen.

Das Domstift Konstanz hatte unter seine unmittelbare Verwaltung vereinigt die Gerichte Arbon und Horn, Egnach, Gottlieben sammt Tägerweilen, Engwylen und Sigershausen, Tannegg, Bischofszell und Schönenberg und Güttingen.

Von reichenauischen Amtleuten waren verwaltet die Gerichte Ermatingen, Triboltingen, Mannenbach, Salenstein, Frutweilen, Berlingen, Steckborn, Müllheim, Langen-Grchingen (Langdorf).

Auch andere Stifte und Klöster besaßen einzelne Gerichtsherrschaften, nämlich die Comthurei Tobel die ehemals toggenburgischen Herrschaften Tobel und Hatnau, Wildern und spätere Erwerbungen zu Herten; die Propstei Ittingen die Gerichte zu Ueflingen; die Abtei Fischingen seit 1442 Ffwyl und Landsberg; das Frauenkloster Feldbach seit seiner Stiftung die Gerichte zu Neuwylen; das Frauenkloster Münsterlingen seit 1412 die Vogteigerichte von Kefwyl und Uttwyl; das Frauenkloster Dänikon das Gericht Adorf seit 1442; das Chorherrnstift zu Bischofszell die Gerichte Pelagien-Gottshaus und Mühlebach, das Chorherrnstift St. Johann zu Konstanz das Gericht Lipperswylen; das Stift St. Stephan zu Konstanz das Gericht Anwyl.

Der Stadt Konstanz stand die Gerichtsbarkeit über das vor ihren Thoren liegende Gelände Tägermoos zu. Im Jahre 1447 hatte sie von Hans von Klingenberg durch Kauf auch das Kaitigericht und im Jahre 1449 Unrecht auf die Vogteigerichte Eggen erworben.

Ebenso hatten die Stadtgenossenschaften Frauenfeld, Bischofszell, Dießenhofen ihren Gerichtskreis über ihre Umgebungen ausgedehnt. Dem Stadtgerichte Frauenfeld war nicht bloß das Gericht Felben zugetheilt, sondern auch die Herrschaft Straß und die Höfe Gerlikon, Murkhard, Dingenhard und andere kleine Ortschaften. Das Stadtgericht zu Bischofszell hatte einen Gerichtskreis, der sich besonders jenseits der Thur über eine größere Anzahl Höfe ausdehnt. Sogar der Spital von Bischofszell übte über einige seiner Höfe, z. B. über Ghögg, eigene Gerichtsbarkeit. Davon unterschieden war die Gerichtsbarkeit, welche der Rath von Bischofszell über die von der Stadt erkaufte Herrschaft Heidelberg und Hohentannen seit 1439 ausübte. — An Dießenhofen waren von der kyburgischen Vogtei die Gerichte von Schlatt, Schlattingen und Basadingen übergegangen. — Die Stadt Wyl übte die Gerichtsbarkeit über Wallenwyl und Herdern.

Endlich hatte Steckborn zwar nicht außerhalb seiner Mauern, so doch über den herrschaftlichen Thurm in der Stadt gerichtsherrliche Rechte erworben.

Unter dem Namen der Edelleute, welche im Besitze der übrigen Herrschaften waren, finden sich nur noch wenige ursprünglich thurgauische, nämlich die Herren von Klingenberg, die Schenken von Kastel, die Rif, genannt Welter von Bliedegg, die Lanz von Liebenfels, die Herren von Wellenberg, die in Konstanz eingebürgerten Herren von Roggwyl und die im Dienste des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen stehenden Herren von Amwyl und Ruggen von Tannegg. Die Herren von Klingenberg, welche schon zur Zeit des Appenzeller Kriegs ihre Stammburg Klingenberg dem Hermann von Landenberg abgetreten und auch die ihnen vom Kaiser verliehene Vogtei Eggen, wie die Herrschaft Bürglen, wieder veräußert und dagegen zu Stein und im Hegau Güter erworben hatten, besaßen im Thurgau nichts mehr als das Lösungsrecht an ihre dem Hans von Fulach 1419 verpfändete und auf Figura Bletscher von Zürich vererbte Herrschaft Stammheim. Die Schenken von Kastel hatten längst die Burg Kastel bei Konstanz, von welcher sie den Namen führten, dem bischöflichen Lehenherren überlassen müssen, dagegen die Herrschaften Detlishausen und Mammertshofen erworben. Die Rif, genannt Welter, in fortwährendem Besitze von Bliedegg, verzweigten sich auf die Herrschaft Refikon. Die Lanz von Liebenfels dagegen blieben auf ihre ursprüngliche Herrschaft beschränkt. Konrad von Wellenberg besaß in der Nähe seiner Stammburg nur noch einige Anrechte zu Thundorf. Seine Stammverwandten traten in die Genossenschaft zürcherischer Bürger. Glücklicher waren die Roggwyl. Ihrem ursprünglichen Wohnsitz entfremdet waren sie, nachdem die Erben des Herrn Manz von Roggwyl die Herrschaft Kastel und Tägerwyl den bischöflichen Lehenherren wieder abgetreten hatten, durch Kauf und Erbe Besitzer geworden von der Herrschaft Berg und den Vogteien zu Hof, Niet und Rüti, Bottighofen, Emmishofen und Wagenhausen. Freudenfels

besaßen sie gemeinsam mit den Herren von Rosenegg. — Die Edlen von Anwyl aber, nachdem ihr Erbe, die kleine Burg Anwyl bei Buhwyl, längst an die Helmsdorf übergegangen war, besaßen nur die Herrschaft Dozwyl und Hamisfeld als Eigen; und die Ruggen von Tannegg, bischöfliche Vögte der Herrschaft Tannegg, vermochten kaum im Ruggengute zu Weinfeld den die Erinnerung an ihren Namen zu befestigen. Die Herren von Münchwyl hatten wahrscheinlich ihren Stammsitz im Toggenburg. Sie besaßen im Thurgau die Vogtei Hüttwyl und die Burg Helfenberg. Von dem Bättler von Herdern gieng die Herrschaft Herdern an die Egli von Herdern über.

Den eingebornen thurgauischen Edelleuten gleich zu achten waren die Herren von Landenberg. Sie verzweigten sich in die Linien Alten-Landenberg, Hohen-Landenberg und Breiten-Landenberg. Zur Zeit des Konstanzer Concili saß ein Herr von Alten-Landenberg auf Sandegg. Edle von Breiten-Landenberg erwarben 1341 die Herrschaft Hagenwyl, 1359 die Herrschaft Güttingen und Moosburg, 1440 die Herrschaft Alten-Klingen. Ihre Vettern von Hohen-Landenberg-Greifensee, längst auf Sonnenberg angesessen und von Oesterreich mit der Burg Frauenfeld belehnt, hatten 1358 die Herrschaft Bichelsee, 1385 die Herrschaft Wellenberg, 1451 die Herrschaft Mammern und Neuenburg und andere Güter theils erkaufte, theils ererbt. Jetzt noch besaßen die erstern die Herrschaft Alten-Klingen sammt den Gerichten Märstetten, Wigoldingen und Alhard; die letztern die Herrschaft Sonnenberg mit Stettfurt, Mazingen, Gunterhausen, das Schloß Frauenfeld, und die Herrschaften und Gerichte zu Wellenberg, Mammern und Neuenburg.

Ebenso alt wie die Besitzrechte der Herren von Landenberg waren diejenigen der Herren von Helmsdorf. Schon 1296 wird der Name Heinrichs von Helmsdorf in thurgauischen Urkunden erwähnt. Bald erlangten sie festen Wohnsitz zu Anwyl und Buhwyl. Seit 1351 findet man sie als Nachfolger der Edeln von Roschach im Besitze der Herrschaft Eppisshausen, der Gerichte zu Chstegen und Engishofen und Oberaach, Harperzwyl und der



Vogteigerichte zu Langen-Rickenbach. Als Inhaber der Vogteigerichte Amriswyl stifteten sie die Kapelle daselbst. Jakob von Helmsdorf besaß 1462 auch die Burg und Herrschaft Griefenberg. Im Dienste der Abtei St. Gallen waren die Herren von Helmsdorf zur Zeit von großem Einflusse.

Ihre Nachbarn, die Peyer von Hagenwyl, hatten 1394 vom Bischofe von Konstanz die Stadt Arbon nach Pfandrecht inne und genoßen sie bis 1422. Dann erhielt Konrad Peyer, der Gemahl Ursulas von Landenberg, von der Abtei St. Gallen die Herrschaft Hagenwyl zu Lehen. Es gehörten dazu außer Hagenwyl und Nuolen der Burgstall zu Moos sammt den Vogteigerichten zu Moos, Hefenhofen, Muenhofen und Almensberg.

Einer andern konstanzischen Familie gehörte Bernhard von Peyer an, der Besitzer der Herrschaft Steinegg.

Auch Friedrich von Heidenheim, seit 1450 Besitzer der Herrschaft Klingenberg, war Bürger von Konstanz, obwohl die Sage ging, daß bei Ottenberg eine Burg Heidenheim, Stammsitz seiner Vorfahren, gestanden habe.

An die Stelle der Freiherren von Bürglen waren nach dem Aussterben derselben ihre Verwandten die Herren von Klingenberg getreten und nach ihnen die Freiherren von Sax. Sie vereinigten in ihrem Besitze die herrschaftlichen Vogteien Mettlen, Ober-Bußnang, Wärtbühl, Leimbach mit Gütern zu Mauern, Buchackern mit Thalackern, Götikhofen, Sulgen, Rüti, Mülebach, Buchschoren, Hofenrugg, Hüttiswyl und Heldswyl, Istikhofen und einen Theil von Buhwyl sammt der Kefwylser Burg. Albrecht von Sax, Herr zu Bürglen, war ein Bruder des Abtes Gerold von Einsiedeln, und seine Gattin Ursula eine Tochter Rudolfs genannt Mötteli von Rappenstein zu alt Regensberg.

Diese Herren Mötteli von Rappenstein, durch ihren Reichtum bekannt, waren Bürger in St. Gallen. Hans Mötteli hatte schon 1422 die Pfandschaft von Arbon und Roggwyl inne. Sein Sohn Hans erbte von ihm die Herrschaft Roggwyl.

Vorübergehend nur war die Besitznahme des konstanziſchen Weſchelherren Berchtold Vogt von der Herrſchaft Weinfelden, welche er ſammt den Burgſtällen Neuenburg und Straußberg und Gerichten zu Bußnang von dem Freiherrn Hans und Albrecht von Bußnang 1435 und 1443 erkauft hatte. Dagegen genoßen die konstanziſchen Patricier Muntprat, Erben der Herren von Roſenberg zu Bernang, im Thurgau lange großes Anſehen. Sie beſaßen zur Zeit die Herrſchaften Spiegelberg, Lommis und Wittenwyl ſammt den Gerichten Totnach und Birwinken, auch die Burgſäße Salenſtein und Niedern, Sandegg und Hard mit den Gerichten zu Hattenhauſen.

Den Herren von Ulm, vor den Landenberg ſchon im Beſiße von Mammern und Neuenburg, ein altes in Konſtanz und Zürich verbürgertes Geſchlecht, gehörte als biſchöflich konſtanziſches Lehen die Gerichtsbarkeit über Weerswylen und Alts- hofen. Die Wenginer von Wengi trugen die Burg und Herr- ſchaft Wengi von der Abtei St. Gallen zu Lehen; ebenſo die Herren von Griefzheim die Herrſchaft Ober-Neunforn.

Brun von Tettikoſen, genannt Bündrich, Stadttammann zu Konſtanz, war von der Abtei St. Gallen mit Thurberg belehnt; die Blarer von Konſtanz mit Liebburg.

Eine Anzahl Dörfer und Höfe ſtanden endlich unmittelbar unter der Landvogtei und dem Landgericht. Sie hatten kein ſtätiges Dorf- oder Vogtgericht und kein Gerichts- Statut, Öffnung oder Einung, ſondern der Untervogt des Landvogts mit berufenen Urtheilſprechern ſprach in den üblichen Jahr- gerichten nach allgemeinem Landrechte. Auch mochten die Par- teien das Recht bei dem Landvogte ſelbſt oder bei dem Land- gerichte ſuchen. Jene uneingetheilten Gegenden hießen daher die hohen Gerichte. In früherer Zeit, als das Landgericht noch an keinen beſtimmten Ort gebunden war, vielmehr der Landrichter bei der Wahl der Malſtätte nach dem Bedürfniße der Gerichtshörigen ſich richtete, ſcheinen jene hohen Gerichte vorzugsweiße berückſichtigt worden zu ſein. Sie waren aber, laut der durch die Beamten bis auf die ſpättern Zeiten auf-

bewahrten Ueberlieferung, damals zahlreicher und ausgedehnter; namentlich dürften die an Konstanz übergegangenen Gerichtsbezirke, das Kaitigericht (Gegend von Alterswylen), und das Gericht auf den Eggen (Egolshofen bis Illighausen und Altishausen) dazu gehört haben, bis sie vom Reiche an die Herren von Klingenberg verpfändet und endlich an Konstanz verkauft wurden. Die Reste konzentrirten sich um Nieder-Nach, Ober-Nach, Mattwyl, Miet, Engelswylen, Mauren, Hugolshofen, Friltschen, Uerschhausen und Tutwyl.

### Volkzustände.

Wie bei dem Adel, so waren auch bei dem Volke während der anderthalb Jahrhunderte der ersten Schweizerkämpfe mancherlei Veränderungen eingetreten.

Bemerkenswerth und folgenreich war besonders, daß die mündlich überlieferten Dffnungen oder Dorf- und Hofrechte in Schrift verfaßt und dadurch der Willkür des Herrn und des Richters eine Schranke gesetzt wurde. Die Vergleichung dieser Dorf- und Hofrechte und der Zeit ihrer Abfassung zeigt zugleich, daß allmählig eine Milderung eintrat. Die härtesten Forderungen und Strafbestimmungen älterer Hofrechte erscheinen in den jüngern Abfassungen entweder gar nicht mehr oder nur in der Gestalt scherzhafter Drohungen.

Das älteste in deutscher Sprache niedergeschriebene Dorfrecht im Thurgau enthält die Dffnung von Eschenz, aus dem Jahre 1296. Diejenige von Totnach und Birwinken trägt die Jahrzahl 1381; die von Ermatingen ist im Jahre 1403, die von Ueßlingen im Jahre 1420, die von Tannegg im Jahre 1432, die von Tobel im Jahre 1460, die von Thundorf im Jahre 1463 abgefaßt worden; die meisten andern später. Allein auch jene erstern deuten auf eine weiter zurückgehende Abfassung zurück; und manche, die keine Jahrzahl tragen und nur in Abschriften erhalten geblieben sind, tragen die Merkmale einer

ältern Zeit an sich, z. B. diejenigen von Ermatingen, Mülibach, Güttingen. Sie enthalten Bestimmungen über die Flurordnung, über Erbe und Eign und die Pflichten und Rechte der Hof- und Marchgenossen und ihrer Vorsteher und Diener, der Meyer, Keller, Weibel und Forster, über Zwing und Bann, Lehen- und Vogtgericht der March- und Hofgenossen, Strafsätze für Körperverletzungen und Frevel, Auslieferung von Verbrechern an das Landgericht u. s. w. Alles dieses nach alten Ueberlieferungen aus dem Munde der Marchgenossen, keineswegs gleichförmig, sondern in bunter Mannigfaltigkeit, jedoch in den Grundzügen unter sich im Einklange. Obschon daher keine einzelne Öffnung das ganze Rechtsgebiet umfaßt, sondern jede so zu sagen nur die örtlich nothdürftigen Bestimmungen verzeichnet, so gewähren sie doch, einander ergänzend, ein klares Bild von den zeitweiligen Zuständen, Sitten und Rechtsübungen, wie aus folgenden Bruchstücken ersichtlich sein wird.

Ueber die Rechte des Klosters Einsiedeln an das Dorf Eschenz sagt der Hofrodel von 1296: „Zwing und Bann stehen dem Meyer zu Handen des Gottshauses zu. Drei Male jährlich soll er alle Hofbewohner, die volljährig und belehnt und beweibelt sind, berufen; ist dann ein Gut nicht in Ordnung oder unbesezt, so soll der Meyer die Hofleute bei ihrem Eide anfragen, wem das Gut übergeben werden soll, und diesem soll er dann das Gut zu übernehmen gebieten; und kein Hagstock mag es hindern, daß er nicht den Belehnten von der Hube auf die Schuppis und von der Schuppis auf die Hube verseze. Solche Versezungen sollen vorgenommen werden am Tage nach Waltburg (1. Mai), sollen auch sogleich in Rechtskraft treten. Dagegen soll drei Jahre lang der dritte Theil des Gutsertrags der Herrschaft abgeliefert werden. Stirbt ein Mann, der Kinder hinterläßt, welche dem Gute nütze sein können, so wird ihnen die Hube für einen Ehrschatz von fünf Schillingen, die Schuppis für achtzehn Pfening geliehen; der Ehrschatz der Hube fällt dem Gottshause zu, derjenige der Schuppis dem Meyer. — Jede Hube gibt an der Auffahrt ein über ein Jahr altes und

unbeschorenes Schaf, — am Martinstag den Kernenzinß, — am Konradstag ein Schwein, am Andrestag den Haberzinß. Jede Säumniß wird mit 3 Schillingen gebüßt.

Ueber die Fastnachtshühner, welche die Bewohner von Ermatingen wie andere Gottshausleute an die Reichenau zu liefern hatten, sagt die alte Offnung: Der Herr von Reichenau hat das Recht, daß jeder Hofhörige ihm ein Fastnachtshuhn gebe, das Kopf und Schwanz habe. Der Keller und der Weibel, wenn sie den Knecht des Herren bei der Einsammlung der Fastnachtshühner begleitet haben, mögen nach dieser Einsammlung jeder für sich ein Huhn dem Knechte von der Stange nehmen. Wäre in einem Hause eine Kindbetterin, so soll der Knecht dem Fastnachtshuhn den Kopf abreißen, das Huhn in das Haus werfen und seinem Herrn nur den Kopf bringen. Die Frau soll das Huhn essen. — Dieselbe Bestimmung zu Gunsten der Kindbetterinnen kommt auch in andern Offnungen der reichenauischen Hofgüter vor, z. B. in derjenigen von Wellhausen.

Nachsicht und Strenge finden ihren spaßhaften Ausdruck in der eben genannten Offnung von Wellhausen, bei den Bestimmungen über den Haberzinß. Der Zinser, heißt es, ist nicht gehalten, Distelkolben oder Stroh oder Keime aus dem Haber zu wannen; er mag alles dabei lassen; dann aber mag der Herr den Zinshaber auf einen Pelzmantel schütten, und so viele Halme am Mantel hängen bleiben, so viele fünf Schillinge soll der arme Mann Buße entrichten. Ein ähnlicher Scherz geht auf das Zinstuch. Die Hubbesitzer zu Wellhausen geben 32 Ellen Hubtuch. Dieß soll der Weber so weben, daß er selbst versichere, es nicht besser machen zu können. Wird es dann nach Au gebracht, so soll man es auf den Rasen spreiten, und ist es dermaßen, daß die Gänse wohl Gras hindurch essen mögen und nicht Hunger sterben, so soll der Herr es annehmen; ist es aber besser, so mag es der Herr nehmen oder nicht, und für das Tuch gibt man dem Herrn von Au 8 Schillinge.

Hinsichtlich der Frohnen sagt die Offnung von Thundorf: Wer in diesen Gerichten haushablich sitzt, soll dem Herrn jähr-

lich einen Tagwen thun, und zwar in dem Grafenwingarten; und er soll bei Sonnenschein vom Hause an den Tagwen gehen; und wer an einem solchen Tagwen bei ihm selbst isset, dem gilt es für zwei Tage; wer aber zwei Tagwen thut, dem soll man vier Hofbrote und so frühe Feierabend geben, daß er bei Tage noch auf seine Kammer kommen mag. Item die Güter und die Tagwen, die aus den Gerichten gehen, haben das Recht, daß, wenn ein Herr statt der Tagwen das Geld will, man ihm nicht mehr als sechs Pfening für den Tagwen zu geben verbunden ist.

Die Größe eines solchen Brotlaibes wird in der Öffnung von Ermatingen so bemessen: wenn man denselben auf den Fußrücken (Nichen) aufsetzt, so soll er so weit hinauf reichen, daß man einem Knechte oder Hunde ein Morgenbrot oberhalb dem Knie abschneiden mag.

In Bezug auf die Flurordnung gaben die Öffnungen die Berechtigung zu Tritt und Trat als die Abgrenzung des Banns gegen die Nachbarschaft an.

Ueber die Handhabung der Flurordnung selbst und den Gemeindebann spricht sich die Öffnung von Güttingen ausführlicher aus als andere. Eine Gemeinde daselbst, sagt sie, soll ein Gericht haben, nämlich sechs ehrbare Männer erwählen und sie alle drei Jahre so ändern, daß zu drei alten drei neue kommen; diese sechs Männer sollen von der Herrschaft in Eidespflicht genommen werden, das Dorf Güttingen, so viel nöthig, zu bannen und zu verbannen und jede Verletzung der herkömmlichen Ordnung dem Ammann zu melden. Zu solchem Zwecke sollen sie jährlich ein oder zwei Male den Gemeindebann übergehen und alle Wege und Fatgraben besehen. Wer dem andern seinen Obstbaum schüttelte, wurde, wenn es am Tage geschah, um 1 Pfund Pfening gebüßt, geschah es Nachts um 10 Pfund, und dieselbe Buße zahlte wer es sah und dem Ammann nicht Anzeige davon machte. Wer dem andern seine Felben handete oder ihm aus seinem Rübenacker, Erbsenacker oder Krautacker etwas entwendete, war, wenn es am Tage geschah, zu 5 Schilling

Pfenningen, bei Nacht zu 3 Pfund Pfenningen verfallen. Traubendiebstahl am Tage zahlte 1 Pfund, bei Nacht 10 Pfund Buße. Wer Stroh, Heu, Holz oder Dünger außer die Gerichte verkaufte, mußte für jedes Fuder 5 Schilling Buße entrichten.

Der Traubendiebstahl bei Nacht war im Ittinger Gericht bei 10 Pfund Pfenning oder Verlust der Hand verpönt. Ebenso in Triboltingen.

Laut der Öffnung von Adorf war der Weibel daselbst zugleich Flurschütz. Es lag ihm ob, täglich zwei Male in Holz und Feld zu gehen. In der Erndte sollte er der erste sein, der in das Feld, und der letzte, der aus dem Felde gehe, und Anzeige jedem geben, dem ein Schaden geschah. Dafür erhielt er aus dem Kelnhof zwölf Garben, zur Hälfte Fäsen, zur andern Hälfte Haber, nebst einer Bürde Heu; von jeder Hube vier Garben und ein Berling Heu; von einer Schuppis zwei Garben. Ferner waren drei Baumeister gesetzt, welche über Zäune, Wege und Gräben Aufsicht hielten und in Verbindung mit dem Weibel jährlich im Walde Jedem seinen Antheil Holz nach Maßgabe seiner Güter und Bedürfnis zumessen. Aus der Gemeinmarch anderswohin Holz zu verkaufen war verboten.

Das gegenseitige Verhältniß des Grundherrn oder Lehensherrn und des Vogts oder Vogtherrn wird in der Öffnung von Ermatingen dahin bestimmt: der Herr von Klingenberg oder wer Vogt ist, wenn bei den Gerichtsverhandlungen die großen Frevel zur Behandlung kommen, hat das Recht, dem Ammann oder Stellvertreter des Abtes, den Gerichtsstab aus der Hand zu nehmen und selbst über den Frevel zu richten. Dasselbe Recht übte der Herr von Altenklingen als Vogtherr zu Wigoltingen gegenüber dem Domprobst als Grund- und Lehensherrn; und dafür bezog der Vogtherr den dritten Theil der Bußen. In der Eigenschaft des Schutzherrn erhielt der Vogt jährlich aus den Hofgütern ferner 17 Mütt Kernen, 27 $\frac{1}{2}$  Mütt Haber, 4 Pfund Pfenning Vogtsteuer, 2 $\frac{1}{2}$  Pfund Pfenning Schafzinse und 2 Schweine, zusammen an Werth wenigsten 14 Schilling Pfenning. Wenn sodann ein Vogt in Krieg verwickelt wurde,

so übergab er sein Vogtrecht dem Domherrn, und wenn der Domherr Krieg hatte, so gab er seine Rechte dem Vogte, damit auf jeden Fall die Inhaber der Hofgüter unbeschädigt bleiben. Dem Domherrn lag es ob, die Hofleute gegen Uebergriffe des Vogts zu schützen; ebenso hatte der Vogt die Pflicht, dieselben gegen den Domherrn, oder den Domherrn selbst gegen die Angehörigen zu schirmen. Konnten diese aber weder bei dem einen, noch bei dem andern zu ihrem Rechte gelangen, so mochten sie in der nächsten Reichsstadt, zu Konstanz, Schirm suchen, und wenn sie da nicht Gehör fanden, in einer andern nahen Reichsstadt, bis ihnen geholfen sei. Weder der Dompropst noch der Vogt durfte einen unverleumdeten Mann, der sein Recht vertrösten mochte, weder gefangen setzen, noch thürmen, noch auf Stock und Block führen; denn der Hof habe auch Stock und Galgen und einen Ehspann, und was den Hofgerichten zuständig sei, darüber habe ein Landgraf zu richten.

Die Propstei Ittingen hatte keinen Vogt über ihre Gerichte zu Ueflingen. Der Propst mochte selbst Gericht halten oder einen Richter nach Belieben setzen. Wenn Todtschlag, Diebstahl, Brand, Kezerei oder andere Frevel eingeklagt wurden, welche die hohen Gerichte berührten, so urtheilte das Gericht zu Ueflingen darüber bis an das Blut und dann erst ging die Sache vor den Stab des Obervogts, nämlich des Landgrafen. Aehnliche Bestimmungen hatte die Öffnung von Thundorf.

Die Strafansätze für körperliche Verletzungen und Friedbrüche machen einen wesentlichen Theil des Inhalts der Gerichtsöffnungen aus. Es sind dabei noch immer dieselben Abstufungen, wie sie in den alten allemannischen Gesetzen vorkamen, nur sind die Geldbußen gesteigert. Die Öffnung von Romanshorn setzt für einen Faustschlag oder eine ähnliche unblutige Mißhandlung 18 Schilling Heller dem Herrn und 3 Schilling dem Kläger; für einen blutigen Schlag 6 Pfund Heller dem Herrn und 3 Pfund dem Kläger; für einen böswilligen Steinwurf oder Schuß, sofern er nicht getroffen hat, 10 Pfund Pfening; für einen Angriff mit gewaffneter Hand bei Tage 2 Pfund



Pfenning, bei Nacht 10 Pfund Pfenning; für einen Friedbruch mit Worten 12, für einen Friedbruch mit Werken 24 Pfund Heller, für einen Meineid 25 Pfund Pfenning. — Nach der Öffnung von Tobel wurden dagegen für einen unblutigen Faustschlag nur 9 Schillinge, für einen bewaffneten Anfall 3 Pfund, für eine blutende Verwundung 9 Pfund Pfenninge Buße bezahlt, für den Friedbruch 10 Pfund Pfenninge.

Statt der Appellation an ein höheres Gericht galt der Zug an ein gleichstehendes verwandtes Gericht. Nach dem Rechte der Pelagianleute durfte die verfallte Partei selbst ihre Sache ziehen von Berg nach Sulgen, von Sulgen nach Rüti, von da nach Mülibach und von da nach Stocken oder umgekehrt. Nach dem Rechte von Ittingen dagegen konnte der Zug nur statt haben, wenn die Richter in ihren Urtheilen zerfielen und die Minderheit drei Stimmen für sich hatte. Dann ging der Zug nach Egolshofen und von Egolshofen an die bischöfliche Pfalz und von dieser wieder nach Ueßlingen zurück.

Die Strafbestimmungen gegen Ueberschreitung der Genossame erscheinen daher in den Öffnungen noch in voller Strenge. Der scharfen Rüge ist bereits erwähnt, welche den Leibeigenen der Propstei Bischofszell traf, wenn er die Leibeigene eines andern Herrn ehlichte und dadurch seine Kinder der eigenen Genossame entfremdete. — Im Gerichtsbanne Wigoltingen durfte ein solcher Mann dem Dompropste von Konstanz, seinem Leibherrn, bei einer Buße von drei Schillingen nicht mehr unter die Augen kommen. Starb er, so war die Hälfte seiner Habe dem Herrn verfallen. — In Mühlheim wurde er, wenn er mit dem Leibherrn über den begangenen Fehler sich zu vereinbaren säumte, unter die Dachtraufe gelegt, und er mußte da von einer Tageszeit zur andern liegen bleiben und hernach gleichwol die Strafe bezahlen.

Es hing dieß zusammen mit Fall und Laß. Bei dem Tode eines Familienhauptes bezog der Leibherr oder sein Meyer oder Keller, sofern der Verstorbene Leibeserben hatte, das beste, an andern Orten das zweitbeste Haupt Vieh aus dem Stalle

und das beste oder zweitbeste Kleid. Waren keine Leibeserben vorhanden, sondern nur Seitenverwandte, so nahm der Herr den Laß, d. h. die Hälfte der Fahrhabe, sowohl von Haus- und Feld- und Handwerksgeräthen als von Früchten und Schuldforderungen. Der Leibeigene galt also dem Herrn als ein todtfälliges Kapital. Dieses Kapital konnte er bei Lebzeiten des Leibeigenen verwerthen, indem er die Anwartschaft darauf oder den Leibeigenen selbst verkaufte. Der Preis richtete sich nach dem Vermögensstand desselben. Zuweilen wurden ledige Weibspersonen oder Wittwen genöthigt, den Herrn durch Hinterlage oder Bürgschaft des Leibfalls zu versichern, wenn nämlich der Herr besorgte, daß sie ihm durch Heirath aus der Genossame ihre Person entziehen möchten.

Auf solche Weise hatte also jede Dorfmark und jede Gerichtsherrschaft gewissermaßen ihre eigenthümliche Gesetzgebung und hielt die Leibeigenschaft die einzelnen Familienstämme der Landbevölkerung in der Genossame beschloss, so daß jeder Schritt über das Dorf und die Herrschaft hinaus den Unterthan in die Fremde führte.

Gleichwol war den Hörigen einzelner, besonders geistlicher Herrschaften der Wegzug aus der Heimat unter gewissen Bedingungen gestattet. In den Herrschaften Tannegg und Fischingen hatte der Angehörige, wenn der Herr selbst ihm Unrecht zufügte oder ihm gegen fremdes Unrecht nicht Schirm verschaffte, freien Zug in Stadt und Land, so daß er weichen, und wenn es ihm gelang, einen Handschuh oder anderes, das er bei sich trug, über die Mauer eines beschlossenen Zwings zu werfen, daselbst Aufenthalt und Schutz ansprechen und erlangen mochte. Andere übten gegen ihre Leibeigenen, welche in Städten sich niederließen, das Recht des nachjagenden Herrn, in Folge dessen derselbe, wenn nicht unterdessen Jahr und Tag verflossen war, ausgeliefert werden mußte.

Bei solchem Zwangsrechte war es allerdings eine große Erleichterung, wenn der Herr zu ausgedehntern Besitzungen gelangte, in seiner Hand mehrere Herrschaften vereinigte. Dem

freien Zuge aus dem einen Gerichtsbanne in den andern Gerichtsbann desselben Herrn stand dann kein Hinderniß im Wege.

Besonderer Begünstigung wurden aber die Angehörigen der 12 $\frac{1}{2}$  Gotteshäuser theilhaftig, welche den ihrigen gegenseitig die Genossame öffneten. Es waren die Dompropstei Konstanz, die konstanziſchen Stifte St. Stephan, St. Johann und Petershausen; ferner Kreuzlingen, Bischofszell, Fischingen, Münsterlingen, Reichenau, St. Gallen, Deningen, halb Wagenhausen, Ittingen. Schon früher mochten einzelne derselben ihren Hörigen gegenseitige Verehlichungen gestattet haben; indessen erst im Jahre 1363 scheint ihr Kreis diese ganze Ausdehnung erlangt zu haben. — Ein ähnlicher Vertrag bestand schon 1340 zwischen den Gotteshäusern Zürich, Einsiedeln, Pfäfers, St. Gallen, Reichenau, Schaffhausen und Seefingen. — Auf solche Verträge bezieht sich auch die Stelle der Tannegger Öffnung: „Die Leute, welche nach Tannegg und Fischingen gehören, haben die Freiheit, daß sie niemand soll zwingen, weder zu weiben noch zu mannen; darum haben sie auch die Buße, um die der Herr den strafen mag, der wider die Gottshäuser weibet, die zu uns Wechsel haben.“ Gegenüber den Angehörigen der weltlichen Herren blieb also die Regel fortbestehen, daß der Bräutigam seine Braut von dem Herrn frei kaufen mußte.

Durch alles dieses hatten jedoch einzelne Landesbewohner sich nicht abhalten lassen, in städtische Burgrechte oder in freie Landrechte einzutreten. Wie 1379 Ulrich und Heinrich Peier, die Pfandherren von Arbon, sammt der Stadt und Feste Arbon, 1383 Albrecht der Bätler, Herr zu Herdern, und das Kloster Kreuzlingen in Konstanz Burgrecht annahmen und 1384 Münsterlingen, 1387 Feldbach nachfolgte, so thaten auch Steckborn und Berlingen um dieselbe Zeit. Sie sandten Mannschaft und Geld an Konstanz als Kriegshülfe für den Bund der schwäbischen Reichsstädte. Aehnliches geschah, als die Appenzeller die Hoffnungen auf Befreiung von der Herrschaft des Adels im Thurgau zu erfüllen nicht vermochten; viele thurgauische Landsassen bewarben sich um das konstanziſche Burgrecht, nämlich 10 von

Illighausen, 30 von Egolshofen, 11 von Emmishofen, 74 von Tägerwilen, 5 von Altnau und dann die ganze Dorfschaft Altnau. Weil sie nur auf eine gewisse Anzahl Jahre angenommen waren und in ihren Dörfern sitzen blieben, hießen sie Pfahlbürger. Wie später Altnau in das Landrecht Appenzell's Aufnahme fand, jedoch wieder laut Spruch der Eidgenossen entlassen werden mußte, ist oben schon gemeldet worden.

Alles dieses beweiset, daß die Bewohner Thurgaus zu der Zeit, da die Landgrafschaft von den Eidgenossen in Besitz genommen wurde, keineswegs in dumpfer Leibeigenschaft gelegen haben.

### Die Landvogtei und das Landgericht.

Indem die VII Orte durch die Eroberung des Thurgaus und Dießenhofens in alle bis dahin von Oesterreich geübten Rechte eintraten, vereinigten sie Thurgau und Dießenhofen in eine gemeinsame Oberverwaltung. Ueber die von Oesterreich besessenen Herrschaften, Höfe, Lehenrechte und Einkünfte verfügten sie als über erobertes Gut. Als solche sind verzeichnet die Burgen Salenstein sammt den Burgställen Niedern und Walenstein, das Burgstall Mammern sammt dem Kelnhof, die Burg zu Tettikofen sammt Zubehörde, die Feste Klingenberg mit Leuten und Gütern, die Burg Schwarzenbach sammt dem Dorf und dem Thal gegen Harzbuch, die Gerichte Mettlen, Ober-Bußnang und Wärtbühl, die Feste Griefenberg, der Hof Aspenrüti mit dem Rechte auf das Maulvieh im obern Thurgau; der Kirchensatz zu Thundorf, die Fischenz zu Dießenhofen, einzelne Höfe und Zehnten bei Frauenfeld, zu Waiblingen, Schlattigen, Hüttwilen, Weiningen, Maszhard, Betelhausen, Oberwilen, Bezikon, Guldinhub, Berlingen, Goldach, Marbach. Auch die Verleihung von Wasserrechten, Tavernen u. s. w. gehörte, wenn nicht die Gerichtsherren ihre besondern Vorrechte erweisen konnten, zu den landesherrlichen Gerechtsamen.

Dem Landvogte stand ferner der Bezug der Bußen für Malefizvergehen, Diebstahl und Friedbruch und die Konfiskation der Güter von Verbrechern, das Anheimfallsrecht auf herrenloses Gut, der Ertrag von Bußen niedergerichtlicher Natur in den hochgerichtlichen Höfen zu.

Anderere, nämlich fixe Einkünfte, die Oesterreich sonst in der Landgrafschaft bezogen hatte, scheinen während des langen offenen und geheimen Kampfes gegen die Eidgenossen veräußert worden zu sein. Das unter Kaiser Albrecht abgefaßte Urbar dieser Einkünfte zählt z. B. mancherlei Zinse auf, die zu Dießenhofen geleistet wurden; sie waren aber in der letzten Zeit noch an die Stadt Dießenhofen verkauft worden. In Wilensdorf zinseten die freie Weibelhube und die dabei liegenden Hofstätten und die darauf sitzenden Leute, ebenso zu Unter-Schlatt, Kernen, Haber, Fastnachtshühner in das Amt Dießenhofen. In das Amt Frauenfeld hatten Mülheim, Geschikhofen, Lustdorf, Horgenbach, Welhausen, Gachnang, Erchingen, Mettendorf als reichenauische, unter Oesterreichs Schirm stehende Dinghöfe mancherlei Vogtsteuern, Tagwen, Hühner an den Vogt und Schirmherrn abzutragen. Auch diese Erträgnisse mit den Vogteirechten waren schon in andere Hände übergegangen. Dasselbe Schicksal hatten ohne Zweifel die Einkünfte von Widen, Dietingen, Neunforn, Neßlingen und der Hof Osterhalden, welcher der Herrschaft Eigengut war, sowie das Vogtrecht auf dem Freigute Eitberg. Weiterer Güter oder Zinse, welche die Herrschaft im Thurgau anzusprechen gehabt hätte, gedenkt das Urbar bei dem Amte Frauenfeld nicht. Von einem besondern oberthurgauischen Bezugsamte ist keine Spur. Die Einbußen, welche Oesterreich an dieser Art Einkünfte durch den Uebergang Thurgaus an die Eidgenossenschaft erlitt, dürften also keineswegs hoch anzuschlagen sein.

Die Mannschaft oder Verpflichtung zur Kriegshülfe gehörte zwar zu den Rechten der Landeshoheit; allein die Kriege Oesterreichs mit den Eidgenossen in diesen Gegenden wurden vorzugs-

weise durch die Ritterschaft oder den Adel geführt und mit Hülfe der Zuzüge aus den Städten. Gemeine Leute aus dem Volke erschienen als Söldner oder als Diener und Reitknechte ihrer beharnigten Herren im Kampfe. Nur bei außerordentlichen Gefahren, wenn der Landsturm erging, war der Landbewohner gehalten, dem allgemeinen Aufgebote Folge zu leisten, aber nicht zu regulärer Kriegsführung, sondern zur Nothwehr. Das Recht des Landvogts, über die Wehrkräfte des Volkes im Allgemeinen zu verfügen, war noch nicht zur Thatsache erwachsen, wäre ihm sowohl von dem Adel streitig gemacht worden als von den mit der Fürstenwürde bekleideten mächtigen geistlichen Lehenherren des obern Thurgaus, dem Bischöfe von Konstanz und dem Abte von St. Gallen.

Eben so unvollständig, ja bestritten blieb die Landeshoheit der Landvogtei, so lange das Landgericht, der Blutbann und die Hochjagd im Besitze der Stadt Konstanz war. Dem Landvogt lag die Handhabung der höhern Polizei ob; er hatte die eingeklagten Verbrecher nach vorausgegangener Voruntersuchung dem Landgerichte zu überweisen: wie konnte das geschehen, ohne daß die beiden Behörden sich gegenseitig gegen einander verstiessen?

Ähnliche Uebelstände mußten aus der Uebung erwachsen, in bürgerlichen Streitigkeiten die Urtheile der Untergerichte appellationsweise zu persönlicher Entscheidung der Gerichtsherren und namentlich auch vor die Hofgerichte des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen zu ziehen. Das geistliche Gericht des Officials und das kaiserliche Hofgericht zu Notweil ließen sich ebenfalls um so weniger in ihren Ansprüchen auf die Rechtskraft ihrer Urtheile und Entscheidungen zurückweisen, da die Eidgenossen in ihren eigenen Landen die Autorität derselben anzuerkennen sich nicht weigerten, überhaupt fortwährend als Reichsangehörige betrachtet sein wollten.

Aus allem diesem ergibt sich, daß den VII Orten der Eidgenossenschaft und den zu Dießenhofen mitberechtigten andern

Orten durch die Eroberung des Thurgaus weder eine unbeschränkte, noch eine gewinnreiche Herrschaft zuviel; die Uebernahme der Verwaltung der Landgrafschaft im Gegentheile mancherlei Schwierigkeiten mit sich führte, die Einführung einer volkfreundlichen Verfassung aber im neuen Sinne gegenüber dem aristokratischen Uebergewichte der geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn um so mehr zu den unmöglichen Dingen gehörte, da in den regierenden Orten selbst das aristokratische Regiment das vorherrschende war. Die Aufgabe, welche die regierenden Orte bei Uebernahme der Verwaltung der Landgrafschaft Thurgau sich stellen mußten, war: vorhandene Uebungen und Rechte zu schützen und die Erweiterung des eidgenössischen Gebietes gegen Oesterreich auf alle Zeiten zu behaupten.

Nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen gingen vier Jahrzehnde vorbei, bis nach mancherlei Reibungen und Streitigkeiten über die Berechtigungen der Landvogtei und des Landgerichtes zwischen den VII Orten und der Stadt Konstanz, in Folge des Schwabenkrieges von 1499 das Landgericht den X Orten zuviel. Weitere drei Jahrhunderte bestand diese Doppelverwaltung der VII und der X Orte, bis zur Auflösung der alten Eidgenossenschaft und bis zur Aufnahme des Thurgaus in den Bruderbund der neuen Eidgenossenschaft. So ungeduldig die Thurgauer auch die Vormundschaft, unter welcher sie von den regierenden Orten festgehalten wurden, ertrugen, so haben sie doch nie ihr Schicksal beklagt, mit der Eidgenossenschaft verbunden zu sein; nie Verständniß mit den Feinden ihrer Herren gepflogen, selbst als die alte Eidgenossenschaft zu wanken begann; nur auf dem Wege treu gesinnter Bitte um Gleichberechtigung sich beworben. Wenn also die Erinnerung der vier Jahrhunderte, seit welchen der Name Schweizerland den Thurgau umfassen hat, auch von mancher trüben Wolke beschattet ist, und mancher Seufzer der Vorväter in die Gegenwart

herüber tönt, so löst sich doch auch dieser Mißklang aus der Zeit mühseliger Lehrjahre in dem einstimmigen Danke gegen die göttliche Vorsehung auf, daß dem Thurgau beschieden worden ist, im schweizerischen Bundesstaate eine ehrenvolle Stellung einzunehmen.

---





## Erste Beilage.

---

### A. Die Verschreibung, welche Dießenhofen den Eidgenossen gab.

(Aus Tschudi II, S. 606.)

In Gottes Namen Amen!

Wir der Vogt, Schultheiß Burgere und Räte, die Gemeind gemeinlich Rich und Arm, Jung und Alt, des Schlosses und Statt Dießenhofen, im Costenyer Bistumb gelegen, bekennend offenlich mit diesem Brief, sider uns die Frommen, Fürsichtigen und Wisen Houptlüt, Benner, Rät, Burgere, Landt=Lüte und Gemeinden gemeiner Eydnogßschafft der Stett und Ländern hienach benempt, mit Namen Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwiz, Unterwalden, Zug und Glarus und ouch Schaffhusen, uff die Abjagung so si unserm gnädigen Herren Herzog Sigmunden von Oesterrich zc. sinen Helfern, ouch allen den Sinen und die zu Im gehörend, oder ze versprechen stand, hand getan, wie das die Abjags=Brief wisend, zc. und uff sölich Absagen uns die vorgebant unsere Gnädige Lieb Herren gemein Eydnogßschafft mit Ir grossen Macht und offnen Panern ouch Ir schwerem trefflichen Bezüg unser Statt und Schloß beidenthalb Rhins und allenthalb umbgeben und sich gelägert hand, durch sölich Belägern und Zuziehen wir die genanten von Dießenhofen an unsern Lüten Schloß und Gütern in massen angegriffen und geschädiget sind worden, das wir von sölichem Trangs wegen, unser Schloß, Statt, uns selbst Lüt und Gut, nit länger noch mer enthalten, noch Iren Irz Gwalts vor sin möchtend, die Nothe, Lib, Leben ouch Gut, und uns selbst ze beheben, uns darzu getrengt und bezwungen hat, als das jek an uns und den Unsern wol offenbar und zu disen Ziten wol schinbar worden ist, in sölicher Maß, das wir mit Rat, Wissen und Willen der Houptlüten, so uns der genant unser gnädiger Herr Herzog Sigmund und die Sinen zugeben, und zugesügt hattend, das Schloß, Statt, Lüt und Gut zu behüten, von Handen unser Gnädigen Herrschafft

von Oesterrich und der Iren und aller Irer ewigen Nachkommen, den jetzgenanten unsern Gnädigen Lieben Herren von Stetten und Ländern gemeiner Eydnosschafft und Ir ewigen Nachkommen in Ir Hand und Gewalt übergeben habend, gebend das in und hin den vorgenanten unsern Gnädigen lieben Herren gemeiner Eydnosschafft, mit aller Herrlichkeit, Hartkommenheit und Gerechtigkeit, als daß der vilgenant unser gnädiger Herr Herzog Sigmund von Oesterrich, die Sinen, oder die Im zu versprechen stand, haßt, gewandt und verdacht sind, oder Im zugehörend, unß uff disen hütigen Tag, datum diß Briefs, an unserm Schloß, Statt, Lüt und Gut, an unß oder den Unsern, bißhar gehept oder gebrucht, und hargebracht hand, mit der Gerechtigkeit der Pfandschafft, ouch der Vogty, und aller ihrer Gewaltsami, es sig an Stüren, Zölln und allen andern Gelässen, Herrlichkeit und Gewaltsami harinn bestimpt, benämpt oder unbenempt, nüzit usgenommen, noch vorbehalten, in Krafft und mit Urkund diß Briefs. Und daruff so habend wir die vorgenanten von Diessenhofen für uns und unser ewig Nachkommen, den vorgenanten unsern Gnädigen Herren gemeiner Eydnosschafft und Iren ewigen Nachkommen, sonderlich der Statt von Schaffhusen die Zit und Wil als die mit den Eydnossen im Bündnuß und Eyde sind, oder noch in künfftigen Ziten möchtend werden, und nit fürer, von sölichß Zwangs und Trangs wegen, als vorstat, damit wir beladen und in Sorgen warend, gehuldet, und Iren als unserer obersten Herrschafft geschworen mit unsern liplichen gelerten Eiden, zu GOTT und den Heiligen, für uns und unser Nachkommen, Iren Trüw und Warheit ze leisten, Iren Schaden ze wenden, und Iren Nuß ze fürderen, ouch mit unserm Schloß und Statt als getrüw Unterthanen, und als Ir offen Huß Iren allen oder dem merer Teil under Iren, so wir des von dem merern Teil ermant werdend, ouch mit Lüt und Gut, wie daß unser Gnädiger Herr Herzog Sigmund, die Sinen, und die Im gewandt oder verdacht sind, oder zu versprechen stand, in unserm Schloß, Statt, Lüt und Gut, hargebracht, gebrucht, genuzet oder genossen hand, damit den genanten Gnädigen Herren gemeiner Eydnosschafft von Stetten und Ländern hinsfür dienstig, gewärtig, gehorsam und underthänig ze sinde, mit allem dem das fromm getrüw Unterthanen Iren rechten natürlichen Herren von billichem und ihrß Diensts wegen pflichtig und verbunden sin söllend, doch mit Sunderheit, daß wir die vorgenanten von Diessenhofen, und die unß zugehörend, disen Krieg us still sigen söllend, ob wir wöllend, ob aber an dem Krieg ein Frid gemacht und der Krieg nit gericht wird, so söllend wir unsern obgenanten Herren den Eydnossen gemeinlich, oder dem merer Teil mit unser Lib und Gut gen menigklich behulsen und beraten sin, nach unserm Vermögen,

wenn wir des von Inen ermant werdent. Und wenn auch unser Herren die Eydgnossen an uns erfordrend die Eyde, so wir Inen geschworen hand, zu ernüweren, so söllend wir das tun, und des allweg willig und gehorsam sin, on alles Widersprechen. Und daruff so hand die vorgenanten unsere Gnädige Herren von Stetten und Ländern gemeiner Eydgnosschafft uns geredt, gelopt, versiglet und verbrieset, Inhalt unser Fryheit-Brief, so si uns gegeben hand, für sich und Ire Nachkommen, uns mit Sunderheit bi den Pfandschafften Alten und Nüwen, der Bogtn, Stüren und Zölln, als uns die von unser gnädigen Herrschafft von Oesterrich, und den Inen geredt ist, auch damit bi andern unsern Fryheiten und guten Gewonheiten, die wir redlich harbracht und gebrucht hand gütlich beliben ze lassen, auch alles in guten Trüwen ungedärlich.

Es ist auch in disen Sachen fürer und mer beredt worden, daß die vorgenanten unsre Herren gemeiner Eydgnosschafft und Ir Nachkommen jez angenz und wann es Inen süglich ist, und si notdürfftig sin bedunckt, Soldner und Knecht mögend in Ir Statt Diessenhofen legen, und die damit versehen und versorgen, nach Ir und unser Notdurfft, umb daß si mit uns und wir mit Inen, unser Schloß, Statt, Lüt und Gut, in dester besserer Sicherheit, Gwarsami und Hut behalten und beschirmen mögend, doch daß sölichß in unserer Gnädigen Herren der Eydgnossen Kosten und on unsern mercklichen Schaden beschehe, dann allein ufgesetzt und vorbehalten, was wir in sollichem Gewerb von wercklichem Züg, von Büchsen und Büchsenmeistern und sömlichen derglichen Sachen oder Gezüg haben und bruchen müssen unser Schloß und Statt zu beschirmen und zu behüeten, daß wir die von Diessenhofen sölichß so verr wir vermögend, one unser Herren der Eydgnossen Kosten durch uns selbs bezalen söllend, und darzu und darin bi den obgenanten unsern geschwornen Eyden unser allerbestes, und wägstes tun, das Schloß und Statt, als verr uns Lib und Gut gelangen mag, und in massen als uns das erlich und unsern Eyden gemäß sige handhaben und schirmen, zu gemeiner Eydgnossen unser Gnädigen Herren Handen und Inen darin getrüwlich behulffen und beraten sin, alles ungevarlich. Darzu gelobend und versprechend wir die obgenanten von Diessenhofen für uns und unser Nachkommen uns fürwerthin mit keinem Herren Statt noch Land entein Burgrecht, Bündtnuß, Eyd noch Gelüpt ze machen noch ze tund, in künfftigen Ziten, on Willen und Urloub der vorgenanten unserer Gnädigen Herren der Eydgnossen, oder des merern Theils under Inen, doch in allen diesen Sachen der Obersten Herrlichkeit, was Dero oder der Inen bißharo gedienet, und zugehört hat, den vorgenanten unsern Gnädigen Herren gemeinen Eydgnossen denen

fölichß von hin als unsrer Obersten Herrschafften mit Losung der Pfandschafften, und was die Herrschafft und die Iren an uns und den Unfern gebrucht und genossen hand, alles samenthaftig in allweg den vilgenanten unsern Gnädigen Herren gemeinen Eydnossen und Iren Nachkommen von hin zugehören sol, in Worten wie vorgelütet ist, mercklich vorbehalten, mit Urkund und Krafft diß Briefß, den wir harumb mit unser Statt und Gemeind von Diessenhofen grossen In- sigel versiglet, und Iren geben habend, der geben ward, uff St. Simon- und Judas-Tag, der Heiligen Zwölff-Botten, als man zalt von der Geburt Christi tusend vierhundert und sechzig Jar.

## B. Die Verschreibung, welche die Eidgenossen denen von Dießenhofen gaben.

Genau nach dem in Dießenhofen liegenden Originale.

(Vgl. Tschudi II, S. 608.)

Wir die Houptlüt Benner Rätt Burger Landlüt vnd gemeinden gemeinlich gemeyner Eydnosschafft, von Stetten vnd Leunden hienach benempt, Mitnamen Zürich Bern Luzern Bre Swiz Underwalden Zug| Glarus vnd ouch Schaffhusen Bekennen offennlich vnd kund kunt allermenglichem mit diesem brieff, Sider wir uff vnser absagen So wir Herzog Sigmunden von Osterreich zc. den sinen vnd allen denen So im haß gewandt verdacht| sind Oder zu versprechende stand, hand getan, Inhalt der absagsbrieffen, die das bewysent zc. Biff semlich absagen Das Schloß vnd Statt Diessenhouen In Costanzer bistum gelegen, Das demselben Herzog Sigmunden von Osterreich zc. vnd den sinen Ir| gerechtikeit halb mit siner zugehörd zuuersprechende gewesen ist Desßhalben als vnser offen vrent angriffen vnd an Irem Schloß vnd Statt Diessenhofen ouch an Irem lib vnd gut, mit vnsern offnen panern beidenhalb Rynes vnd unserm schwären treffenlichem| gezüg geschädiget angriffen vnd als verre vnd wyt genötiget haben, Das die genanten von Diessenhouen Mitnamen der Vogt Schultheis Ratt Burgere vnd ganze gemeinde von solicher nott wegen, Damit sy durch vns begriffen vnd beladen warent, darzu| getrenget vnd genötiget worden sind, Als ouch das heß zu disen Ziten an Ir Statt lüt vnd gut schinbar und offenbar worden ist, In semlicher maß das die genanten von Diessenhouen Sorgenhalb Ir Schloß Statt libs vnd gutes Vnd Eins mit Rat gunst, wissen vnd| gehellung der Houptlütten So Iren, der genant Her Sigmund Herzog zu Osterreich oder die

sinen zugeben hattent, Dasselb Ir Schlos mit siner zugehörd, Ir  
 gerechtikeit zu beschirment, Mit der Willen vns obgenann gemeyner  
 Eydgnossschafft die vorgeannten Houptlütt| Vogt Schultheis Rät  
 Burger vnd ganz gemeinde von Diessenhouen Dasselb Schlos mit  
 der vogty Statt Lütt vnd gut, mit aller gewaltsami, zugehörd, Ir  
 gerechtikeit So Herr Sigmund Herzog zu Osterreich, die sinen vnd  
 die Im zuuersprechende stand daran gehept| Vnd wie si das bisshar  
 harbracht, genossen Inngehebt vnd gebrucht hand, Es si an stüren  
 zöllten vnd allen andern gelessen herlikeit vnd gewaltsami, nüz vorbe-  
 halten In vnser der obgenannten Eydgenossen als In der obresten  
 herschafft hand vnd gewaltsami hant über| vnd vffgeben, vnd sich  
 vnd Ir nachkomen verbunden gelöpt, vnd zu gott vnd den Heyligen  
 lipliche gelert ende geschworn, mit demselben Schlos vogty Statt Lütt  
 vnd gut vnd aller gerechtikeit, als vnser offenn Schlos halten haben  
 vnd schirmen mit Ir lib vnd gut, nach Ir vermögent Vnd vns vnd  
 vnsern nachkomen Damit trüm vnd warheit zu leisten, vnsern schaden  
 ze wenden vnd vnsern nüz ze fürdern Vnd alles das ze tund Das  
 Fromm getrüm vndertanen Ir obresten Herschafft mit lütt vnd gut  
 als Iren rechten natürlichen| Herren von billichem vnd Irs dienstes  
 wegen, pflichtig verbunden, vnd mit ganzen trüwen schuldig sind ze  
 tund, dem also gnug ze tund Mit dem Schlos Statt Lütt vnd gut  
 vnd aller zugehörd, glicher maß, Als si Herr Sigmunden Herrzogen  
 zu Osterreich, den sinen| denen die Im zugehörent, oder Im zuuer-  
 sprechende stand, hasst gewannt oder verdacht sind, Die vorgeannten  
 von Diessenhofen keins wegs schuldig oder verbunden warent, Vns  
 den obgedachten Eydgenossen vnd vnsern nachkomen vonhin damit  
 gewertig dienstig| vnd gehorsam zu sind, In ganzen trüwen un-  
 geuarlich Wie solichs der vilgedacht Herr Sigmund Herrzog zu Osterreich  
 die sinen oder die Im hasst gewandt oder verdacht sind, Bisshar  
 gebrucht genuzet oder genossen hand, Vnd mit Sunderheit das Schlos  
 vnd Statt| zu vnser gemeyner Eydgenossen vnd aller vnser nachkomen  
 handden getrümlichen vnd by denselben Iren enden zu schirmen vnd  
 zu hanthaben als verr Ir lib vnd gut gelangen mag, vnd sy ver-  
 mögent, Alles mit guten trüwen, one geuerde, Sunder vns den  
 Vor| gedachten von Schaffhusen nit wyter noch lenger, denn die zit  
 vnd wil als mir mit den Eydgenossen In Büntrissen, vnd Eude hez  
 sind oder noch In künfftigen ziten werdent, Doch mit sunderheit, Das  
 die von Diessenhouen vorgeannt, vnd die Inen zugehörent Disen|  
 krieg vs still sizen sollent ob sie wollent, und Inen das eben ist,  
 Ob aber an dem krieg ein frid gemacht vnd der krieg nit gericht  
 wirt, So sollent dieselben von Diessenhouen vnd die Inen dannenthin  
 Vns obgenannten Eydgenossen gemeinlich, oder dem merenteil vnder

Uns So| si des ermant werdent, mit Irem lib vnd gut gegen vnd  
 wider menglichen beholffen vnd beraten sin nach Irem vermögen, one  
 widersprechen. Wenn ouch wir die obgenanten Ehdgnossen, oder vnser  
 nachkomen gemeinlich oder der mertheil vnder uns, an die vrogenanten  
 von| Diessenhouen oder Ir nachkomen die Eyde so si uns heß ge-  
 schworen hant, hinfürwert manent ze Ernüweren So sollent si das  
 gehorsam vnd willig sin ze tund ouch on widersprechen, Darzu  
 ensollent die vrogenanten von Diessenhouen noch Ir nachkomen, nu  
 oder in künff| tigen ziten By den vrogenanten Iren geschwornen Eyden  
 mit keinem herren Statt noch Lande enkein Burdrecht Büntnuß, Eyd  
 noch gelüpt tun noch machen an vnser gemeiner Ehdgnossen gemeinlich  
 oder des merenteils vnder uns wissen vnd willen, on geuerde| Vnd  
 haruff So haben ouch wir Die vrogenanten Ehdgnossen Houptlüt  
 Benner Räte Lantlüt vnd gemeind von Stetten vnd Lenndern vorberürt  
 Für uns vnd vnser nachkomen Dieselben von Diessenhouen Ir Schloß  
 mit der vogty Statt, mit Lüt vnd gutt| vnd ouch Ir nachkomen,  
 als ander vnser lieben getrüwen, In vnsern schirm vnd gütlichen huld  
 genomen vnd empfangen. Vnd geloben ouch wir die vrogenanten  
 Houptlüt Benner Rät vnd gemeinde von Stetten vnd Lenndern vorbe-  
 stimmt für uns vnd vnser| nachkomen Den vrogenanten von Diessen-  
 houen vnd Iren nachkomen Vnsern lieben getrüwen zu vnd In  
 allen Iren nöten Inen bistendig beholffen vnd beraten zu sind wider  
 menglichen Duch daby vnd mit by Iren Frheiten vnd alten guten  
 gewonheiten, Sunder| ouch by der pfantschafft Sy siye alt oder nüt,  
 als Inen die Ir stüren vnd zollen halb durch Ir herschafft zugeredt  
 vnd verhengt worden ist ze beliben lassen, Doch vnser gerechtikeit  
 In allweg der lösung vnd der pfantschafft halb ouch mit allen andern  
 diensten vnd zugehorungen uns| vnd vnsern nachkomen Von datum  
 diß briefs hin als der obresten Herschafft, Vnd was Herr Sigmunden  
 Herrhogen zu Osterreich den sinen oder die Im hasst gewandt oder  
 verdacht sind oder zuuersprechende stand bißhar zugehöret oder gedienet  
 hatt mit aller nuzung Zu| vnser gemeiner Ehdgenosschafft vnd vnser  
 nachkomen handden mercklichen vnd genzlich als der obresten Herschafft,  
 alles Ir recht, In Worten wie vorstatt In allweg vorbehalten. Es  
 ist ouch In disen dingen vnd sachen fürbasser vnd mer beredt worden  
 Wenn| uns die vorbenanten Ehdgnossen bedunctet nottdürfftig sin,  
 Soldner vnd knecht In das Slos oder Statt Diessenhouen ze legend,  
 das Schloß vnd Statt zu beschirment vnd ze behütent, vmb das sy  
 mit uns vnd wir mit Inen Das Schloß vnd Statt In dester besserer  
 sicherheit| besorgnisse vnd hut behalten vnd beschirmen Vnd wir solichs  
 versehen vnd versorgen mögen, nach Ir vnd vnser nottdurfft Das  
 ouch uns des die von Diessenhouen mit Ir Schloß vnd Statt allemgen,

Wenn vns all oder den Merteil solichs nottdürftig sin bedundt, gehor-| sam vnd nit vorsin solent In dheinen wege, Doch das wir solich vnser Soldner vnd knecht In vnser der vorgenanten Eydgenossen Costen vnd ane dero von Diessenhouen mercklichen schaden haben solent, Denn allein was die von Diessenhouen In solichen geschefften| Ey vnd wir von Büchssen vnd Büchssenmeistern, vnd der gleichen Werck- lichen sachen habent vnd bruchen müßent Solent die von Diessenhouen an vnser entgeltniß, solichen bruch vnd costen So uerr sie vermögend bezalen. Es solent ouch Dieselben von Diessen| houen vnd Ir nach- komen vnser lieben getrüwen vns den vorgenanten gemeynen Eydge- nossen wie die vorstand vnd vnsern nachkomen, mit dem Schloß vnd Statt Diessenhouen, als vnser offenn hus gehorsam sin Wenn sy des von vns allen Oder dem meren| teil vnder vns ermant werdent, Vnd ouch mit allen andern stücken puncten vnd artiklen Wie die vorbe- stimbt vnd gelüttert sind, In crafft vnd mit vrkund diß briefs, Den wir den Erstgenanten von Diessenhouen vnsern lieben getrüwen mit vnsern gemeyner Eydgenossen| von Stetten und Lenndern vorgenempt anhangenden Insiglen zu bestetigung aller vorgeschribnen dingen geben haben, versiglet. Geben vnd beschehen vor Diessenhouen vff sannt Symon vnd sannt Judes tag der heyligen Zwölffbotten, Des Jares als| man zalt von Gottes geburt Bierzehnhundert vnd Sechzig Jare.

Zürich. Bern. Luzern. Uri. Schwyz. Underwalden.  
 ○ ○ ○ ○ ○ ○  
 Zug. Glarus. Schaffhusen.  
 ○ ○ ○

Die Siegel hängen. Sie sind in grünes Wachs gedrückt, mit Ausnahme des- jenigen von Schaffhausen, das aus braunem Wachs besteht.

### C. Schirmbrief, den Frauenfeld von den Eidgenossen erhielt.

(Aus Eschudi II, S. 610.)

Das Original ist nicht mehr vorhanden.

Wir diß hienach benempten Stett, Länder und Ort der Eydgnos- schafft, namlich Burgermeister und Rat der Statt Zürich, Schultheiß und Räte der Statt Lucern, Ammann und Räte der Ländern und Orten Uri, Schwyz und Underwalden, Ammann und Räte ze Zug,



und Ammann und Räte ze Glarus, bekennend und verjehend öffentlich, und tun kund allen denen die disen gegenwertigen Brief jemer ansehend, lesend oder hörend lesen. Als denne wir Fromenseld die Statt in disem Krieg gewonnen, ingenommen, und alle die Gerechtigkeit so ein Herrschafft von Oesterrich und des Durchlüchtigen Fürsten und Herren, Herr Sigmunds Herzogen ze Oesterrich, 2c. Elicher Gemachel, die Königin von Schotten, darzu und zu Inen gehept hat, zu uns gezogen habend, daß da wir einbarlich mit einhelligem Räte aller obgedachten Stetten, Länder und Orten für uns all unser Nachkommen, und für mengklich von unsertwegen, den Ersamen Wisen Schultheiß, und Räte und ganzer Gemeind der oberzelten Statt Fromenseld unsern lieben und getrüwen Eyndgnossen vestengklichen, versprochen, zugesagt und verheissen habend, dieselbe Statt Fromenseld, Schultheiß, Rat und ganz Gemeind daselbs, und all Ir Nachkommen bi allen Iren Fryheiten, altem Harkommen und guten Gewonheiten, so si denne erworben habend, und von einer Herrschafft von Oesterrich begabet, begnadet und darauf conformirt und bestettiget sind, von Keisern und Königen, nach Inhalt Irer Briefen Fryheiten und Satzungen darüber gegeben, jez und hienach zu ewigen Ziten genzlich und gar fründlich und güttlich bestan und behyben lassen söllend, und wellend on Abschlag, und als si unzhar beliben sind, und weder si, noch Ire Nachkommen noch die genant Statt Fromenseld füro noch witer nit ersuchen, trengen noch bekümmern in dhein Weg on alle Gevärd. Und daß sölichs von uns und unsern Nachkommen also vestigklich und redlich gehalten und dem nachkommen werd, ouch daß wir und unser Nachkommen si und Ir Nachkommen bi sölichen Iren guten Fryheiten, altem Harkommen, Gewonheiten und Satzungen schützen und schirmen, und daby behyben lassen söllind und wellind, so habend wir zu Urfund der Warheit und Bestnung der Ding den obgenanten von Fromenseld unsern lieben und getrüwen Eyndgnossen disern Briefe harüber gewestnet und gesiglet geben, mit unser der obgeschribnen der 7. Orten der Eyndgnößschafft mereren Insiglen, die wir alle und jegklich Ort insunder für sich, sine Nachkommen, und die ganzen Gemeind an disen Brief öffentlich gehendct habend, der geben ist am nechsten Montag vor St. Katherina der heiligen Jungfrowen Tag, nach der Gepurt Christi gezalt tusend, vierhundert und in dem sechzigisten Jare.

## D. Verpflichtung des Schlosses Frauenfeld an die VII Orte

(Aus Tschudi II, S. 611.)

Ich Sigmund von der Hohen Landenberg ze Frauenfeld thund kund allermeniglichem und vergich öffentlich mit diesem Brief. Als die Fürsichtigen Frommen und Wisen Burgermeister, Schultheissen, Landtammann, Räte, Burgere und Landt-Lüt diser nachbenempten Stetten und Ländern mit Namen, Zürich, Lucern, Uri, Schwiz, Underwalden ob und nidt dem Wald, Zug und Glarus, min lieb Herren, Frauenfeld die Statt, und ouch Huß und Schloß die Burg Frauenfeld in diesem nechst vergangenen Krieg gewonnen und erobert hand, und ich denselben jetzgenanten minen Herren den Eydgnossen zu der Zit geschworen und Gehorsamkeit damit geton hab, daß daby als von des egenanten mines Huses der Burge zu Frauenfeld wegen namlich und eigentlich bedingt und beredt worden ist, daß so hienach geschriben stat. Daß ich obgenanter Sigmund von Landenberg, für mich und min Erben und Nachkommen, und wer hinsüro das genant Huse und die Burge je zu Ziten inne hat und beschützt, den obgenanten minen Herren den Eydgnossen, Stetten und Ländern bi minem obgenanten geschwornen Eyde Inen gethon, zugesagt, verheissen und versprochen hab, in Krafft diß Briefs, also, daß das obgenant Huse, die Burge ze Frauenfeld den vorgeannten minen Herren den Eydgnossen, Stetten und Ländern und denen von Frauenfeld zu allen Inen Nöten und und Geschäften, darinn si von miner obgenanten Herren der Eydgnossen wegen kommen sind, und hinsür kommend, in Inem Namen ze ewigen Ziten und Tagen, Ir offen Huß und Schloß also nach aller Iner Notdurfft heissen und sin soll, von mir, minen Erben und Nachkommen, und menglichem von unsertwegen und in unserm Namen ungesumpt, ungehindert und ungeirrt one Widerred, und ungedärlichen. Und daß ouch ich, all min Erben und Nachkommen, wer je zu Ziten das Huse und Burge ze Frauenfeld inne hat und besitzt, wenn das je von der obgenanten miner Herren der Eydgnossen wegen, und dero von Frauenfeld in Inem Namen notdürfftig ist ald wurd, und das also von uns erforderet wird, einen Wächter in dem Huse und der Burge Frauenfeld haben söllend und wellend, umb das Frauenfeld, Statt, Burg und Huse, desterbaß verwacht, versehen und verhüt werde, und was Knechten ich, min Erben und Nachkommen, und wer das vorgenant Huse und Burge zu Frauenfeld jemermir inne haben

wird, jez hand oder nemmend, es sigind reißig oder sunst Knecht, daß die alle und jetlichß Jars schwören söllend denen obgenanten minen Herren den Eydgnoffen und den von Fromensfeld in Frem Namen und von Tro wegen, Trüm und Warheit gehorsam und gewertig ze sinde, diemil si da Knecht sind, ungevärlich, und daß Inen also von der obgenanten miner Herren Eydgnoffen wegen jürlich die von Fromensfeld sölich Eyde geben söllend, wenn die jezgenanten min Herren die Eydgnoffen Ihr Botten darby nit haben wöllend, und soll daß also beschehen und vollfürt werden, von menglichem ungehindert und ungesumpt, und daß ouch ich das Türli in dem Graben an der Mur in dem obgenanten Huß und der Burge vermuren, und ich, min Erben und Nachkommen und weß Gewaltfami daß obgenant Huß und Burge jemer kompt, die daselbs hinfüro ewigklich ganz haben und lassen, und dheinen andern Inngange und Ußgange darinn und darusse haben, dann durch der Statt Fromensfeld Thor, uns werde dann hinnehin anders von den obgenanten minen Herren den Eydgnoffen gegunnen und verloupt, oder daß si daß anders von den obgenanten minen Herren der Burge haben wöllind. Und wie das je zu Biten Ir Wille, daß da ze sinde ist, dabu soll es on Widerrede behyben, und daß da also gehalten werden, ungevärlich, und mit guten Trüwen. Und zu ewigem warem und vesten Urkund aller obgeschribnen Dingen, daß die also dabu gestradß behybind, und denen vollkommentlich nachgangen werde, so hab ich obgenanter Sigmund von Landenberg min eigen Insigel für mich und all min Erben und Nachkommen des genanten Huses und der Burge Fromensfeld gehendt an disen Brief. Der geben ist uffMentag vor St. Cathrinen der Heil. Jungfrowen = Tag in den Jaren des HErrren, tusend vierhundert und sechzig Jare.

## **E. Anweisung der Landschaft Thurgau, zu Schloß und Stadt Frauenfeld zu schwören.**

Im lx jar.

Item es ist ze wüßen das all die so in der landtgraffschafft Fromensfeld gefessen sind, sy inen edel oder vnedel, die ob viertzechen jar alt sind, die werdend schweren den siben Orten der aidtgnosschafft, nammlich Zürich, Lucern, Bre, Schwyz, Underwalden, Zug vnd Glarus, all die gerechtigkeit, so die herschafft von Desterrioch vnzher zu dem schloß der statt Fromensfeld gehept hat, trüw vnd warhait

iren nuß ze fürderen vnd iren schaden ze wenden mit guten trüwen, vnd inen gehorsamm ze sind, in allen iren sachen, vngeuarlich. Douch der statt Fromensfeld ainem schulthaisen vnd rat trüw vnd warhait iren nuß ze fürdern vnd iren schaden ze wenden, vngeuarlich vnd by demselben aid die von Fromensfeld vnd die landtgraffschafft helfen redten vnd zu züchen, wa es inen not tut; doch dem goßhuß in der Rychenow an aller siner gerechtigkeit auch den von Costenß an iren landtgerichten vnd sunst jederman an siner herren gerechtigkeit vnd sunst jederman an siner herren gerechtigkeit vnschädlich, als denn das von alter kommen ist zc.

Diese vom Herrn Staatsarchivar Hoß aus dem Staatsarchive von Zürich gefälligst mitgetheilte Anweisung zur Beeidigung der Landschaft Thurgau ist auch im Stadtbuche von Frauenfeld eingeschrieben, doch ohne Angabe der Jahrzahl, dagegen im Begleite einer erweiterten Eidesformel für die Landschaft Thurgau vom Jahre 1465. Eine Verschreibung Frauenfelds an die Eidgenossen ähnlich derjenigen Dießenhofens A findet sich auch in Zürich nicht, dürfte wohl auch gar nicht ausgestellt worden sein.

## F. Lied auf den thurgauischen Krieg.

(Aus Eschudi II, S. 609.)

### Ein Lied von dem vergangenen Turgöwischen Krieg.

1.

Der Krieg der hat sich aber erhebt,  
Die Richtung ist uffgeschlossen,  
Die Eydgnößschafft die ist erweckt,  
Man hats verklegt.  
Das hats gar ser verdrossen.

2.

An den Fürsten von Oesterrich  
Von dem Stammen geboren  
Wie daß si werind unchristenlich,  
Nun merkend mich:  
Er hat daran verloren.

3.

Si kamend sin in Päpstlich Bann,  
Das hand si wol vernommen;  
Er hat es Inen gtan zur Schand,  
Umb Lüt und Land  
Ist er sin nachl kommen.

## 4.

Sölche Klag man hat vernon  
 In allen Eydgenossen,  
 Die Bull und Brief die sind nun kon,  
 Si ligend schon  
 Ze Schwiz und Zürich bschlossen.

## 5.

Von Underwald Heini Wolfent  
 Man lobet In ze fechten,  
 Du bist der Gsellen Houptmann gnennt,  
 Die hand sich bkent  
 Si wellinds am Fürsten rechen.

## 6.

Gen Rapperswil hat Er sich glait,  
 Man hat In ingelassen;  
 Dem Fürsten hat Er abesait,  
 Gar wol bereit,  
 Ein Panner usgestossen.

## 7.

Lucern du bist ein rechter Kern,  
 Din Harnisch wit erglestet,  
 Diner Hilfe wend wir nit empern,  
 Ir tuts doch gern  
 Ein ganzen Züg Ir gestend.

## 8.

Also hand si den Zug geton  
 Ze Winterthur sinds bliben,  
 Die Frommen von Zürich sind zu In kon,  
 Ir Bottschafft schon,  
 Gen Bern hand si verschriben.

## 9.

Si kamend rösch und zugend bald,  
 Si hattend drob kein Grusen,  
 Si kamend mit eim schönen Gwalt  
 Da in der Gestalt  
 Wurdent wol sechszechen tusend.

## 10.

Will nun der Adel darzu tun,  
 So findt ers bi einandern  
 Uff einer Witt ligen schon,  
 Bil mengen Mann,  
 Eigen uff Iren Landen.

## 11.

Wurd er aber sich sumen lang  
 Und will fürchten seines Leben,  
 Ein Stettlin Frowensfeld genant  
 Wird angerant,  
 Es wird sich drin ergeben.

## 12.

Schwiz und Glarus hand darzu ton,  
 Woluffend lieben Herren!  
 Hand die von Ure mit Inen gnou,  
 Ins Oberland fen,  
 Die Bündtschafft wend wir meren.

## 13.

Dieffenhofen an dem Rhin,  
 Hert mit guten Muren,  
 Es muß der Ghdgnossen sin,  
 Si sind darinn.  
 Es sölt den Adel turen

## 14.

Was hat der Fürst gewonnen dran,  
 Zum Bapst loufft er gon klagen,  
 Er soll kein Brugg am Rhin mer schlan,  
 Si wurd nit bestan,  
 Man ließ Im nit ein Laden.

## Zweite Beilage.

---

### Erläuterungen zur Karte der Landgrafschaft Thurgau.

Zur Darstellung des Zustandes der Landgrafschaft Thurgau bei ihrer Einverleibung in das Gebiet der Eidgenossenschaft hätte die angefügte geographische Karte ein treues Bild der damaligen Landesgrenze, Gebietseintheilung und Landeskultur geben sollen. Allein zu jener Zeit war die topographische Kunst noch zu wenig entwickelt, und bei den Eidgenossen wie bei ihren Gegnern das lokale Interesse für die Landschaft Thurgau zu gering, als daß auch nur der Versuch gemacht worden wäre, eine Karte davon zu entwerfen. Es fehlt sogar ein Verzeichniß der einzelnen Ortschaften aus jener Zeit. Die thurgauische Landtafel in Stumpf's Chronik entspricht den Erfordernissen einer Karte ebenfalls in höchst unvollkommener Weise. Es blieb daher, wenn nicht auf Vermuthungen hin eine, jedenfalls unzuverlässige, Karte von dem Landeszustande um das Jahr 1460 entworfen werden wollte, keine andere Wahl übrig, als die Nöbli'sche Gerichtsherrn-Karte zur Hand zu nehmen, um durch Vergleichung mit andern geschichtlichen Dokumenten eine wenigstens annähernde Vorstellung von der geographischen Gestalt des Landes um 1460 zu bekommen.

Die sogenannte Gerichtsherrn-Karte wurde, auf geometrische Vermessungen begründet, laut der Nachricht Leu's (Schweizerisches Lexikon, Supplement IV, S. 360) von Hauptmann Johannes Nöbli angefertigt, Bürger von Zürich, gestorben zu Weinfelden 1753. Das Original liege, fügt Leu bei, auf der Oberamtsstube in Frauenfeld; der Sohn Johannes Nöbli's habe eine kleinere Karte ausgearbeitet, die aber eben so wenig als das größere Original im Drucke erschienen sei. — Jenes Original scheint nicht in den Besitz der thurgauischen Kantonskanzlei übergegangen zu sein, ist wenigstens nicht mehr aufzufinden. — Daß eine Originalzeichnung im Staatsarchive Zürich dieselbe sei, welche in Frauenfeld lag, ist sehr zweifelhaft. Dagegen läßt schon die Bestimmung zum Gebrauche der zürcherischen Staatsbehörden voraussetzen,

daß sie an Genauigkeit der für das thurgauische Oberamt bestimmten Zeichnung nicht nachgestanden sei.

Von der Nögli'schen Karte wurden zahlreiche Kopien angefertigt. Man fand solche besonders bei den reichern Gerichtsherrn. Eine hin und wieder ergänzte und berichtigte Kopie von Dr. J. C. Diethelm ist noch im Privatbesitze der Familie Diethelm in Bischofszell, ausgestattet mit den Wappen der damaligen bedeutenderen Gerichtsherrn. Die im kleinern Formate dem Meier'schen Atlas von 1767 beigegefügte Karte der Landgrafschaft Thurgau ist ohne Zweifel nur eine Nachbildung der Nögli'schen Karte, jedoch in manchen Beziehungen unrichtig, daher für unsern Zweck ungenügend. Es mußte also eine neue Zeichnung entworfen werden. Die Diethelm'sche Kopie wurde dabei vorzugsweise benutzt. Da jedoch in Folge erlittener Mißhandlungen und Altersschaden manche Stelle undeutlich geworden war, gereichte es der Arbeit zum großen Vortheile, daß der Vorstand des zürcherischen Staatsarchivs mit zuvorkommender Gefälligkeit die Vergleichen der dortigen Originalkarte erleichterte und förderte.

Bei Entwerfung der vorliegenden Karte wurde indessen in mehreren Beziehungen von den Arbeiten Nögli's und Diethelm's abgewichen. Es wurde namentlich die trigonometrische Vermessung von J. J. Sulzberger zu Grunde gelegt; aber die Schraffirung der Höhen und jede Anzeichnung der Straßen und Wege vermieden. Es wurde ferner die Landesgrenze auf den Umfang des landgerichtlichen Gebietes ausgedehnt, dagegen das nur aus polizeilichen Gründen dem thurgauischen Landvogte unterstellte Gebiet des Klosters Rheinau weggelassen. Endlich wurden die Burgruinen, so weit ihre Lage ausgemittelt werden konnte, durch besondere Zeichen angemerkt. Die Gründe dieses Verfahrens weitläufig auseinander zu setzen wäre überflüssig. Sie liegen so zu sagen auf der Hand. Indessen mögen doch folgende Bemerkungen beigegefügt werden.

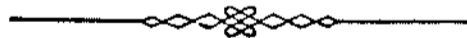
Daß durch Adoptirung der trigonometrischen Vermessung hin und wieder die Begrenzungen der gerichtsherrlichen Gebietstheile eine etwas veränderte Gestalt gewonnen haben, ist eine Folge, die jedenfalls der Wahrheit keinen Eintrag thut. Eben so wenig wird man die alte Weise der Darstellung der Höhen und Niederungen vermissen. Die alten Land- und Reichsstraßen, obwohl ihrer in den alten Akten viel erwähnt wird, waren im Grunde, zum Unterschiede von den Feldwegen, nur Kommunikationsstraßen von einer Ortschaft zur andern, ohne jedes Merkmal von Kunststraßen, nach gegenwärtigen Begriffen; bis in das sechste Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts ohne landschaftliche Bedeutung, konnten daher in einer Landkarte auch nicht zur Darstellung kommen.

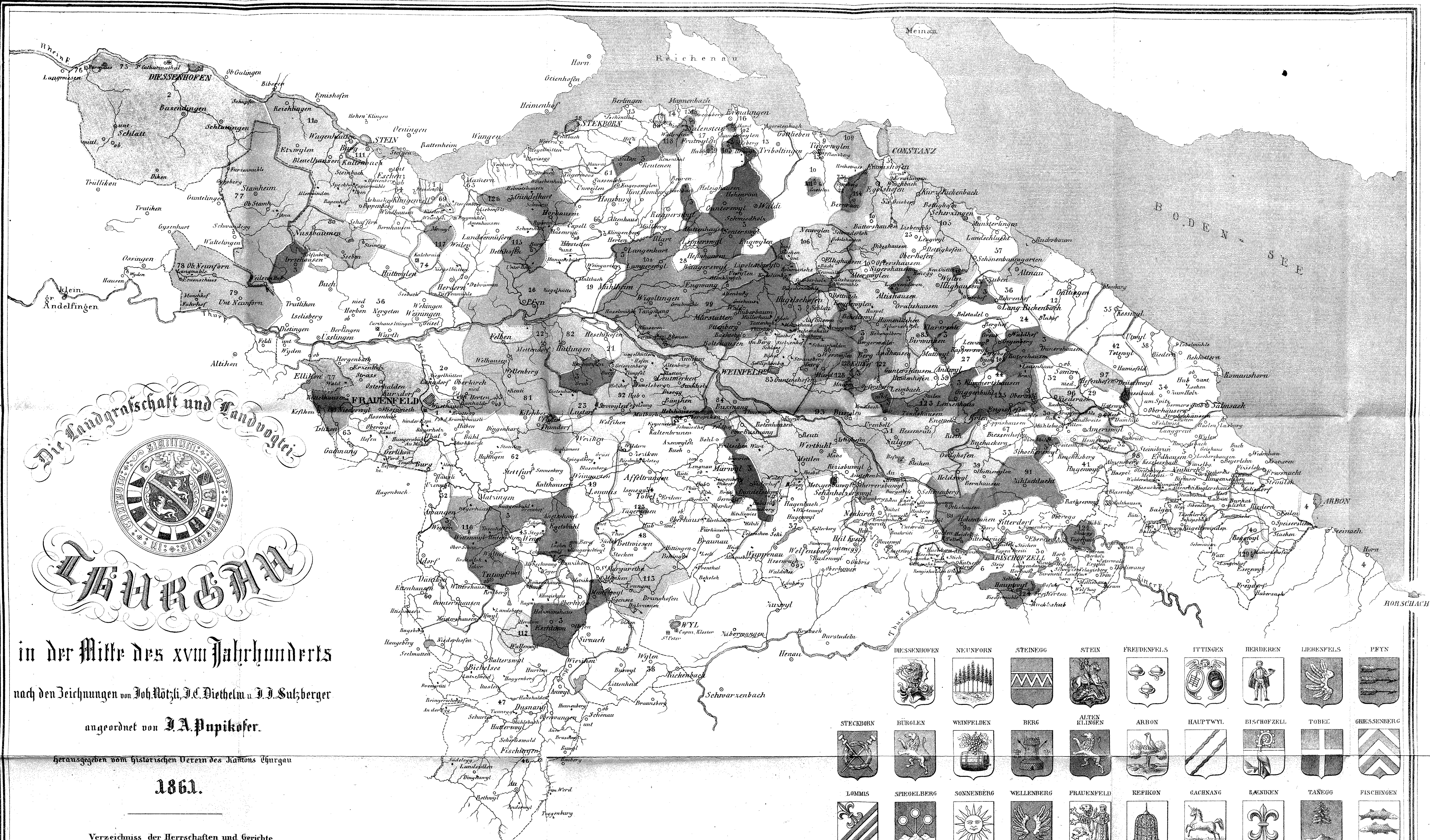


Der Unterschied der Grenze der Landvogtei und des Landgerichtes dagegen ist bedeutsam, schon hinsichtlich der zwischen den VII Orten und der Stadt Konstanz von 1460—1499 und dann von 1499—1798 zwischen den VII und den X Orten, sowie zwischen diesen und dem Abte von St. Gallen wegen des Landgerichtes und Malefiz eingetretenen vielen Streitigkeiten; dann aber auch hinsichtlich der gegenwärtigen, enger gezogenen, Kantons Grenzen gegen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen.

Im Verzeichnisse der Herrschaften auf der Karte steht bei f (Abtei St. Gallen 34. Romanshorn) der Beisatz „Malefizgericht“ vereinzelt da, während er sich auf die Nummern 32, 33, 34, 35 und 36 zusammen beziehen soll. Ein ähnliches Verhältniß war dasjenige der Nummern 77 Stammheim und Eschikon diesseits des Baches, sowie von 113, Schneggenbund und dem zu Hüttiswyl gezählten entfernt liegenden Hofe Blasenberg; endlich Burg bei Stein. Obwohl den regierenden Orten die Hoheit in denselben streitig gemacht wurde, blieben sie dennoch innerhalb des landgerichtlichen Blutbannes.

Hinsichtlich der Wappen oder Schilder der Gerichtsherrschaften ist zu bemerken, daß sie zwar nicht alle mit denjenigen der ältern Edelleute, deren Namen sie tragen, in Uebereinstimmung sind, indessen als Siegelschilde der betreffenden Gerichtsherrlichkeiten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gebraucht worden zu sein scheinen. Es fällt besonders der Schild der bischofszellischen Gerichte auf, der nur den Bischofsstab mit dem Stadtwappen von Bischofszell gemein hat. In der Diethelm'schen Karte endlich waren als Schildzeichen die tyburgischen Löwen angegeben. In unserer Karte wurde dafür der grimme Löwe des Stadtwappens eingesetzt.





in der Mitte des xviii Jahrhunderts  
 nach den Zeichnungen von Joh. Wätzli, J. C. Diethelm u. J. J. Salzberger  
 angeordnet von J. A. Pupikofer.

herausgegeben vom historischen Verein des Kantons Thurgau  
 1861.

Verzeichniss der Herrschaften und Gerichte.

- I. Unmittelbar unter den regierenden VIII und X Orten
  1. Frauenfeld mit Fischen und zudem überhoben in Felten, Strass, Bertholten und Umgebung.
  2. Hesseschofen mit hohen und niederm Gerichten.
  3. Die hohen Gerichte in der Landvogtei vererbt.
- II. Unmittelbar unter dem Landvogte
  4. Arbon, samt Horn mit Hochgericht.
  5. Egmach.
- III. Gerichtsherrschaften der geistlichen Bank
  - a) Dem Bischofe von Constanz gehörig
    6. Bischofsfeld, Stadt mit Hochgericht.
    7. Spitalgericht.
    8. Schönenberger Amt.
  - b) Dem Stifte S<sup>t</sup> Stephan in Constanz.
    9. Gottlieben, samt Künzlingen.
    10. Tegeren, Casel, Nigenhausen, Büttershausen.
  - c) Dem Stifte S<sup>t</sup> Johari in Constanz.
    28. Lipperswilgen.
    29. Wepfingen, halb.
  - d) Dem Propstei Bischofszell.
    30. Gotschana.
    31. Sulgen, Hessesmühl und Müllbach theilweise.
  - e) Der Abtei S<sup>t</sup> Gallen.
    32. Söneri und Honesmühl.
    33. Sitterdorf.
    34. Romanshorn. Malefizgerichte.
    35. Kossau.
    36. Herznach.
    37. Reuggersried.
    38. Rickenbach, samt Freygrube Thurgau.
    39. Hiltiswil, theilweise.
    40. Buggenwil, samt Längwil.
    41. Hagenwil, samt Neos.
    42. Dorwil.
    43. Fäben.
    44. Künershausen.
    45. Wangi.
  - f) Der Abtei Kreuzlingen.
    54. Kloster mit Umgebung am See.
    55. Sulgen, theilweise.
    56. Sanderegg, Freisitz.
  - g) Der Abtei Muri.
    66. Klingenberg.
    67. Eppishausen.
    68. Sandegg, Freisitz.
  - h) Der Abtei S<sup>t</sup> Urban.
    69. Liebenfels.
    70. Berden.
  - i) Der Abtei Petershausen.
    71. Klingenswil, Freisitz.
  - j) Dem Kloster Marchthal.
    72. Ogerberg, mit Ufer, Unter, Ober, Freisitz.
  - k) Dem Kloster Zwiefalten.
    73. Gysberg, dem Kloster Freisitz.
  - l) Den Klöstern Kalchreuth, Katharinalthal u. Paradies.
    - 74-76. Gerichtsbarkeit im Klosterneuburg.
- IV. Gerichtsherrschaften, der weltlichen Bank.
  - a) Dem Stände Zürich gehörig.
    77. Näntheim bis an das Stäfli. (und Etliken vordem Bache).
    78. Ober-Neuforn.
    79. Unter-Neuforn.
    80. Steinegg.
    81. Pfyn.
    82. Wellingen mit Thundorf.
    83. Hiltlingen.
    84. Lustdorf, halb.
    85. Weisfelden.
    86. Finzenegg, samt Eppenstein u. Haberwärd.
    87. Birnholten.
    88. Neeranglen.
    89. Hechtlingen, (Achtel), Herren von T. n.
    90. Kiffen, samt Lichen, Herren Kischer.
    91. Giltshausen mit Refayen.
    92. Heilberg mit Hohensteinen.
    93. Züschlachten.
  - b) Dem Stände Luzern gehörig.
    94. Einsiedeln.
    95. Herznach, theilweise.
  - c) Der Stadt S<sup>t</sup> Gallen.
    96. Bürglen, Metten, Langhofen, Büggli.
    97. Sulgen, Hessesmühl, Müllbach, Gunterschwil.
    98. Amriswil.
    99. Eberhard, theilweise. Heilsmühl.
    100. Hiltlingen.
    101. Schönenberg, theilweise.
    102. Schönenberg, theilweise.
    103. Sitterdorf.
    104. Sitterdorf, halb.
    105. Wellingen.
    106. Wellingen, u. Büggli.
    107. Altau.
    108. Brack.
    109. Thurmegg.
  - d) Der Stadt S<sup>t</sup> Gallen.
    110. Wagenhausen.
    111. Burgis, samt Malafiz.
    112. Spital, Wyl.
    113. Schwegen, theilweise, vordem Stäfli.
  - e) Dem Stadtpitalen S<sup>t</sup> Gallen.
    114. Söneri.
    115. Söneri, theilweise.
    116. Wellingen.
    117. Mönchwil, u. Büggli.
    118. Söneri.
    119. Hasberg, Freisitz.
    120. Hessesmühl, theilweise.
    121. Wellingen.
    122. Hiltlingen.
    123. Hiltlingen.
  - f) S<sup>t</sup> Gallischen Privaten.
    124. Hiltlingen u. Mönchwil, Freisitz.
    125. Hiltlingen u. Mönchwil, Freisitz.
    126. Wellingen, Freisitz.
    127. Hiltlingen, Freisitz.
    128. Hiltlingen, Freisitz.
    129. Hiltlingen, Freisitz.
    130. Hiltlingen, Freisitz.
    131. Hiltlingen, Freisitz.
    132. Hiltlingen, Freisitz.
    133. Hiltlingen, Freisitz.
    134. Hiltlingen, Freisitz.
    135. Hiltlingen, Freisitz.
    136. Hiltlingen, Freisitz.
    137. Hiltlingen, Freisitz.
    138. Hiltlingen, Freisitz.
    139. Hiltlingen, Freisitz.
    140. Hiltlingen, Freisitz.
    141. Hiltlingen, Freisitz.
    142. Hiltlingen, Freisitz.
    143. Hiltlingen, Freisitz.
    144. Hiltlingen, Freisitz.
    145. Hiltlingen, Freisitz.
    146. Hiltlingen, Freisitz.
    147. Hiltlingen, Freisitz.
    148. Hiltlingen, Freisitz.
    149. Hiltlingen, Freisitz.
    150. Hiltlingen, Freisitz.
    151. Hiltlingen, Freisitz.
    152. Hiltlingen, Freisitz.
    153. Hiltlingen, Freisitz.
    154. Hiltlingen, Freisitz.
    155. Hiltlingen, Freisitz.
    156. Hiltlingen, Freisitz.
    157. Hiltlingen, Freisitz.
    158. Hiltlingen, Freisitz.
    159. Hiltlingen, Freisitz.
    160. Hiltlingen, Freisitz.
    161. Hiltlingen, Freisitz.
    162. Hiltlingen, Freisitz.
    163. Hiltlingen, Freisitz.
    164. Hiltlingen, Freisitz.
    165. Hiltlingen, Freisitz.
    166. Hiltlingen, Freisitz.
    167. Hiltlingen, Freisitz.
    168. Hiltlingen, Freisitz.
    169. Hiltlingen, Freisitz.
    170. Hiltlingen, Freisitz.
    171. Hiltlingen, Freisitz.
    172. Hiltlingen, Freisitz.
    173. Hiltlingen, Freisitz.
    174. Hiltlingen, Freisitz.
    175. Hiltlingen, Freisitz.
    176. Hiltlingen, Freisitz.
    177. Hiltlingen, Freisitz.
    178. Hiltlingen, Freisitz.
    179. Hiltlingen, Freisitz.
    180. Hiltlingen, Freisitz.
    181. Hiltlingen, Freisitz.
    182. Hiltlingen, Freisitz.
    183. Hiltlingen, Freisitz.
    184. Hiltlingen, Freisitz.
    185. Hiltlingen, Freisitz.
    186. Hiltlingen, Freisitz.
    187. Hiltlingen, Freisitz.
    188. Hiltlingen, Freisitz.
    189. Hiltlingen, Freisitz.
    190. Hiltlingen, Freisitz.
    191. Hiltlingen, Freisitz.
    192. Hiltlingen, Freisitz.
    193. Hiltlingen, Freisitz.
    194. Hiltlingen, Freisitz.
    195. Hiltlingen, Freisitz.
    196. Hiltlingen, Freisitz.
    197. Hiltlingen, Freisitz.
    198. Hiltlingen, Freisitz.
    199. Hiltlingen, Freisitz.
    200. Hiltlingen, Freisitz.
  - g) Der Stadt Constanz.
    167. Altau.
    168. Brack.
    169. Thurmegg.
  - h) Den Conzenbach.
    172. Hauptwil, u. Freisitz.
    173. Ober-Neuforn.
    174. Hauptwil, u. Freisitz.
    175. Hauptwil, u. Freisitz.
    176. Hauptwil, u. Freisitz.
    177. Hauptwil, u. Freisitz.
    178. Hauptwil, u. Freisitz.
    179. Hauptwil, u. Freisitz.
    180. Hauptwil, u. Freisitz.
    181. Hauptwil, u. Freisitz.
    182. Hauptwil, u. Freisitz.
    183. Hauptwil, u. Freisitz.
    184. Hauptwil, u. Freisitz.
    185. Hauptwil, u. Freisitz.
    186. Hauptwil, u. Freisitz.
    187. Hauptwil, u. Freisitz.
    188. Hauptwil, u. Freisitz.
    189. Hauptwil, u. Freisitz.
    190. Hauptwil, u. Freisitz.
    191. Hauptwil, u. Freisitz.
    192. Hauptwil, u. Freisitz.
    193. Hauptwil, u. Freisitz.
    194. Hauptwil, u. Freisitz.
    195. Hauptwil, u. Freisitz.
    196. Hauptwil, u. Freisitz.
    197. Hauptwil, u. Freisitz.
    198. Hauptwil, u. Freisitz.
    199. Hauptwil, u. Freisitz.
    200. Hauptwil, u. Freisitz.